

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt (der "Prospekt") und den Maßgeblichen Nachtrag bzw. die Maßgeblichen Nachträge sorgfältig und vollständig lesen und vor einer Anlageentscheidung in Bezug auf das ICAV den unabhängigen Rat eines Börsenmaklers, Bankbetreuers, Rechtsanwalts, Rechnungsprüfers oder sonstigen Finanzberaters im Hinblick auf (a) die in dem eigenen Land geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, (b) Devisenbeschränkungen, denen potenzielle Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen im eigenen Land unterliegen, (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen sowie (d) die Bestimmungen dieses Prospekts und des Maßgeblichen Nachtrags bzw. der Maßgeblichen Nachträge einholen.

PRIMUS SOLUTIONS ICAV

Ein als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds errichtetes irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung (*Irish Collective Asset-Management Vehicle*), eingetragen unter der Registernummer C174024 und von der Central Bank of Ireland gemäß den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen

KONSOLIDIERTER PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

9. Oktober 2018

INHALT

INHALT.....	2
ANSCHRIFTEN	3
ÜBERBLICK	4
WICHTIGE HINWEISE	5
ZUSAMMENFASSUNG DER ANLAGE.....	7
ZUSAMMENFASSUNG DER STRUKTUR.....	13
RISIKOINFORMATIONEN.....	25
INTERESSENKONFLIKTE	44
INFORMATIONEN ÜBER DIE ANTEILE	55
ANHANG I – DEFINITIONEN.....	65
ANHANG II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	74
ANHANG III – ANERKANNTEN MÄRKTE	82
ANHANG IV – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	86
ANHANG V – STEUERLICHE ASPEKTE.....	91
ANHANG VI – MITTEILUNGEN AN ANLEGER IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN.....	98
ANHANG VII – GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG	100
ANHANG VIII – DATENSCHUTZ.....	102
ANHANG IX – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	104
PRIMUS EURO DIVIDEND MID-TERM FUND.....	10406
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	10418

ANSCHRIFTEN

**PRIMUS SOLUTIONS ICAV
32 MOLESWORTH STREET
DUBLIN 2
IRLAND**

Verwaltungsratsmitglieder:

Aogán Foley
Richard Marland
Roddy Stafford

Verwaltungsgesellschaft:

Deutsche Capital Management Limited
Pinnacle 2, Eastpoint Business Park
Dublin 3
Irland

Verwaltungsstelle:

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated
Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
IFSC, Dublin 1
Irland

Verwahrstelle:

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central
Guild Street
IFSC, Dublin 1
Irland

Globale Vertriebsstelle:

Deutsche Bank
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
England

Rechtsberater:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer:

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
Irland

Secretary:

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

ÜBERBLICK

Die in diesem Prospekt (der "**Prospekt**") verwendeten definierten Begriffe haben die ihnen in "Anhang I: Begriffsbestimmungen" zugewiesenen Bedeutungen.

Dieser Prospekt wird vom Verwaltungsrat des Primus Solutions ICAV (das "**ICAV**") herausgegeben und dient dem alleinigen Zweck, Anleger über eine Anlage in einen oder mehrere Teilfonds zu informieren. Dementsprechend ist dieser Prospekt, zusammen mit dem Maßgeblichen Nachtrag, von den Empfängern ausschließlich im Zusammenhang mit einer erwogenen Anlage in Anteile der Teilfonds zu verwenden.

Das ICAV ist ein irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung mit Umbrella-Struktur, das potenziellen Anlegern die Möglichkeit einer Anlage in verschiedene Teilfonds (die von Zeit zu Zeit aufgelegt werden können) bietet, die unterschiedliche Anlageklassen und/oder Anlagestrategien repräsentieren. Die Bedingungen eines Teilfonds können von denen der anderen Teilfonds abweichen. Ebenso können sich die Bedingungen von Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds von denen anderer Klassen desselben Teilfonds unterscheiden.

Die Bedingungen sind im Maßgeblichen Nachtrag in Bezug auf jeden Teilfonds (und die Klassen dieses Teilfonds) dargelegt. Jeder Nachtrag ist Bestandteil dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesem zu lesen.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Abschnitt stellt eine Einführung in den Prospekt dar. Eine Entscheidung für eine Anlage in die Anteile sollte sich auf eine Prüfung des gesamten Prospektes, einschließlich der Maßgeblichen Nachträge, stützen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt "Anschriften" dieses Prospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewandt hat, um dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Umständen überein und es wurden keine wesentlichen Angaben ausgelassen, die die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen der einzelnen Teilfonds abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt enthalten sind; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von dem ICAV genehmigt wurde. Mit der Aushändigung dieses Prospekts oder eines Maßgeblichen Nachtrags bzw. dem Verkauf von Anteilen ist unter keinen Umständen eine Zusicherung verbunden, dass die hierin enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind.

Jedes Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document* ("KIID")) enthält wichtige Angaben zu den Teilfonds, u. a. zu den anwendbaren synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren, anfallenden Kosten sowie, falls verfügbar, der historischen Wertentwicklung im Zusammenhang mit dem Teilfonds. Vor einer Zeichnung von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er das jeweilige KIID erhalten hat. Die KIIDs sowie die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV stehen zum Herunterladen auf der Webseite zur Verfügung.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann und dass Anleger ihren Anlagebetrag möglicherweise nicht zurückerhalten. Angesichts der jederzeit möglichen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Anteile sollte eine Anlage in einen Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden. Die Risikofaktoren, die jeder Anleger berücksichtigen sollte, sind im Abschnitt "Risikoinformationen" dargelegt.

Die Zulassung des ICAV stellt keine Empfehlung oder Gewährleistung der Central Bank in Bezug auf das ICAV dar, und die Central Bank ist nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Central Bank stellt keine Garantie in Bezug auf die Leistungserfüllung des ICAV dar und die Central Bank haftet nicht für die Leistungserfüllung oder Leistungsstörungen seitens des ICAV.

Die Anteile werden derzeit und auch künftig weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder in einem Bundesstaat oder dem District of Columbia (die "USA") oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen, wie im Anhang I zu diesem Dokument definiert, angeboten, verkauft oder geliefert. Die Anteile wurden nicht und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, und das ICAV wird nicht nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in seiner geltenden Fassung registriert. Ein Neuangebot oder Weiterverkauf von Anteilen in den USA oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen. Weitere Informationen zu Beschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Anteilen sind in Anhang VI aufgeführt und gegebenenfalls in einem Nachtrag oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt dargelegt.

Gegebenenfalls fallen ein Ausgabeaufschlag bei Zeichnung von Anteilen und/oder eine Rücknahmegebühr bei Rücknahme von Anteilen an. Einzelheiten zu solchen im Zusammenhang mit den Anteilen eines Teilfonds des ICAV anfallenden Gebühren sind dem Maßgeblichen Nachtrag zu entnehmen; in jedem Fall wird ein

Ausgabeaufschlag jedoch nicht mehr als 5 % und eine Rücknahmegebühr nicht mehr als 3 % des Wertes der gezeichneten bzw. zurückgenommenen Anteile betragen.

Weder die Deutsche Bank, noch die Verwaltungsgesellschaft, das ICAV oder eine andere der Deutsche Bank-Gruppe angehörende Person oder deren verbundene Unternehmen geben eine Garantie hinsichtlich eines bestimmten Ertrags oder der Wertentwicklung eines Teilfonds oder der Rückzahlung des von einem Anteilsinhaber investierten Betrags. Anlagen in einen der Teilfonds sind nicht kapitalgeschützt und hinsichtlich des eingesetzten Kapitals besteht grundsätzlich ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Potenzielle Anleger erkennen an, dass die Deutsche Bank-Gruppe und ihre verbundenen Unternehmen als Sponsoren für das ICAV und seine Teilfonds fungieren und bestimmte Dienstleistungen für das ICAV und seine Teilfonds erbringen.

Bei bestimmten Angaben in diesem Prospekt handelt es sich gegebenenfalls um zukunftsgerichtete Aussagen sowie Meinungsäußerungen und/oder subjektive Einschätzungen. In diesem Prospekt enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen sowie Meinungsäußerungen und/oder subjektive Einschätzungen spiegeln die eigene Einschätzung und Interpretation der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters der ihr oder ihm bzw. ihnen zum Datum dieses Prospekts verfügbaren Informationen wider und unterliegen bekannten und unbekannten Risiken, Unsicherheiten und sonstigen Faktoren (von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters liegen), die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den den Aussagen zufolge erwarteten Ergebnissen abweichen können. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung dahingehend gegeben, dass diese Aussagen zutreffend sind oder dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreicht. Potenzielle Anleger müssen für sich selbst entscheiden, ob und inwiefern sie sich auf diese Aussagen verlassen, und die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter übernehmen in dieser Hinsicht keine Verantwortung. Beim Treffen einer Anlageentscheidung müssen potenzielle Anleger sich auf ihre eigene Prüfung des betreffenden Teilfonds, seines Anlageziels, seiner Anlagepolitik und der Bedingungen dieses Angebots verlassen.

Alle Anteilsinhaber sind aus der Satzung berechtigt und verpflichtet und ihre Bestimmungen werden als ihnen bekannt vorausgesetzt. Exemplare der Satzung sind wie in diesem Dokument beschrieben erhältlich.

Dieser Prospekt und die jeweiligen Nachträge unterliegen irischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLAGE

Das ICAV wurde für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und andere gemäß OGAW-Vorschriften geeignete Anlagen errichtet.

Grundsätzlich wird erwartet, dass jeder Teilfonds ein Exposure in Bezug auf eine oder mehrere systematische oder diskretionäre Strategien bzw. Baskets aus Vermögenswerten aufbaut. Die einzelnen Teilfonds können dieses Exposure entweder durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (*Financial Derivative Instruments* ("**FDI**") oder durch eine direkte Anlage in Vermögenswerten oder eine Kombination aus beidem erzielen. In Fällen, in denen ein Teilfonds das Exposure durch den Einsatz von FDI erzielt, liegt der Fokus des Anlageverwalters im Allgemeinen auf der angestrebten Höhe des Exposure in Bezug auf die Zielanlage und gleichzeitig darauf sicherzustellen, dass ein angemessener Umgang mit überschüssigen Barmitteln und Sicherheitenanforderungen erfolgt. Erzielt ein Teilfonds das Exposure durch Direktanlagen in Vermögenswerten, wird sich der Anlageverwalter im Allgemeinen auf die Umsetzung der erklärten Anlagestrategie durch das Halten dieser Vermögenswerten konzentrieren. Falls die Gewichtung eines Bestandteils in einem Index, einer Strategie oder einem Basket aus Vermögenswerten, in Bezug auf den/die der Teilfonds über ein Exposure verfügt, die gemäß den OGAW-Vorschriften zulässigen Höchstgrenzen übersteigt, passt der jeweilige Teilfonds sein Exposure entsprechend an, um den Teilfonds wieder mit den OGAW-Anforderungen in Einklang zu bringen.

Die spezifischen Anlageziele, -strategien und -richtlinien der einzelnen Teilfonds sind im Maßgeblichen Nachtrag dargelegt und werden jederzeit gemäß den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" zusammengefasst sind, umgesetzt. Dementsprechend kann jeder Teilfonds auf einer Anlagestrategie basieren, die sich wesentlich von den nachstehend beschriebenen Anlagestrategien unterscheidet.

Zentrale Anlagethemen

FDI

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ein Teilfonds, vorbehaltlich der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" beschriebenen allgemeinen Beschränkungen, FDI zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements oder für Anlagezwecke einsetzt, wie im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Insoweit ein Teilfonds FDI einsetzt, besteht das Risiko, dass es zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds kommt. Nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von FDI sind dem Abschnitt "Risikoinformationen" zu entnehmen.

Ein Teilfonds kann sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich (Over-the-Counter; "**OTC**") gehandelte FDI einsetzen. Börsengehandelte FDI, üblicherweise Terminkontrakte und Optionen, sind Derivatekontrakte mit standardisierten Merkmalen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden. Außerbörslich (OTC-) gehandelte FDI sind individuell ausgehandelte Derivategeschäfte zwischen Kontrahenten und müssen im Hinblick auf Volumen, Basiswert, Auszahlung oder sonstige Merkmale nicht standardisiert sein. Der OTC-Handel wird häufig für Währungsderivate, außerbörslich gehandelte Optionen sowie Swaps in Bezug auf verschiedene Anlageklassen genutzt. Die Teilfonds können sowohl in börsengehandelte als auch in außerbörslich (OTC-) gehandelte FDI anlegen, u. a. in Futures, Forwards, Devisenterminkontrakte, Optionen, Optionsscheine, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und sonstige FDI, wie gegebenenfalls im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Die Teilfonds können diese FDI für Anlagezwecke oder für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Weitere Informationen zu den Arten von FDI, die von den einzelnen Teilfonds eingesetzt werden, sind gegebenenfalls dem jeweiligen Maßgeblichen Nachtrag zu entnehmen.

Im Hinblick auf die mit dem Einsatz von FDI verbundenen Risiken wird auf den Abschnitt "Risikoinformationen" in diesem Prospekt und insbesondere auf das Kontrahentenrisiko verwiesen.

Physische Anlagen

Als Alternative zu einer Anlage in FDI kann ein Teilfonds seine Anlagestrategie über eine direkte Anlage in Vermögenswerten umsetzen. In diesem Fall erwirbt das ICAV die Basiswerte entsprechend der Anlagestrategie und den festgelegten Portfoliomanagementgrundsätzen, wie im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben. Ein Teilfonds kann seine Anlagestrategie auch durch eine Kombination aus FDI und direkten Anlagen umsetzen.

Sicherheitenverwaltung

Ohne zusätzliche Maßnahmen können sich aus Anlagen in FDI Situationen ergeben, in denen das ICAV dem Kreditrisiko eines FDI-Kontrahenten ausgesetzt ist, oder umgekehrt. Sofern diese zur Steuerung dieser Risiken geeignet sind, müssen gegebenenfalls Techniken der Sicherheitenverwaltung angewandt werden, in deren Rahmen das ICAV einem FDI-Kontrahenten Sicherheiten stellt und/oder von diesem erhält. Das ICAV ist bestrebt, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, u. a. operative und rechtliche Risiken, zu ermitteln und durch vom ICAV angewandte Risikomanagementverfahren, die grundsätzlich entsprechend den OGAW-Vorschriften der Central Bank und sonstigen maßgeblichen Vorschriften stehen, zu minimieren. Insbesondere die European Market Infrastructure Regulation (wie nachstehend ausführlicher beschrieben) ("**EMIR**") legt einen besonderen Schwerpunkt auf das Clearing bestimmter FDI sowie auf die zwingend vorgeschriebene Besicherung anderer FDI. Das ICAV akzeptiert nur Geeignete Sicherheiten. Grundsätzlich geht das ICAV beim Stellen und Empfangen von Sicherheiten von einer Kombination der folgenden Techniken aus:

- **Eigentumsübertragung:** Das ICAV stellt Sicherheiten durch die Übergabe von Vermögenswerten an den Kontrahenten, wobei das Eigentum an den Vermögenswerten auf den Kontrahenten übergeht, oder empfängt Sicherheiten durch Übernahme des Eigentums an den entsprechenden Vermögenswerten. Im Falle einer Eigentumsübertragung müssen die vom ICAV erhaltenen Geeigneten Sicherheiten von der Verwahrstelle oder deren beauftragter Stelle verwahrt werden, wenn es sich bei der beauftragten Stelle um einen Unterverwahrer der Verwahrstelle handelt.
- **Verpfändung:** Das ICAV stellt Sicherheiten, indem zugunsten des Kontrahenten Sicherungsrechte an Vermögenswerten bestellt werden, die weiterhin im Eigentum des ICAV verbleiben, oder erhält Sicherheiten, indem zugunsten des ICAV Sicherungsrechte an Vermögenswerten bestellt werden, die im Eigentum des Kontrahenten verbleiben. In Fällen, in denen das ICAV Sicherheiten im Wege einer Verpfändung erhält, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- **Tri-Party-Systeme:** Das ICAV stellt Sicherheiten, indem es Vermögenswerte bei einer externen Depotbank hinterlegt, oder erhält Sicherheiten, indem der Kontrahent Vermögenswerte bei dieser Bank hinterlegt. In diesem Fall verwahrt die Depotbank die Vermögenswerte getrennt, sodass diese nicht in der eigenen Bilanz ausgewiesen werden. Das Stellen oder Empfangen von Sicherheiten kann in diesem Fall sowohl durch Eigentumsübertragung als auch im Wege einer Verpfändung erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte erhält, regelmäßigen Stresstests gemäß der Richtlinie des ICAV für Liquiditätsstresstests unterzogen wird, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

European Market Infrastructure Regulation (EMIR) EMIR wurde eingeführt, um die Stabilität und Transparenz der Derivatemärkte in der EU zu erhöhen. EMIR ist am 16. August 2012 in Kraft getreten, die daraus resultierenden Verpflichtungen wurden und werden jedoch erst seit März 2013 phasenweise eingeführt.

EMIR betrifft alle Unternehmen (Banken, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlagegesellschaften, Kapitalgesellschaften, Fonds, Zweckgesellschaften usw.), die innerhalb der EU Derivategeschäfte tätigen, unabhängig davon, ob dies zu Handels- oder Absicherungszwecken geschieht, oder um im Rahmen ihrer Anlagestrategie ein Exposure in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte zu erzielen. Die Verpflichtungen im Rahmen von EMIR richten sich nach der Kategorie des jeweiligen Unternehmens. Für die Zwecke von EMIR werden vier Hauptkategorien von Unternehmen unterschieden:

(i) finanzielle Gegenparteien (*financial counterparties*, "**FC**"); (ii) nichtfinanzielle Gegenparteien, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten (*non-financial counterparties*, "**NFC+**"); (iii) nichtfinanzielle Gegenparteien, die einen bestimmten Schwellenwert unterschreiten ("**NFC-**"); und (iv) Unternehmen aus Drittländern.

Im Rahmen von EMIR werden den der Verordnung unterliegenden Unternehmen zahlreiche Verpflichtungen auferlegt, die diese einhalten müssen. Die genauen Verpflichtungen richten sich nach der Klassifizierung des jeweiligen Unternehmens,

der Klassifizierung der Gegenpartei gemäß EMIR (wie vorstehend beschrieben) und der Art der jeweiligen Derivatetransaktion. Das ICAV, bei dem es sich um einen durch die Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW handelt, ist gemäß EMIR als FC klassifiziert. Allgemein ist das ICAV als FC verpflichtet, das Clearing bestimmter OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei vornehmen zu lassen oder im Falle von nicht geclearten OTC-Derivaten bilaterale Risikominderungstechniken zu vereinbaren, und Informationen zu allen von ihm eingegangenen Derivatetransaktionen (OTC und börsengehandelt) an ein Transaktionsregister zu melden. Zu den bilateralen Risikominderungstechniken für bestimmte nicht geclearte OTC-Derivate zählen Einschusspflichten (d. h. das Stellen von Sicherheiten, die einem bestimmten Prozentsatz des Wertes des Kontrakts entsprechen) in Bezug auf diese OTC-Derivate. Durch diese Anforderungen können der Betrag der von einem Teilfonds zu stellenden Sicherheit und die Kosten im Zusammenhang mit deren Bereitstellung höher ausfallen, als dies ohne EMIR der Fall wäre. Zudem bestehen bei geclearten OTC-Derivaten Einschusspflichten gegenüber der zentralen Gegenpartei, über die diese gecleart werden. Dadurch erhöhen sich die Kosten für diese Derivate und diese höheren Kosten werden im Allgemeinen in Form von höheren Ersteinschüssen und Nachschuss-Forderungen, ungünstigeren Handelspreisen und zusätzlichen bzw. höheren Gebühren, wie u. a. Kontoführungsgebühren für das Clearing-Konto, an andere Marktteilnehmer weitergegeben.

Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben vereinbart, dass das ICAV gemäß der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von EMIR so weit wie möglich auf die Verwaltungsgesellschaft überträgt. Die EMIR-Pflichten obliegen zwar weiterhin dem ICAV, die Erfüllung dieser Pflichten liegt jedoch in der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft (oder einer oder mehrerer von ihr beauftragter Stellen).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Erfüllung bestimmter EMIR-Pflichten des ICAV in Bezug auf jeden Teilfonds auf andere Unternehmen zu übertragen.

Wiederanlage von Sicherheiten. Unbare Sicherheiten können vom ICAV nicht veräußert, verpfändet oder wiederangelegt werden. Erhaltene Barsicherheiten können ausschließlich wie nachstehend beschrieben angelegt oder verwendet werden:

- Platzierung als Einlage oder Anlage in von Maßgeblichen Instituten begebene Einlagenzertifikate;
- Anlage in hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen;
- Anlage in Reverse-Repo-Geschäfte mit Maßgeblichen Instituten, wobei der Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- Anlage in einen kurzfristigen Geldmarktfonds wie in den ESMA Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds (ref CESR/10-049) definiert.

Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen platziert, oder in von diesen begebene Wertpapiere angelegt werden. Reinvestierte Barsicherheiten unterliegen denselben Risiken wie eine Direktanlage, wie in diesem Prospekt und dem Maßgeblichen Nachtrag beschrieben.

Effizientes Portfoliomanagement

Ein Teilfonds kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten, in die er anlegt, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Werden entsprechende Techniken und Instrumente eingesetzt, so geschieht dies in der Regel zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke: (a) Risikominderung; (b) Kostensenkung; oder (c) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses für den jeweiligen Teilfonds bei einem angemessenen Risikograd. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds oder einer wesentlichen Erhöhung des angegebenen Risikoprofils des Teilfonds führen.

Ein Teilfonds kann zu Zwecken des Liquiditätsmanagements Barmittel, Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten begebene kurzfristige Titel), kurzfristige Staatsanleihen (d. h. von Regierungen begebene kurzfristige Schuldtitel) und andere Geldmarktinstrumente, Einlagenzertifikate und OGAW-konforme Geldmarktfonds halten, um Ausgaben zu decken, Rücknahmeanträge auszuführen oder Anlagechancen zu nutzen. Diese Vermögenswerte können gemäß dem vorstehenden Abschnitt "Sicherheitenverwaltung" auch als Sicherheiten gestellt werden.

Ein Teilfonds kann unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Central Bank ausgeführten Bedingungen und Beschränkungen zudem Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Diese Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte dürfen ausschließlich für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, wie ausführlicher in Anhang II "Repo-Geschäfte / Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe" beschrieben.

Weitere mögliche Anlagestrategien und -techniken

OTC-Total Return Swaps. Es ist davon auszugehen, dass manche Teilfonds, insbesondere bei bestimmten regelbasierten und systematischen Strategien, Total Return Swaps (eine bestimmte Art von OTC-FDI) einsetzen. Dabei können die Teilfonds auf Techniken wie Portfolioswaps zurückgreifen, die entweder als integrierter Bestandteil der Total Return Swaps oder als eigenständiges Instrument neben diesen eingesetzt werden. Diese Techniken sind unter "Total Return Swaps" in Anhang II ausführlicher beschrieben. Wendet ein Teilfonds diese Techniken an, ist dies im Maßgeblichen Nachtrag angegeben.

Anlagen in andere Organismen für Gemeinsame Anlagen. Sofern dies im Maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, können die Teilfonds in andere OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Teilfonds, anlegen. Soweit im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, sind entsprechende Anlagen eines Teilfonds in andere OGAW-konforme Organismen für gemeinsame Anlagen jedoch auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds begrenzt.

Absicherung auf Portfolioebene. Ein Teilfonds kann Transaktionen für die Zwecke der Portfolioabsicherung eingehen. Hierzu zählt beispielsweise die Absicherung des Währungsexposure der Basiswertpapiere in der jeweiligen Basiswährung. Alternativ können FDI wie Devisen-Forwards und Zinsfutures eingesetzt werden, wenn der Teilfonds entsprechende Absicherungsgeschäfte eingeht. Das Währungsexposure von Anlagen wird nicht auf verschiedene Klassen verteilt.

Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene. Ein Teilfonds kann FDI für eine bestimmte Klasse einsetzen, um das gesamte oder einen Teil des Wechselkursrisikos in Bezug auf diese Klasse abzusichern. Falls innerhalb eines Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lautende Klassen aufgelegt werden und Währungssicherungstransaktionen zur Absicherung des jeweiligen Währungsexposure eingegangen werden, so wird jede dieser Transaktionen eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet und die Kosten des Absicherungsgeschäfts gehen ausschließlich zu Lasten dieser Klasse. Dementsprechend spiegeln sich die entsprechenden Kosten und die Gewinne und/oder Verluste aus dem Absicherungsgeschäft in ihrer Gesamtheit im Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse wider. Aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich des ICAV liegen, können sich unbeabsichtigt Positionen mit zu hoher oder zu geringer Absicherung ergeben, wobei Positionen mit zu geringer Absicherung nicht weniger als 95 % und Positionen mit zu hoher Absicherung nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse betragen dürfen. Überprüft wird dies im Rahmen eines Verfahrens, mit dem sichergestellt werden soll, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse liegen, sowie unterbesicherte Positionen, die unter das vorstehend genannte Niveau fallen, nicht von einem Monat zum nächsten übertragen werden. Ein Teilfonds, der Wechselkursrisiken in Bezug auf eine Klasse absichert, kann Devisentermingeschäfte, Swaps, Forwards oder Optionen eingehen, um das Wechselkursrisiko für die jeweilige Klasse ganz oder teilweise abzusichern. Bei erfolgreicher Absicherung wird die Wertentwicklung der jeweiligen Klasse insgesamt voraussichtlich weitgehend parallel zur Wertentwicklung der Basiswerte verlaufen. Der Einsatz von Klassen mit Währungsabsicherung kann dazu führen, dass die Inhaber der betreffenden Klassen deutlich weniger davon profitieren, wenn die Währung einer dieser Klassen gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, abwertet.

Die Deutsche Bank kann als Währungsabsicherungsstelle und Kontrahentin eines Devisengeschäfts für einen Teilfonds agieren.

Erläuterungen:

Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft darf ohne vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber eines Teilfonds durch ordentlichen Beschluss im Rahmen einer Hauptversammlung oder vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber des Teilfonds gemäß der Satzung keine Änderungen am Anlageziel und keine wesentlichen Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds, wie im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben,

vornehmen. Die Verwaltungsgesellschaft muss alle Anteilsinhaber unter Einhaltung einer angemessenen Frist über etwaige Änderungen in Kenntnis setzen.

Unter normalen Bedingungen handelt der Anlageverwalter entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt und im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben werden. Falls dies jedoch für Zwecke der Abwicklung eines Teilfonds erforderlich ist, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Geldmarktinstrumente und andere kurzfristige Verpflichtungen anlegen, die normalerweise nicht den Zielen und der Politik des Teilfonds entsprechen. Ein Teilfonds kann zudem für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum seiner Zulassung von bestimmten Anforderungen der OGAW-Vorschriften in Bezug auf die Diversifizierung von Anlagen abweichen, sofern er für die gesamte Dauer den Grundsatz der Risikostreuung befolgt.

Benchmark-Verordnung. Anleger sollten beachten, dass das ICAV gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "Benchmark-Verordnung") einen Benchmark-Notfallplan entwickelt hat, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die das ICAV ergreift, wenn sich der einem Teilfonds zugrunde liegende Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der "Benchmark-Notfallplan"). Die vom ICAV auf Grundlage des Benchmark-Notfallplans ergriffenen Maßnahmen können zu einer Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Teilfonds führen; entsprechende Änderungen werden gemäß den Anforderungen der Central Bank und den Bedingungen dieses Prospekts umgesetzt. Im Hinblick auf diejenigen Teilfonds, die einen Benchmarkindex abbilden, unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden oder einen Benchmarkindex nutzen, um eine Anlageerfolgsprämie zu berechnen, (jeweils als "Verwendung" eines Benchmarkindex bezeichnet) wird erwartet, dass der jeweilige Administrator der Benchmark entweder (a) in das gemäß Benchmark-Verordnung von der ESMA zu führende Verzeichnis eingetragen ist, (b) von einem (gemäß Artikel 51(1) der Benchmark-Verordnung) am 1. Januar 2020 endenden Übergangszeitraum Gebrauch macht, in dem Administratoren nicht eingetragen sein müssen, oder (c) eine Benchmark eines Drittlandes "verwendet", die zuvor innerhalb der EU "verwendet" wurde. Informationen zur "Verwendung" eines Benchmarkindex und gegebenenfalls zum Administrator stehen auf der Webseite des jeweiligen Benchmarkindex und/oder der Webseite zu einem Teilfonds (wie im Maßgeblichen Nachtrag für diesen Teilfonds aufgeführt) zur Verfügung.

Risikomanagement. Die Anwendung der übrigen vorstehend beschriebenen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf das Risikoprofil des Teilfonds ist in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführt. Der Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement durch einen Teilfonds darf nicht zu einer Änderung des Anlageziels des ICAV oder einer wesentlichen Erhöhung des Risikoprofils des Teilfonds führen. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten gehebelt sein.

Im Maßgeblichen Nachtrag zu jedem Teilfonds ist dargelegt, ob ein Teilfonds sein Gesamt-Exposure anhand des Commitment-Ansatzes oder des VaR-Ansatzes berechnet. Wird der Commitment-Ansatz verwendet, übersteigt das sich daraus ergebende Gesamt-Exposure des Teilfonds nicht dessen gesamtes Nettovermögen, d. h. der Teilfonds darf durch den Einsatz von Derivaten nicht zu mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein.

Sofern dies aus dem Maßgeblichen Nachtrag hervorgeht, können Marktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Derivaten ergeben, anhand der als "Value at Risk"- oder "VaR" bezeichneten Risikobewertungsmethode bemessen werden. In diesem Fall wird der Hebel des Teilfonds zusammen mit Informationen darüber, ob der Teilfonds den absoluten oder den relativen VaR verwendet, im Maßgeblichen Nachtrag des Teilfonds angegeben. Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, muss der VaR eines Teilfonds gemäß den Anforderungen der Central Bank auf Grundlage eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat und eines historischen Beobachtungszeitraums von einem Jahr berechnet werden. Darüber hinaus und gemäß den Anforderungen der Central Bank darf der absolute VaR eines Teilfonds 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die relative VaR-Methode kann verwendet werden, um das durch den Einsatz von Derivaten erhöhte Risiko zu bemessen. Gemäß den Anforderungen der Central Bank darf der relative VaR eines Teilfonds nicht das Doppelte des VaR eines vergleichbaren Referenzportfolios übersteigen. Wird für die Berechnung des relativen VaR eines Teilfonds ein Referenzportfolio verwendet, kann die Verwaltungsgesellschaft das Referenzportfolio gegebenenfalls in ein anderes Referenzportfolio ändern, das nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft generell das Portfolio dieses Teilfonds repräsentiert. Anteilsinhaber werden nicht vorab über Änderungen in Bezug auf das Referenzportfolio informiert.

Im Anschluss an solche Änderungen werden Anteilsinhaber jedoch in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess für jeden Teilfonds an, der es ihr ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von FDI und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement sowie der Verwaltung von Sicherheiten genau zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Der Anlageverwalter setzt nur FDI ein, die durch den Risikomanagementprozess in seiner jeweils geltenden Fassung abgedeckt sind. Eine Erklärung zu diesem Risikomanagementprozess wurde bei der Central Bank eingereicht und von dieser freigegeben. Falls ein Teilfonds plant, zusätzliche Arten von FDI einzusetzen, werden der Risikomanagementprozess und der Maßgebliche Nachtrag entsprechend angepasst, um diesem Vorhaben Rechnung zu tragen, und der Teilfonds setzt die neuen FDI erst ein, wenn der Risikomanagementprozess, in dem der Einsatz dieser FDI berücksichtigt ist, bei der Central Bank eingereicht und von dieser freigegeben wurde. Auf Anfrage wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewandten quantitativen Begrenzungen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien zur Verfügung stellen.

Fremdmittelaufnahme. Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten. Ein Teilfonds darf vorübergehend Fremdmittel in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen. Falls ein Teilfonds Fremdwährungskredite aufgenommen hat, die den Wert eines im Rahmen eines Parallelkredits (Back-to-Back-Darlehen) hinterlegten Betrags übersteigen, hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Vorschriften behandelt wird. Wird der Ausgleichssaldo nicht in der Basiswährung eines Teilfonds gehalten, können sich hieraus Währungsrisiken ergeben. Weitere Informationen hierzu sind dem nachstehenden Abschnitt "RISIKOINFORMATIONEN – Wechselkurse" zu entnehmen.

Repo-Geschäfte, Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihegeschäfte werden für diese Zwecke nicht als Kreditaufnahme angesehen.

ZUSAMMENFASSUNG DER STRUKTUR

Informationen zur Gesellschaft (Corporate Information). Das ICAV wurde in Irland am 12. Oktober 2017 gemäß dem irischen Collective Asset-management Vehicles Act 2015 mit der Registernummer C174024 eingetragen und ist von der Central Bank als OGAW zugelassen. Der Zweck des ICAV besteht darin, am Markt beschafftes Kapital in gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzinstrumente zu investieren. Dabei geht das ICAV nach dem Prinzip der Risikostreuung entsprechend den OGAW-Vorschriften vor. Das ICAV ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, für den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit und mit vorheriger Genehmigung der Central Bank verschiedene Serien von Anteilen gemäß den Anforderungen der Central Bank auflegen kann, die eigenständige Portfolios aus Vermögenswerten darstellen und jeweils einen Teilfonds bilden. Jeder Teilfonds hat seine eigenen Verbindlichkeiten zu tragen und gemäß irischem Recht haben weder das ICAV, noch einer der für das ICAV beauftragten Dienstleistungsanbieter, der Verwaltungsrat, ein Verwalter (*Receiver*, *Examiner* oder *Liquidator*) oder sonstige Personen Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds, um daraus Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds zu erfüllen. Das ICAV wird von der Globalen Vertriebsstelle beworben. Informationen zur Vertriebsstelle sind dem Abschnitt "Globale Vertriebsstelle" zu entnehmen.

Das ICAV wurde in Irland errichtet. Es unterliegt daher dem Act und muss die Corporate Governance-Anforderungen der OGAW-Vorschriften erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich zur Einhaltung eines hohen Corporate Governance-Standards verpflichtet und ist bestrebt, den Act, die OGAW-Vorschriften und die Anforderungen der Central Bank in Bezug auf OGAW zu erfüllen.

Teilfonds. Das für eine Serie von Anteilen verwaltete und einen Teilfonds bildende Portfolio aus Vermögenswerten wird entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik für diesen Teilfonds, wie im Maßgeblichen Nachtrag ausgeführt, angelegt. Die Anteile können in verschiedene Klassen unterteilt sein, um u. a. Unterschieden in der Ausschüttungspolitik sowie bei Kosten, Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlichen Gesamtkostenquoten) und Währungen Rechnung zu tragen oder eine Absicherung gegen Wechselkursrisiken entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien und Anforderungen der Central Bank zu gewährleisten.

Laut Satzung muss der Verwaltungsrat bei Auflegung separater Teilfonds mit getrennten Aufzeichnungen Folgendes gewährleisten:

- (a) Das ICAV führt für jeden Teilfonds getrennte Bücher und Kontoaufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds kommen dem Teilfonds zugute, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen, die dem Teilfonds zuzurechnen sind, werden diesem zugeschrieben.
- (b) Vermögenswerte, die sich aus einem anderen in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswert ableiten, werden demselben Teilfonds zugeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend werden sämtliche Wertsteigerungen oder -minderungen eines solchen Vermögenswerts in den Büchern des betreffenden Teilfonds verbucht.
- (c) Können Vermögenswerte nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen fair und gerecht und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis bestimmen, auf welcher diese Vermögenswerte unter den Teilfonds aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Verteilungsbasis jederzeit zu ändern.
- (d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Teilfonds zugerechnet, auf den bzw. die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats beziehen; können die Verbindlichkeiten nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen fair und gerecht und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis bestimmen, auf welcher diese Verbindlichkeiten unter den Teilfonds aufgeteilt werden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese Verteilungsbasis mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit zu ändern.
- (e) Falls in das einem Teilfonds zugewiesene Vermögen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit vollstreckt wird, die nicht diesem Teilfonds zuzuweisen ist, und soweit solche Vermögenswerte oder deren Gegenwert dem betroffenen Teilfonds nicht anderweitig zurückerstattet werden können, bestätigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die dem betroffenen Teilfonds abgegangen sind, oder veranlasst

eine derartige Bestätigung und überträgt oder zahlt aus dem Vermögen des Teilfonds oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuweisen war, vor Befriedigung aller anderen Ansprüche gegenüber diesem bzw. diesen Teilfonds Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe, um dem betreffenden Teilfonds den Wert der abgegangenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten.

- (f) Falls die (etwaigen) auf die Gründungsanteile entfallenden Vermögenswerte des ICAV zu Nettogewinnen führen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte in Höhe dieser Nettogewinne nach eigenem Ermessen fair und gerecht einem oder mehreren Teilfonds zuweisen.
- (g) Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, sind die für Rechnung eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile dieses Teilfonds zu verwenden und gehören ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds und dürfen nicht verwendet werden, um direkt oder indirekt die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds zu befriedigen, und stehen nicht für entsprechende Zwecke zur Verfügung.

Jeder Anteil (ausgenommen Gründungsanteile) berechtigt den Anteilsinhaber, gleichberechtigt und anteilig im Verhältnis zu seiner Beteiligung am Nettoinventarwert an den Erträgen und dem Nettovermögen des Teilfonds, in Bezug auf den die Ausgabe erfolgt, zu partizipieren, wobei Ausschüttungen ausgenommen sind, die festgesetzt wurden, bevor der jeweilige Anteilsinhaber zum Anteilsinhaber des Teilfonds wurde. Anteilsinhaber von Gründungsanteilen sind berechtigt, an allen Versammlungen des ICAV teilzunehmen und dort abzustimmen, sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, an den Ausschüttungen oder an dem Nettovermögen eines Teilfonds zu partizipieren.

Berichte und Abschlüsse. Der Berichtszeitraum des ICAV (und jedes Teilfonds, soweit nicht anderweitig im Maßgeblichen Nachtrag angegeben) endet am 31. Dezember eines Jahres. Das ICAV (oder jeder Teilfonds) veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des betreffenden Berichtszeitraums einen Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss für das ICAV, d. h. üblicherweise im April eines Jahres. Der erste Jahresbericht und Jahresabschluss wird für den Zeitraum bis 31. Dezember 2018 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte des ICAV werden für den Zeitraum bis zum 30. Juni eines Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Halbjahreszeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen, d. h. üblicherweise im August eines Jahres. Die ersten Halbjahresberichte werden für den Zeitraum bis 30. Juni 2018 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Webseite zur Verfügung gestellt und können den Anteilsinhabern per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel zugestellt werden. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger können jedoch auf Anfrage auch gedruckte Fassungen der Berichte per Post erhalten.

Jahreshauptversammlungen. Das ICAV hat beschlossen, nicht jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen.

Satzung. Anteilsinhaber sind aus der Satzung berechtigt und verpflichtet, und die Bestimmungen der Satzung werden als ihnen bekannt vorausgesetzt. Exemplare der Satzung sind wie nachstehend unter "Weitere Informationen" beschrieben erhältlich.

Anteilskapital. Das genehmigte Kapital des ICAV beläuft sich auf 500.000.000.002 nennwertlose Anteile, unterteilt in 2 nennwertlose Gründungsanteile und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu 100 % der Anteile des ICAV zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Die Inhaber der Gründungsanteile sind zur Teilnahme an und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen des ICAV berechtigt, haben jedoch keinen Anspruch darauf, an den Gewinnen oder Vermögenswerten des ICAV, mit Ausnahme von Kapitalrückzahlungen im Rahmen einer Abwicklung, zu partizipieren. Die Inhaber von Anteilen sind berechtigt, an Hauptversammlungen des ICAV teilzunehmen und dort abzustimmen, sowie (im Gegensatz zu den Inhabern der Gründungsanteile) vorbehaltlich etwaiger abweichender Gebühren, Aufschläge und Aufwendungen in Bezug auf die unterschiedlichen Anteilsklassen gleichberechtigt an den Gewinnen und Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, zu partizipieren. Das ICAV kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss sein Kapital erhöhen, alle oder einen Teil der Anteile zu einer geringeren Anzahl von Anteilen konsolidieren, alle oder einen Teil der Anteile in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile, die nicht übernommen wurden oder für die keine Übernahmeverpflichtungen eingegangen wurden, entwerten. Das ICAV kann durch Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit sein Anteilskapital in einer gesetzlich zulässigen Weise reduzieren. Bei einer Versammlung der Anteilsinhaber kann jeder Anteilsinhaber durch

Handzeichen eine Stimme abgeben. Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil.

Abwicklung. Im Falle einer Abwicklung des ICAV wird gemäß dem Act ein Liquidator bestellt, um ausstehende Forderungen zu begleichen und die verbleibenden Vermögenswerte des ICAV zu verteilen. Der Liquidator wird die Forderungen von Gläubigern mit den Vermögenswerten des ICAV befriedigen. Anschließend teilt der Liquidator die verbliebenen Vermögenswerte unter den Anteilsinhabern auf. In den Bestimmungen der Satzung ist vorgesehen, dass zunächst eine Ausschüttung von Vermögenswerten an die Anteilsinhaber jedes Teilfonds erfolgt, nachdem dessen Verbindlichkeiten beglichen wurden, und anschließend der in Bezug auf die Gründungsanteile gezahlte Nennwert an die Inhaber der Gründungsanteile ausgezahlt wird. Werden im Zuge einer Abwicklung Ausschüttungen in Form von Sachleistungen vorgenommen, kann ein Anteilsinhaber fordern, dass alle oder ein Teil der auf seine Anteile entfallenden Vermögenswerte auf seine Kosten verkauft werden und er statt der Sachleistungen den Barerlös aus dem Verkauf erhält.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen. Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch eine oder gegenüber einer Person in einer Rechtsordnung, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, durch die dieses Angebot bzw. diese Aufforderung erfolgt, dazu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, in Bezug auf die dieses Angebot bzw. diese Aufforderung rechtswidrig ist, dar und darf nicht als ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung ausgelegt werden. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangt sind, und Personen, die im Rahmen dieses Prospekts einen Zeichnungsantrag für Anteile stellen wollen, müssen sich selbst darüber informieren, welche Rechtsvorschriften in der betreffenden Rechtsordnung gelten, und diese Rechtsvorschriften einhalten.

Anteile werden nur auf Grundlage der Angaben in diesem Prospekt, dem Maßgeblichen Nachtrag und dem maßgeblichen KIID angeboten. Weitere Informationen oder Zusicherungen von Händlern, Brokern oder sonstigen Personen sollten nicht beachtet und dementsprechend nicht als verlässlich betrachtet werden. Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt für das ICAV enthalten sind; sollten dennoch entsprechende Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies vom ICAV, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat oder dem Anlageverwalter genehmigt wurde. Die Aussagen in diesem Prospekt entsprechen zum Datum dieses Dokuments in Irland geltendem Recht und gängiger Praxis und können Änderungen unterliegen. Die Aushändigung dieses Prospekts oder die Ausgabe von Anteilen sind in keiner Weise als Hinweis darauf oder Zusicherung dahingehend zu verstehen, dass die Geschäfte des ICAV seit dem Datum dieses Dokuments keinen Änderungen unterlagen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Diese Übersetzungen enthalten ausschließlich dieselben Informationen und sind bedeutungsgleich mit dem englischsprachigen Prospekt. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem englischsprachigen und einem anderssprachigen Prospekt bestehen, ist der englische Prospekt maßgeblich. Ist jedoch ein anderssprachiger Prospekt in einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben und kommt es zu einem Rechtsstreit basierend auf den Angaben in diesem Prospekt, so ist die Sprache des Prospekts maßgeblich, auf dem dieser Rechtsstreit basiert. Alle Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Inhalte dieses Prospekts unterliegen irischem Recht.

Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats des ICAV sind nachstehend mit ihren Haupttätigkeiten aufgeführt.

Aogán Foley (in Irland ansässig)

Aogán Foley ist seit 2008 als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Investmentfonds mit Sitz in Irland tätig. Er ist zudem Eigentümer von Incisive Capital Management ("ICM"), einem Kreditberatungsunternehmen, das er im November 2007 von der HVB AG erworben hat. Zuvor war Aogán Foley von 2001 bis 2003 Chief Executive Officer und Director bei West End Capital Management Dublin ("WECM"). Über WECM entwickelte und startete er im Dezember 2001 ein Structured Investment Vehicle, die Rathgar Capital Corporation ("RCC"). RCC verfügt über ein Rating von Moody's und Standard and Poor's und war zu damaliger Zeit das erste entsprechende Anlageinstrument, das außerhalb von London oder New York aufgelegt wurde. RCC wurde Ende 2003 an die New Yorker Niederlassung der West LB verkauft. Zwischen 1999 und 2001 war er Head of Credit Structuring bei General Re Financial Products ("GRFP") und

dort für die Entwicklung und Strukturierung von Kreditprodukten für GRFP in Europa zuständig. Von 1995-1999 war er Head of Fixed Income Structured Finance bei Lehman Brothers International (Europe). Aogán Foley ist ausgebildeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Chartered Accountant*).

Roddy Stafford (in Irland ansässig)

Roddy Stafford begann seine berufliche Laufbahn Ende der 1990er Jahre bei Arthur Cox, einer namhaften Wirtschaftskanzlei in Dublin. Als Anwalt war er überwiegend in den Bereichen Finance, Fonds und Kapitalmärkte als Berater für zahlreiche namhafte Investmentbanken tätig. 2003 wurde er als Steuerberater (*Chartered Tax Adviser*) zugelassen.

Seit 2005 ist Roddy Stafford als Vorsitzender und/oder unabhängiges Mitglied in den Leitungsgremien verschiedener regulierter Fonds sowie Handels-, Investment- und Finanzdienstleistungsunternehmen tätig. Er ist Mitglied der Law Society of Ireland und des Irish Taxation Institute. Zudem ist er Director und Gesellschafter von Taghmon Investments, zu deren 100%igen Tochterunternehmen Lifestyle Sports, Campus Oil und Stafford Fuels zählen.

Richard Marland (im Vereinigten Königreich ansässig)

Richard Marland ist Director im CIB-Equities-Geschäftsbereich der Deutschen Bank und leitet das Fund Accounting and Operations-Team der Fonds-Plattform von Deutsche Bank Global Investment Solutions. Richard Marland kam 2014 zur Deutschen Bank und verfügt über 16 Jahre Berufserfahrung, davon 13 Jahre in der Vermögensverwaltungsbranche. Er hat bereits mit zahlreichen Hedgefonds-Formaten wie OGAW und AIFs in verschiedenen Anlageklassen gearbeitet, u. a. in den Bereichen traditionelle Absicherungsstrategien, Versicherungen, Private Equity, illiquide Anlagen und Dachfonds.

Bevor Richard Marland zur Deutschen Bank kam, arbeitete er als Head of AHL Middle Office Accounting bei der Man Group, für die er neun Jahre lang tätig war. Richard Marland hat an der University of Nottingham einen BA (mit Auszeichnung) in Wirtschaftswissenschaften erlangt und wurde nach seiner Ausbildung als Wirtschaftsprüfer bei Deloitte und Richard Jones Fellow des Institute of Chartered Accountants of England and Wales.

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung des ICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat hat (a) die Verwahrstelle mit der Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV beauftragt und (b) die Verwaltung der Geschäfte des ICAV und die Verantwortung für die Anlageverwaltung, den Vertrieb und die Vermarktung des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft übertragen. In der Satzung ist keine Altersgrenze für das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und kein Ausscheiden durch Rotation vorgesehen. Gemäß der Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit dem ICAV oder unter Beteiligung des ICAV sein, sofern es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner etwaigen wesentlichen Beteiligung offengelegt hat. Das ICAV hält den Verwaltungsrat in Bezug auf gegebenenfalls erlittene Verluste oder Schäden schadlos, es sei denn, diese ergeben sich aus Fahrlässigkeit, Fehlverhalten, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des Verwaltungsrats gegenüber dem ICAV.

Die Adresse des Verwaltungsrats entspricht dem Sitz des ICAV.

Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV hat die Deutsche Capital Management Limited als seine Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist:

- (a) eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank;
- (b) von der Central Bank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils geltenden Fassung) zugelassen und reguliert sowie von der Central Bank als Manager alternativer Investmentfonds gemäß den Bestimmungen der European Union (Alternative Investment Fund Managers Directive) Regulations (in der jeweils geltenden Fassung) zugelassen; und

- (c) eine gemäß Part 2 des Companies Act 2014 eingetragene, am 12. Januar 2017 nach irischem Recht gegründete *Private Company Limited by Shares* mit der Registernummer 596276 und Sitz unter der Anschrift Pinnacle 2, Eastpoint Business Park, Dublin 3, Irland.

Das Hauptgeschäft der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie das ICAV. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist die Deutsche Bank AG.

Directors der Verwaltungsgesellschaft

Christopher Gee (im Vereinigten Königreich ansässig)

Christopher Gee ist als Head of Platform and Risk Management of Global Investment Solutions im Geschäftsbereich Global Markets ein Managing Director der Deutschen Bank. Er hat einen Abschluss im Studiengang Management Sciences an der University of Manchester Institute of Science and Technology (UMIST) erlangt sowie ein Securities Institute Diploma erworben. Christopher Gee kam 2001 zur Deutschen Bank und arbeitet seit 2002 an der Deutsche Bank Liquid Alternatives Platform, wo er zunächst an der Errichtung von Strukturen in Luxemburg, auf den Cayman-Inseln, in Irland und auf Jersey mitgewirkt hat. In seiner Funktion als Leiter der Bereiche Plattformstrukturierung und Risikomanagement der Liquid Alternatives Platform hat er gemeinsam mit den Produktexperten der Deutschen Bank wesentlich zur Gestaltung einer preisgekrönten Plattform beigetragen, die Kunden Zugang zu von drei Ländern aus global vertriebenen externen Hedgefonds mit einem verwalteten Vermögen von USD 10 Mrd. unter der Aufsicht und Governance der Deutschen Bank bietet.

Christopher Gee war vor seiner Anstellung bei der Deutschen Bank drei Jahre lang bei der Société Générale und ING Barings im Bereich für geschlossene Emerging-Markets-Fonds sowie von 1992 bis 1998 in der Fondsverwaltung für Privatkunden bei Greig Middleton als Anlageverwalter in der Portfoliobetreuung für geschlossene und offene Long-Only-Fonds tätig.

Gerd Wagner (in Deutschland ansässig)

Seit Oktober 2004 ist Herr Wagner Head of Finance der Deutsche Asset Management S.A., Luxembourg und verfügt aufgrund zahlreicher Funktionen in verschiedenen Ländern über mehr als 20 Jahre Erfahrung bezüglich Vermögensverwaltung, Produkten und Rechnungslegung. Deutsche Asset Management S.A. ist ein Unternehmen mit zweifacher Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit einem verwalteten Vermögen von mehr als EUR 190 Mrd.

Neben der genannten Funktion hatte Herr Wagner von 2016 bis 2017 die Position des Head of Credit Portfolio Strategies Group Middle Office der Deutsche Bank Luxembourg S.A. inne. Seit Kurzem ist er Verwaltungsratsmitglied einer SICAV in Luxemburg.

Bevor er zur Deutsche Bank Gruppe kam, war Gerd Wagner von 1997 bis 2000 bei KPMG Audit in Luxemburg tätig. Herr Wagner hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre und Finanzökonomie von der Universität Trier.

Fiona Gallagher (in Irland ansässig)

Fiona Gallagher ist Managing Director und Chief Country Officer der Deutschen Bank in Irland. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie der Bank und die Überwachung der lokalen Betriebsabläufe in allen Geschäftsbereichen, um die Geschäftspräsenz in dem Land weiter auszubauen. Fiona Gallagher kam 2004 zur Deutschen Bank und hatte verschiedene Führungspositionen inne, u. a. als Head of EMEA Coverage für GTB mit Fokus auf vorrangigen Finanzinstituten, Global Head of Relationship Management sowie Global Head of Private Placements for Capital Markets and Treasury Solutions für Unternehmens- und Finanzkunden. Zuvor war sie im Bereich Debt Capital Markets sowohl bei Barclays Capital als auch bei Merrill Lynch in London bzw. New York tätig.

Sie erlangte 1996 am University College Dublin (Irland) den Abschluss Bachelor of Civil Law sowie 1998 einen Postgraduiertenabschluss in Business Studies mit Auszeichnung (First Class Honours) von der Business School des University College Dublin.

Bronwyn Wright (in Irland ansässig)

Bronwyn Wright ist seit mehr als 25 Jahren im internationalen Finanzdienstleistungsbereich tätig und hat große Erfahrung als unabhängiges Mitglied in Leitungsgremien. Früher war sie als Managing Director bei einem globalen Finanzinstitut in den Bereichen Capital Markets und Banking tätig, wo sie die Funktion des Head of Securities and Fund Services für Irland mit Verantwortung für die Verwaltung, das Wachstum und die strategische Ausrichtung des Wertpapier- und Fondsdienstleistungsgeschäfts, darunter die Bereiche Fonds, Verwahrdienstleistungen, Wertpapierfinanzierung und Global Agency and Trust, innehatte.

Aufgrund ihrer Funktion in der Verwaltung, der Leitung und im Ausbau des europäischen Treuhandgeschäfts verfügt Bronwyn Wright über umfangreiche Kenntnis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Best Practice am Markt in Großbritannien, Luxemburg, Jersey und Irland. Sie war Mitglied bzw. Vorsitzende der Organe der jeweiligen Rechtsträger für das Treuhandgeschäft in den einzelnen Rechtsordnungen. Zudem hat sie mit Vermögensverwaltern, Finanzinstituten, Vertriebsstellen, Aufsichtsbehörden, Anlegern und Dienstleistungsanbietern zusammengearbeitet und war für die Produktentwicklung, die Pre-Acquisition-Due-Diligence in Asien sowie die Post-Acquisition-Integration in der EMEA-Region zuständig. Darüber hinaus hat sie zu zahlreichen geschäftlichen Effizienzen wie der Verschlinkung von Prozessen, der Automatisierung von Lösungen und der Zentralisierung von Tätigkeiten beigetragen.

Bronwyn Wright hat einen Abschluss in Wirtschafts- und Politikwissenschaften sowie einen Master in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin. Sie war in der Vergangenheit Vorsitzende des Ausschusses der Irish Funds Industry Association für Treuhanddienstleistungen. Außerdem hat Bronwyn Wright in verschiedenen Funktionen zum Irish Funds-Bildungsangebot beigetragen, u. a. als Mitbegründerin eines *Diploma in Mutual Funds*, von virtuellen Online-Seminaren für Finanzdienstleistungen sowie als Mitglied im Leitungsgremium eines PhD-Programms im Finance-Bereich. Sie hat zahlreiche branchenrelevante Artikel verfasst und ist in leitender Funktion oder anderweitig an Branchenseminaren in Europa und den USA beteiligt.

Vergütungspolitik und -praktiken

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und eingeführt, die den Anforderungen und Grundsätzen der OGAW-V-Richtlinie und der sich darauf beziehenden ESMA-Vergütungsleitlinien (die "**Vergütungsrichtlinien**") entspricht, und stellt sicher, dass der Anlageverwalter über eine angemessene Vergütungspolitik verfügt, die den Vergütungsrichtlinien entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Vergütungspolitik mit folgenden Punkten im Einklang ist:

- (a) einem soliden und effektiven Risikomanagement, ohne Anreiz zu einer Risikobereitschaft zu bieten, die mit dem Risikoprofil des ICAV und der Satzung nicht vereinbar ist;
- (b) den Vergütungsrichtlinien; und
- (c) der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des ICAV, der Fonds und der Anteilsinhaber, und Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit angemessen vermieden werden können.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen und Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind auf der Webseite verfügbar. Eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und ist kostenfrei in gedruckter Fassung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Directors, Beauftragten, Delegierten und Mitarbeiter (jeweils eine **"Schadlos gehaltene Person der Verwaltungsgesellschaft"**) haben Anspruch auf Schadloshaltung durch das ICAV in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten oder Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtskosten), die sich im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung ergeben, soweit diese Verbindlichkeiten nicht Ergebnis grober Fahrlässigkeit, Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen der betreffenden Schadlos gehaltenen Person der Verwaltungsgesellschaft sind. Eine Schadlos gehaltene Person der Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber dem ICAV nicht für Verbindlichkeiten, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung ergeben, soweit diese Verbindlichkeiten nicht Ergebnis grober Fahrlässigkeit, Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung sind.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens einundsechzig (61) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann unter bestimmten Umständen auch fristlos gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Verletzung bestimmter Pflichten aus der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 28 Geschäftstagen nach Mitteilung über diese Verletzung heilt, oder im Falle grober Fahrlässigkeit, Betrugs, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht länger als Verwaltungsgesellschaft des ICAV zugelassen ist.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Anlageverwalter in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds bestellen. Wird ein Anlageverwalter bestellt, werden Angaben zu dem Anlageverwalter und der maßgeblichen Anlageverwaltungsvereinbarung im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Verwahrstelle

Die BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited wurde gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften (wie ausführlicher in der Verwahrstellenvereinbarung beschrieben) als Verwahrstelle des ICAV in Bezug auf sämtliche Vermögenswerte des ICAV, einschließlich der Vermögenswerte der einzelnen Fonds, bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine am 13. Oktober 1994 in Irland errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Private Limited Liability Company*). Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Funktion als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle wurde gemäß Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner geltenden Fassung) von der Central Bank zugelassen.

Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Verwahrstelle sind indirekte 100%ige Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das Kunden bei der Verwaltung und Betreuung ihrer finanziellen Vermögenswerte unterstützt und an mehr als 100 Märkten in 35 Ländern tätig ist. BNY Mellon ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für Institute, Kapitalgesellschaften und vermögende Privatkunden und bietet mit einem weltweiten kundenfokussierten Team erstklassige Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung und -Wealth Management sowie Asset Servicing-Leistungen, Dienstleistungen für Emittenten und Clearing- und Treasury-Dienstleistungen. Zum 30. Juni 2017 betrugen das von BNY Mellon verwahrte und verwaltete Vermögen (*assets under custody and administration*) USD 1,1 Bio. und das von BNY Mellon verwaltete Vermögen (*assets under management*) USD 1,8 Bio.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und regelt die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle. Die Verwahrstelle muss u. a. sicherstellen, dass:

- (a) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (b) der Wert der Anteile nach Maßgabe der Satzung berechnet wird;
- (c) bei Transaktionen in Bezug auf Vermögenswerte des ICAV sämtliche Zahlungen innerhalb marktüblicher Fristen für eine bestimmte Transaktion an das ICAV überwiesen werden;
- (d) sie die Anweisungen des ICAV ausführt, sofern diese nicht mit der Satzung und den OGAW-Vorschriften in Konflikt stehen;
- (e) die Einkünfte des ICAV im Einklang mit der Satzung und den OGAW-Vorschriften verwendet werden;
- (f) sie die Geschäftstätigkeit des ICAV in jedem Berichtszeitraum prüft und die Anteilsinhaber entsprechend informiert. Der Bericht der Verwahrstelle ist dem ICAV rechtzeitig vorzulegen, um es dem Verwaltungsrat zu ermöglichen, diesen in den Jahresbericht des ICAV aufzunehmen. Aus dem Bericht der Verwahrstelle muss hervorgehen, ob jeder Fonds aus Sicht der Verwahrstelle in diesem Zeitraum:
 - (i) gemäß den jedem Fonds und der Verwahrstelle im Namen des ICAV durch die Satzung sowie durch die Central Bank gemäß den der Central Bank durch die OGAW-Vorschriften gewährten Befugnisse auferlegten Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse geführt wurde und
 - (ii) in allen sonstigen Punkten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Vorschriften geführt wurde.

Hat der Verwaltungsrat gegen die vorstehenden Bestimmungen (i) und (ii) verstoßen, so muss die Verwahrstelle die Gründe hierfür und die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Behebung des Problems darlegen. Die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (f) beschriebenen Pflichten dürfen von der Verwahrstelle nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten des ICAV, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente delegiert hat). Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust der Finanzinstrumente das Resultat eines äußeren Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen keinen Einfluss hat und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet darüber hinaus auch für sämtliche nicht mit dem Verlust von Finanzinstrumenten zusammenhängenden Verluste, die durch Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder durch ihr vorsätzliches Unterlassen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Die Verwahrstellenvereinbarung sieht vor, dass das ICAV die Verwahrstelle und ihre Directors, leitenden Angestellten und Mitarbeiter vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in Bezug auf Verluste, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ergeben, schadlos hält. Es erfolgt keine Schadloshaltung der Verwahrstelle durch das ICAV in Bezug auf den Verlust von Finanzinstrumenten aus den Vermögenswerten des ICAV, wenn die Verwahrstelle hierfür haftet.

Anteilsinhaber können ihre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Übertragung von Aufgaben und Interessenkonflikte

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen kann die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Verwahrfunktionen übertragen. Ist dies der Fall, bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache unberührt, dass sie ihre Verwahrfunktion einem Dritten

anvertraut hat. Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrfunktion in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente im Rahmen eines schriftlichen Vertrags an die Bank of New York Mellon SA/NV und/oder die Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der Unterbeauftragten der Bank of New York Mellon SA/NV bzw. Bank of New York Mellon zum Datum dieses Dokuments ist Anhang IV zu entnehmen. Die Verwendung bestimmter Unterbeauftragter richtet sich nach den Märkten, in denen das ICAV investiert. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit ist die Verwahrstelle oder die mit der Verwahrung beauftragte Stelle gegebenenfalls von Zeit zu Zeit Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten über die Erbringung von Verwahr- und damit verbundenen Dienstleistungen eingegangen.

Von Zeit zu Zeit können sich potenzielle Interessenkonflikte bei der Verwahrstelle und den von ihr beauftragten Stellen ergeben, u. a. wenn die Verwahrstelle oder eine von ihr beauftragte Stelle ein Interesse am Ergebnis einer für das ICAV erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder einer für das ICAV ausgeführten Transaktion hat, das sich von den Interessen des ICAV unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder eine von ihr beauftragte Stelle ein Interesse am Ergebnis einer für einen oder mehrere andere Kunden erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit hat, das mit den Interessen des ICAV in Konflikt steht. Zudem können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und den von ihr beauftragten Stellen oder ihren verbundenen Unternehmen auftreten, beispielsweise wenn es sich bei einer beauftragten Stelle um ein verbundenes Unternehmen der Gruppe handelt, das ein Produkt oder eine Dienstleistung für das ICAV bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zum Umgang mit entsprechenden Interessenkonflikten.

Weiterverwendung der Vermögenswerte des ICAV

Die Verwahrstellenvereinbarung enthält eine Bestimmung, wonach die Verwahrstelle oder Dritte, denen die Verwahrungspflichten übertragen wurden, die Vermögenswerte des ICAV nicht weiterverwenden dürfen.

Beendigung

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt gültig, bis sie gemäß ihren Bedingungen gekündigt wird, die diesbezüglich u. a. vorsehen, dass die Verwaltungsgesellschaft, das ICAV und die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen können. Eine solche Kündigung tritt mit Bestellung einer von der Central Bank genehmigten neuen Verwahrstelle in Kraft und das ICAV wird sich bemühen, innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Kündigung eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Wird jedoch innerhalb von 90 Tagen nach der Kündigung keine von der Central Bank genehmigte neue Verwahrstelle bestellt, muss das ICAV seine Anteilshaber über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung informieren, bei der ein Beschluss über die Abwicklung des ICAV gefasst wird.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, der Übertragung von Aufgaben durch die Verwahrstelle (einschließlich der Liste entsprechender beauftragter Stellen) und zu Interessenkonflikten, die sich sowohl im Allgemeinen als auch im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben ergeben können, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle des ICAV mit Verantwortung für die tägliche Verwaltung des ICAV, einschließlich Berechnung des Nettoinventarwerts sowie des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Fonds, bestellt. Die Verwaltungsstelle ist eine am 31. Mai 1994 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Private Limited Company*), deren Geschäftsaktivität in der Erbringung von Fondsverwaltungs-, Rechnungslegungs-, Registrierungs-, Transferstellen- und sonstigen Leistungen für Anteilshaber von Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds besteht. Die Verwaltungsstelle wurde gemäß Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner geltenden Fassung) von der Central Bank zugelassen.

Die Verwaltungsstelle befasst sich u. a. mit der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Geschäfte des ICAV, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Erstellung der Abschlüsse des ICAV, verantwortlich und unterliegt der Gesamtaufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft.

Pflichten der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist für verschiedene Finanz-, Rechnungslegungs-, Verwaltungs- sowie Register- und Transferstellendienstleistungen verantwortlich, u. a. für:

- (a) die Berechnung des Nettoinventarwerts des ICAV und der einzelnen Fonds sowie der Ertrags- und Aufwandsabgrenzungen;
- (b) das Führen aller Rechnungslegungsunterlagen und Erstellen von Jahres- und (falls erforderlich) Halbjahresabschlüssen sowie die Durchführung detaillierter Überleitungen und allgemein das Führen von Büchern und Aufzeichnungen für das ICAV und die einzelnen Fonds;
- (c) das Führen des Registers der Anteilsinhaber für das ICAV;
- (d) die Korrespondenz mit den Anteilsinhabern des ICAV; und
- (e) die Aufbewahrung aller Nachweisunterlagen in Bezug auf das ICAV, sodass diese von der Central Bank eingesehen und geprüft werden können.

Verwaltungsstellenvereinbarung

Die Verwaltungsstellenvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen gekündigt werden, oder mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine der Parteien (i) einen Verstoß gegen die Verwaltungsstellenvereinbarung begeht, der entweder nicht geheilt werden kann oder nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wurde, nachdem die andere Partei die vertragsbrüchige Partei schriftlich zur Behebung des Verstoßes aufgefordert hat; (ii) nicht in der Lage ist, fällige Verbindlichkeiten zu begleichen, oder anderweitig insolvent wird oder mit ihren Gläubigern oder zu deren Gunsten einen Vergleich schließt; (iii) von einem Antrag auf Bestellung eines Verwalters (*Examiner*) oder eines ähnlichen Beauftragten betroffen ist; (iv) Gegenstand der Bestellung eines Insolvenzverwalters (*Receiver*) in Bezug auf alle oder einen wesentlichen Teil ihrer Unternehmungen, Vermögenswerte oder Erträge ist; (v) von einem wirksamen Abwicklungsbeschluss betroffen ist, außer bei freiwilliger Abwicklung zum Zwecke der Sanierung oder Verschmelzung durch Aufnahme unter zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen; oder (vi) aufgrund einer gerichtlichen Anordnung abgewickelt wird.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein vorsätzliches Fehlverhalten und kein Betrug vorliegt, haftet die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste, die infolge der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung entstehen.

Im Rahmen der Verwaltungsstellenvereinbarung hält das ICAV die Verwaltungsstelle in Bezug auf sämtliche Verbindlichkeiten, Schäden und Ansprüche schadlos, die der Verwaltungsstelle oder ihren Anteilsinhabern, Directors, leitenden Angestellten, Gehilfen, Mitarbeitern oder Beauftragten entstehen oder gegen diese geltend gemacht werden und sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle ergeben (ausgenommen durch Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten).

Globale Vertriebsstelle

Allgemeines

Gemäß der Globalen Vertriebsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft die Deutsche Bank als globale Vertriebsstelle des ICAV (die "**Globale Vertriebsstelle**") bestellt.

Die Globale Vertriebsstelle ist:

- (a) die Londoner Niederlassung der Deutschen Bank;
- (b) als Niederlassung im Gesellschaftsregister für England und Wales mit (i) der Registernummer BR000005 und (ii) Sitz unter der Anschrift Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, England registriert; und
- (c) von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit deren Aufsicht.

Pflichten der Globalen Vertriebsstelle

Gemäß den Bedingungen der Globalen Vertriebsvereinbarung fungiert die Globale Vertriebsstelle als globale Vertriebsstelle des ICAV und ist für das Angebot, die Bewerbung, den Verkauf und die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der einzelnen Teilfonds an bzw. gegenüber Personen, mit Ausnahme von US-Personen in den Maßgeblichen Rechtsordnungen gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933, verantwortlich.

Allgemeine Aspekte

Angaben zu einer oder mehreren etwaigen weiteren vom ICAV beauftragten Vertriebsstelle(n) werden (i) in dem Maßgeblichen Nachtrag (falls erforderlich), (ii) in den regelmäßigen Berichten des ICAV und (iii) auf Anfrage gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt.

Die Globale Vertriebsstelle kann weitere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe und/oder weitere Dritte ("Untervertriebsstelle(n)") mit der Bewerbung der Anteile gemäß der Globalen Vertriebsvereinbarung beauftragen. Die Globale Vertriebsstelle geht bei der jeweiligen Auswahl der Untervertriebsstelle(n) mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt vor.

Globale Vertriebsvereinbarung

Gemäß der Globalen Vertriebsvereinbarung haftet die Globale Vertriebsstelle gegenüber dem ICAV ausschließlich für Verbindlichkeiten, die aus grober Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichen rechtswidrigen Handlungen seitens der Globalen Vertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Globalen Vertriebsvereinbarung resultieren. Die Globale Vertriebsstelle wird durch das ICAV in Bezug auf Ansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Globalen Vertriebsvereinbarung schadlos gehalten, sofern diese nicht aus grober Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichen rechtswidrigen Handlungen der Globalen Vertriebsstelle resultieren. Die Verwaltungsgesellschaft, das ICAV oder die Globale Vertriebsstelle können die Globale Vertriebsvereinbarung mit einer Frist von mindestens einem Kalenderjahr schriftlich kündigen. Unter bestimmten Umständen können das ICAV oder die Globale Vertriebsstelle die Vereinbarung auch mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich kündigen, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung der Bedingungen der Vereinbarung begangen hat und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei heilt, in betrügerischer Absicht handelt oder von einem Insolvenzereignis betroffen ist.

Risikoüberwachungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem die Deutsche Bank als Risikoüberwachungsstelle für das ICAV bestellt, um Risiko- und Compliance-Reporting-Dienste in Bezug auf die Teilfonds zu erbringen und die Verwaltungsgesellschaft

operativ und verwaltungstechnisch zu unterstützen. Gebühren, die der Deutschen Bank in ihrer Funktion als Risikoüberwachungsstelle zustehen, werden aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.

Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung

Im Rahmen der Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung hält das ICAV die Risikoüberwachungsstelle, ihre verbundenen Unternehmen und die jeweiligen leitenden Angestellten, Directors, Mitarbeiter, Beauftragten, Rechtsnachfolger, Vertreter und Abtretungsempfänger (jeweils eine "**Schadlos gehaltene Person der Risikoüberwachungsstelle**") in Bezug auf sämtliche Forderungen, Gerichtsentscheidungen, Klagen, Klageansprüche, Verpflichtungen, Fehlbeträge, festgesetzten Zahlungen, Kosten, Strafzahlungen, Zinsen, Aufwendungen (einschließlich angemessener Beratungskosten sowie nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuern), Verluste, Ansprüche, Schäden oder Verbindlichkeiten schadlos, denen eine Schadlos gehaltene Person der Risikoüberwachungsstelle im Zusammenhang mit der Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung ausgesetzt ist, ausgenommen mittelbarer Verluste und Folgeschäden oder Verluste, die direkt oder indirekt auf Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten einer Schadlos gehaltenen Person der Risikoüberwachungsstelle zurückzuführen sind. Die Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 60 Tagen oder unter bestimmten Umständen, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Verletzung der Bedingungen oder Abreden der Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung, fristlos gegenüber den anderen Parteien gekündigt werden.

Zahlstellen. Gemäß lokalen Gesetzen/Vorschriften bestimmter EWR-Mitgliedstaaten ist gegebenenfalls (i) die Beauftragung von Fazilitätsstellen/Zahlstellen/Vertretern/Untervertriebsstellen/Korrespondenzbanken (jede der beauftragten Stellen im Folgenden eine "**Zahlstelle**", wobei eine entsprechende Beauftragung auch erfolgen kann, wenn dies nicht gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist) durch die Verwaltungsgesellschaft sowie (ii) die Führung von Konten durch entsprechende Zahlstellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden gezahlt werden können, vorgeschrieben. Anteilsinhaber, die für die Zahlung von Zeichnungsbeträgen oder für den Erhalt von Rücknahmebeträgen oder Ausschüttungen den Weg über eine Zahlstelle wählen oder hierzu gemäß lokalen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, unterliegen in Bezug auf (a) die von der Zahlstelle gehaltenen Zeichnungsbeträge für Anlagen in einen Teilfonds vor Übertragung dieser Beträge an die Verwaltungsstelle für Rechnung des jeweiligen Teilfonds und (b) die von der Zahlstelle gehaltenen Rücknahmebeträge und Ausschüttungen (nach Übertragung durch das ICAV) vor Auszahlung an den jeweiligen Anteilsinhaber dem Bonitätsrisiko der Zahlstelle. Die Gebühren und Aufwendungen der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Zahlstellen in Höhe der marktüblichen Sätze werden von dem Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle beauftragt wurde. Alle Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle beauftragt wird, können die Dienstleistungen der von der Verwaltungsgesellschaft für das ICAV beauftragten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Secretary. Der Secretary des ICAV ist MFD Secretaries Limited.

Wirtschaftsprüfer. Als Wirtschaftsprüfer für das ICAV wurde KPMG bestellt.

Rechtsberater. Als Rechtsberater für das ICAV in Irland wurde Matheson bestellt.

Weitere Informationen. Die Satzung ist online über die Webseite abrufbar. Darüber hinaus sind die Satzung sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich oder können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Transaktionstag am Sitz der Verwaltungsstelle eingesehen werden.

Anfragen von Anteilsinhabern und Anlegern können über die Webseite an die Teilfonds gerichtet werden.

RISIKOINFORMATIONEN

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu einigen der allgemeinen Risiken, die mit einer Anlage in die Teilfonds verbunden sind. Weitere Informationen zu Risiken, die spezifisch mit einzelnen Teilfonds einhergehen, sind gegebenenfalls dem Maßgeblichen Nachtrag zu entnehmen. Dieser Abschnitt dient nicht einer vollständigen Erläuterung, und gegebenenfalls können andere Risiken relevant sein. Insbesondere kann die Wertentwicklung des ICAV und jedes Teilfonds durch Änderungen marktbezogener, wirtschaftlicher und politischer Bedingungen sowie der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften beeinträchtigt werden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Teilfonds nicht den Charakter einer Einlage auf einem Bankkonto hat und von keiner Regierung oder Regierungsbehörde oder durch ein sonstiges Einlagensicherungssystem geschützt ist. Eine Anlage in die Anteile ist nur für Anleger geeignet, die (entweder allein oder mit Hilfe eines geeigneten Finanz- oder sonstigen Beraters) Vorteile und Risiken einer solchen Anlage bewerten können und über ausreichende Mittel verfügen, um alle etwaigen durch eine solche Anlage entstehenden Verluste tragen zu können.

Der Preis der Anteile kann sowohl sinken als auch steigen und ihr Wert ist nicht garantiert. Anleger erhalten bei Rücknahme oder Verkauf von Anteilen unter Umständen nicht den ursprünglich von ihnen in den Teilfonds investierten Betrag oder auch überhaupt keinen Betrag zurück.

DIE FOLGENDE AUZÄHLUNG VON RISIKOFAKTOREN ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT UND STELLT KEINE ABSCHLIESSENDE ERLÄUTERUNG DER MIT EINER ANLAGE IN DAS ICAV ODER EINEN TEILFONDS VERBUNDENEN RISIKEN DAR. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIESEN PROSPEKT UND DEN MASSGEBLICHEN NACHTRAG JEWEILS VOLLSTÄNDIG LESEN UND IHNEN WIRD DRINGEND EMPFOHLEN, IHRE PROFESSIONELLEN BERATER ZU KONSULTIEREN, BEVOR SIE ENTSCHIEDEN, OB SIE EINE ZEICHNUNG DER ODER ANLAGE IN DIE JEWEILIGEN ANTEILE VORNEHMEN.

POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN DIE FOLGENDEN, MIT EINER ANLAGE IN EINEN TEILFONDS VERBUNDENEN RISIKOFAKTOREN SORGFÄLTIG PRÜFEN. DIE VERGANGENE WERTENTWICKLUNG DER VON EINEM MITGLIED ODER EINER VERBUNDENEN PERSON DER DEUTSCHE BANK GRUPPE VERWALTETEN TEILFONDS IST KEINE GEWÄHR FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WERTENTWICKLUNG DES ICAV ODER EINES TEILFONDS. POTENZIELLE ANLEGER SOLLTEN IHRE EIGENE BEWERTUNG DER RISIKEN UND VORTEILE EINER ANLAGE IN DIE ANTEILE EINES TEILFONDS VORNEHMEN.

Potenzielle Anleger sollten sich über das Risiko im Klaren sein, dass das Anlageziel und die Anlageerwartungen eventuell nicht erreicht werden, sodass es unter Umständen nicht möglich ist, eine positive Wertentwicklung zu erzielen. Sie sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass es gegebenenfalls nicht möglich ist, unter bestimmten Marktbedingungen zu agieren, und sie sollten sich über den spekulativen Charakter und die fehlende Transparenz des zugrunde liegenden Produkts im Klaren sein.

Potenzielle Anleger müssen berücksichtigen, dass aufgrund der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken folgende Fälle eintreten können:

- Der mögliche Verlust eines Teils der oder der gesamten ursprünglichen Anlage eines Anteilsinhabers (der Effekt eines solchen Verlustes wird möglicherweise noch verstärkt, wenn ein Anteilsinhaber einen Teil oder seine gesamte Anlage in einen Fonds durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert hat); und
- die Unfähigkeit eines Fonds, Rücknahmen vorzunehmen, sodass der Anleger nicht in der Lage ist, einen Teil seiner oder seine gesamte Anlage aufzulösen.

Teil A – Risiken in Zusammenhang mit den Anteilen

Keine Sicherheit in Bezug auf die Erzielung einer Rendite.

Es besteht keine Sicherheit darüber, dass ein Anteilsinhaber eine Rendite auf seine Anlage oder eine Rückzahlung des in den jeweiligen Teilfonds investierten Kapitals erhalten wird. Eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds ist nur geeignet für potenzielle Anleger, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um das Risiko eines potenziellen Verlustes ihrer gesamten Anlage tragen zu können.

Keine Sicherheit in Bezug auf Ausschüttungen.

Der Wert der Anteile und die mit ihnen (ggf.) erzielten Erträge können steigen oder fallen. Die Erträge und Veräußerungsgewinne jedes Teilfonds werden gegebenenfalls reinvestiert, und für jeden der Teilfonds gilt, dass unter Umständen keine Ausschüttungen vorgenommen werden. Daher besteht keine Sicherheit, dass ein Anteilsinhaber Ausschüttungen aus dem entsprechenden Teilfonds erhalten wird.

Anteilsinhaber sind nicht an der Geschäftsführung beteiligt.

Anteilsinhaber haben kein Recht auf Beteiligung an der Geschäftsführung eines Teilfonds oder der Ausübung der Geschäftstätigkeit. Es besteht ein großer Ermessensspielraum zur Ausweitung, Änderung oder Reduzierung der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds ohne Zustimmung der jeweiligen Anteilsinhaber. Eine Entscheidung zum Engagement in einem neuen Geschäftsfeld kann dazu führen, dass das Kapital des jeweiligen Teilfonds zusätzlichen und gegebenenfalls erheblichen Risiken ausgesetzt ist.

Beschränkungen in Bezug auf Übertragungen.

Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, besteht kein öffentlicher oder aktiver Sekundärmarkt für die Anteile und es wird nicht erwartet, dass sich ein solcher Markt entwickeln wird. Daher können die Anteile lediglich unter eingeschränkten Umständen, wie in diesem Prospekt und in der Satzung beschrieben, übertragen werden und ist eine Übertragung ohne Zustimmung des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsgesellschaft nicht zulässig.

Risiko einer Zwangsrücknahme für Anteilsinhaber.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann von einem Anteilsinhaber verlangen, seine Anteile unter bestimmten Umständen, wie in diesem Prospekt und der Satzung beschrieben, zurückzugeben. Eine solche Zwangsrücknahme kann dazu führen, dass der von der Zwangsrücknahme betroffene Anteilsinhaber oder andere Anteilsinhaber negative wirtschaftliche oder andere Folgen zu tragen haben, z.B. Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds.

Umfangreiche Rückgaben.

Umfangreiche Rückgaben von Anteilen an einem Teilfonds durch einen Anteilsinhaber oder die Beendigung eines Teilfonds sowie der Zeitpunkt von Zwangsrücknahmen können dazu führen, dass das ICAV Positionen schneller veräußern muss, als dies anderweitig der Fall wäre, und die Rendite, die der Teilfonds anderweitig erzielt hätte, geschmälert wird. Das ICAV kann zudem beschließen, die zuerst eingehenden Rücknahmeanträge zu erfüllen, indem es die liquideren Vermögenswerte des Teilfonds abstößt. Damit verbleibt für die übrigen Anteilsinhaber ein weniger liquides Portfolio, was sich negativ auf nachfolgende Rücknahmeanträge auswirken kann.

Ein Teilfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, Vermögenswerte in ausreichendem Umfang zu veräußern, um alle bei ihm eingehenden Rücknahmeanträge zu bedienen, oder das ICAV kann zu der Ansicht gelangen, dass die Erfüllung eines Teils der oder der gesamten Anträge in Anbetracht der vorliegenden Umstände nicht im besten Interesse der Anteilsinhaber eines Teilfonds insgesamt ist. Unter solchen Umständen kann das ICAV beschließen, die im Abschnitt "Rücknahmebeschränkungen" beschriebenen Bestimmungen zu Rücknahmebeschränkungen anzuwenden oder Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds wie im Abschnitt "Vorübergehende Aussetzung von Transaktionen" beschrieben auszusetzen.

Moratorium in Bezug auf Rücknahmen.

Während einer Aussetzung von NAV-Berechnungen findet keine Ausgabe, Rücknahme und kein Umtausch von Anteilen statt. Das ICAV behält sich zudem im Namen jedes Teilfonds das Recht vor, Zahlungen von Rücknahmeerlösen an

Personen, deren Anteile vor einem solchen Aussetzungszeitraum zurückgenommen wurden, bis nach dem Ende dieses Zeitraums einzubehalten.

Vorläufige Zuteilungen.

Da der Teilfonds vorgeschlagenen Anlegern Anteile vor Erhalt der entsprechenden Zeichnungsbeträge für diese Anteile vorläufig zuteilen kann, kann der Teilfonds infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste erleiden.

Rückgriff auf alle Vermögenswerte.

Es steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds haften. Das ICAV hat die Haftung seiner Teilfonds zwar getrennt, und folglich werden sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilfonds eingegangen ist oder die einem Teilfonds zuzuschreiben sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen. Die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds nach irischem Recht vor, müssen sich jedoch (insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger) vor ausländischen Gerichten noch bewähren.

Risiken in Verbindung mit der Auflösung der Teilfonds.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung eines Teilfonds können Verluste in Bezug auf das investierte Kapital entstehen, da eine Anlage kurzfristig aufgelöst werden muss.

Gegenseitige Haftung der Anteilklassen, Serien oder Unterklassen.

Alle Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet dessen, ob die Vermögenswerte einer speziellen Anteilsart zuzuordnen sind. Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, besteht keine getrennte Haftung innerhalb eines Teilfonds zwischen verschiedenen Anteilklassen oder Serien von Anteilen des Teilfonds.

Risiko in Verbindung mit einem Sammelkonto.

Das ICAV führt ein einzelnes Zeichnungs- und Rücknahmekonto, über das alle Geldbeträge auf Umbrella-Ebene verwaltet werden, und Anleger oder Anteilsinhaber stellen daher ungesicherte Gläubiger des ICAV in Bezug auf die auf einem solchen Konto geführten Beträge dar. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel für die vollständige Befriedigung der Gläubiger verfügt und diese Beträge fallen nicht unter den Schutz des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleistungsanbieter.

Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen.

Bestimmte Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Anteile nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Das ICAV hat im Namen des Teilfonds Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann das ICAV die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilsmäßig durchführen. Anleger sollten des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und der Rücknahme von Anteilen sowie dem Handel mit Anteilen bestehen können.

Teil B – Risiken in Verbindung mit dem ICAV, den Teilfonds und ihren Dienstleistungsanbietern (einschließlich des Anlageverwalters)

Historische Wertentwicklung.

Die Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft oder ein anderes Mitglied oder verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe verwaltet werden, stellt keinen Hinweis auf die Ergebnisse dar, die durch das ICAV und einen Teilfonds erzielt werden.

Fehlende Betriebsgeschichte.

Ein Teilfonds kann neu aufgelegt werden, sodass keine Betriebsgeschichte vorliegt, auf deren Basis die Wertentwicklung des Teilfonds eingeschätzt werden könnte.

Abhängigkeit von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter und von Schlüsselpersonen.

Es gibt keine Garantie hinsichtlich des Erfolgs des Managements und der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds, und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds kann beeinträchtigt werden, wenn durch die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder deren jeweilige Schlüsselpersonen keine Leistungen mehr erbracht werden. Die Anteilsinhaber haben keine Kontrolle über das Management oder das Tagesgeschäft des ICAV oder des jeweiligen Teilfonds und sind daher vollständig von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter und deren jeweiligem Personal abhängig.

Abhängigkeit von der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle.

Das ICAV und die Teilfonds sind bezüglich der erfolgreichen Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten von der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle (und jeglichen von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrern) abhängig und ein Versäumnis der Verwaltungsstelle und/oder der Verwahrstelle bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf das ICAV und die Teilfonds haben.

Bewertungsrisiko.

Es kann erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die Bewertung der Anlagen eines Teilfonds bestehen und/oder es kann sich hinsichtlich der jeweiligen Bewertungsmethode ein beträchtlicher Ermessensspielraum ergeben. Da Anlagebewertungen in der Regel den wichtigsten Faktor für die Ermittlung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds darstellen, können solche Bewertungsprobleme die Anlage eines Anteilsinhabers und damit den aktuellen und künftigen Preis der jeweiligen Anteile (negativ) beeinflussen.

Swing Pricing.

Wie im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" beschrieben, kann der Verwaltungsrat, sofern dies im Maßgeblichen Nachtrag angegeben ist, den Nettoinventarwert eines Teilfonds anpassen ("swing"). Damit wird versucht, die möglicherweise verwässernden Effekte von Transaktionen für den Nettoinventarwert an einem Transaktionstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen bezüglich des Teilfonds stattfinden, auszugleichen. In solchen Fällen sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass Swing Pricing eine Verwässerung des Nettoinventarwerts durch Transaktionskosten nicht immer verhindern kann und die vorgenommenen Anpassungen des Nettoinventarwerts unter Umständen nur bestimmten Anlegern zugutekommt und nicht der Gesamtheit der Anteilsinhaber des Teilfonds. Beispiel: An einem bestimmten Tag wird der Nettoinventarwert aufgrund von Nettorücknahmen von Anteilen durch den Teilfonds nach unten angepasst. Dies kann sich als Vorteil für einen Anleger erweisen, der Anteile an dem Teilfonds an diesem Tag zeichnet, da er einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil für seine Zeichnung zahlen muss, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt umgekehrt: An einem bestimmten Tag wird der Nettoinventarwert aufgrund von Nettozeichnungen von Anteilen an dem Teilfonds nach oben angepasst. Dies kann sich als Vorteil für einen Anteilsinhaber erweisen, der Anteile an dem Teilfonds an diesem Tag zurückgibt, da er einen höheren Nettoinventarwert je Anteil für seine Rückgabe erhält, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre. Zudem kann es aufgrund dieser Bewertungsmethode zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts und der kurzfristigen Wertentwicklung des Teilfonds kommen.

Änderungen des Anlageansatzes.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen dynamischen Anlageansatz verfolgen, der im Laufe der Zeit voraussichtlich Änderungen unterliegt. Somit wendet die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls in der Zukunft einen anderen Anlageansatz an als in der Vergangenheit. Die Details zum Anlageansatz der Verwaltungsgesellschaft sind generell geistiges Eigentum der Verwaltungsgesellschaft, weshalb es den jeweiligen Anteilsinhabern nicht möglich sein wird, sämtliche Einzelheiten zu diesen Verfahren oder Methoden zu erhalten und deren Einhaltung zu überprüfen.

Kündigung von Dienstleistungsanbietern.

Eine Vereinbarung zur Bestellung eines Dienstleistungsanbieters (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) kann von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Dies kann sich ungünstig auf das Management des ICAV und die Teilfonds und die für diese erbrachten Dienstleistungen auswirken. Zudem kann die Bestellung anderer Dienstleistungsanbieter als Ersatz zu höheren Kosten und/oder Verzögerungen bei Transaktionen in Bezug auf Anlagen der Teilfonds führen.

Verletzung der Computer- und Netzsicherheit.

Es kann zu Verletzungen der Computer- und Netzsicherheit kommen, die es einer nicht autorisierten Partei ermöglichen, sich Zugang zu den Vermögenswerten der Teilfonds, Daten zu Anteilsinhabern oder unternehmenseigenen Informationen zu verschaffen oder aus denen sich für das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Globale

Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle Schäden oder Verluste ergeben können. Daher können sich solche Verletzungen negativ auf das ICAV oder die Anteilsinhaber auswirken, was zu einem potenziellen Verlust des gesamten oder eines Teils des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber führen kann.

Risiken in Bezug auf die Depotbank.

Es bestehen Risiken in Zusammenhang mit den Depotbanken, den Unterverwahrern oder Brokern, bei denen die Transaktionen eines Teilfonds geführt oder abgewickelt werden. Wertpapiere oder andere Vermögenswerte eines Teilfonds, die bei Dritten verwahrt werden, werden unter Umständen nicht richtig als Vermögenswerte dieses Teilfonds identifiziert. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass dieser Teilfonds nicht als Inhaber der in seinem Namen gehaltenen Wertpapiere anerkannt wird und infolgedessen einen Verlust und/oder zusätzliche Kosten erleidet. Im Falle der Insolvenz einer Depotbank, eines Unterverwahrers oder eines Brokers kann ein Teilfonds seine Vermögenswerte oder sein Eigentum unter Umständen nur mit Verzögerung oder gar nicht von der entsprechenden Partei Beitreiben und kann in Bezug auf diese Vermögenswerte gegebenenfalls nur eine allgemeine unbesicherte Forderung gegenüber der Partei geltend machen. Gleichmaßen besteht keine Garantie, dass die von der Verwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle erfolgreich geschützt werden können.

Unterverwahrer.

Ein potenzieller Anleger kennt nicht notwendigerweise die Identität der von einer Verwahrstelle bestellten Unterverwahrer oder kann unter Umständen keine Bewertung solcher Unterverwahrer vornehmen. Das Netzwerk an Unterverwahrern, auf das die Verwahrstelle zum Halten der Vermögenswerte eines Teilfonds zurückgreift, kann breit gefächert sein, eine Vielzahl an Unterverwahrern umfassen und (gegebenenfalls täglichen) Änderungen entsprechend der Liste in "Anhang IV" unterliegen.

Leistungen in Bezug auf das Vermögen eines Teilfonds.

Ein Teilfonds kann einen Broker, eine Bank oder einen Derivatekontrahenten ernennen, der für Clearing-, Finanzierungs- und Berichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die Wertpapiergeschäfte verantwortlich ist. Diese Unternehmen weisen unter Umständen nicht dasselbe Rating auf wie eine große westeuropäische Bank und es kann sein, dass sie nur begrenzten oder gar keinen gesetzlich verankerten aufsichtsrechtlichen Pflichten unterliegen. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, einer Bank oder eines Derivatekontrahenten kann der entsprechende Teilfonds seine bei dem Broker, der Bank oder dem Derivatekontrahenten gehaltenen oder mit einem von diesen eingegangenen Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

Operatives Defizit.

Die Kosten für den Betrieb der Teilfonds (einschließlich der an Dienstleistungsanbieter zu zahlenden Gebühren) können den Ertrag des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Entsprechende operative Defizite werden aus dem Kapital des Teilfonds beglichen, wodurch sich der Wert der Anlagen des Teilfonds und das Rentabilitätspotenzial verringern.

Schadloshaltung.

Das ICAV hält den Verwaltungsrat und bestimmte Dienstleistungsanbieter in Bezug auf aus ihrer Tätigkeit im Auftrag des ICAV resultierende Verbindlichkeiten schadlos, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf Betrug aufseiten der schadlosgehaltenen Person oder auf andere Ereignisse, deren Ursache in den maßgeblichen Dienstleistungsvereinbarungen aufgeführt ist, zurückzuführen sind. Eine solche Schadloshaltung kann die finanzielle Lage des ICAV und/oder des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen. Teilfonds sind in der Regel dazu verpflichtet, ihre Anlageverwalter oder ihre sonstigen Dienstleistungsanbieter schadlos zu halten. Von einem Teilfonds zu zahlende Entschädigungen hätten eine Wertminderung des Teilfonds zur Folge.

Kein separater Rechtsberater.

Es wurde kein separater Rechtsberater beauftragt, der im Auftrag der Anteilsinhaber oder potenziellen Anleger agieren soll. Potenziellen Anteilsinhabern wird daher geraten, ihre eigenen unabhängigen Berater in Bezug auf rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Auswirkungen einer Anlage in die Anteile zu konsultieren.

Prozessrisiko.

Zwischen dem ICAV, einem Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und Kontrahenten oder sonstigen Dritten kann es in Bezug auf eine Anlage zu Rechtsstreitigkeiten kommen, die in ein Gerichtsverfahren münden können. Die Kosten für entsprechende Untersuchungen, die Geltendmachung von oder Verteidigung gegen entsprechende(n) Ansprüche(n) sowie Vergleiche oder Urteile können sich negativ auf den jeweiligen Teilfonds auswirken.

Abhängigkeit der Anleger von Entscheidungen und/oder Abstimmungen im Rahmen eines Beschlusses der Anteilsinhaber.

Bestimmte die Teilfonds betreffende Entscheidungen können durch ordentlichen Beschluss getroffen werden, für den keine Zustimmung von 100 % der Anteilsinhaber erforderlich ist. Solche Beschlüsse können sich auf den Wert der Anteile auswirken.

Anlageansatz.

Es wird keine Gewährleistung oder Zusicherung dahingehend gegeben, dass der Anlageansatz eines Teilfonds sich als erfolgreich erweist. Durch die Anlage in einen Teilfonds sind potenzielle Anleger von der Beurteilung und Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Auswahl der Anlagen des Teilfonds abhängig.

Tracking Error.

Strebt ein Teilfonds die Abbildung der Wertentwicklung eines Index an, werden seine Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Ziels von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die Kosten, Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, Kosten für das und Erträge aus dem Cash- und Sicherheitenmanagement, Zeitunterschiede, die Häufigkeit der Neugewichtung, Transaktionskosten, Absicherungskosten, die Größe des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds. Der geschätzte Tracking Error eines Teilfonds ist im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Wettbewerb.

Die Investmentfondsbranche ist durch extrem starken Wettbewerb geprägt und birgt ein hohes Maß an Risiko. Ein Teilfonds sowie die Verwaltungsgesellschaft konkurrieren mit zahlreichen Unternehmen, darunter andere große Investment- und Geschäftsbanken. Das Gewinnpotenzial eines Teilfonds kann durch diese Wettbewerbssituation erheblich eingeschränkt sein.

Andere Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können andere Kunden verwalten, für die gegebenenfalls Anreize bestehen, die eine Bevorzugung gegenüber dem jeweiligen Teilfonds bewirken. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter unterliegen keinen absoluten Beschränkungen in Bezug auf die Annahme neuer Kunden, was ihre Zeit verstärkt in Anspruch nehmen und ihre Leistung sowie die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen kann.

Regulierung der Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalters.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind durch die jeweils für sie zuständige Aufsichtsbehörde zugelassen. Diese Zulassung und/oder Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwalters und/oder ihrer jeweiligen Schlüsselpersonen kann unter bestimmten Umständen entzogen werden. Wird die Zulassung und/oder Genehmigung entzogen, kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder Anlageverwalter ihre bzw. seine Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds unter Umständen nicht mehr in Einklang mit den anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften erbringen.

Abhängigkeit von Dritten.

Der Anlageverwalter ist im Hinblick auf die Bereitstellung verschiedener Arten von Daten über das Internet, darunter Echtzeit-, Roh- und berechnete Daten, unter Umständen von anderen Dritten abhängig. Wenn die vom Anlageverwalter für die Durchführung seiner Handelsstrategien notwendigen Daten von den Systemen oder der Infrastruktur dieser Dritten oder ihrer Datenanbieter nicht korrekt verarbeitet und berechnet werden können, kann sich dies nachteilig auf den entsprechenden Teilfonds auswirken.

Operative und menschliche Fehler.

Der Erfolg eines Teilfonds hängt teilweise von der richtigen Berechnung der Preisverhältnisse durch den jeweiligen Anlageverwalter, der Übermittlung präziser Handelsanweisungen und ständigen Positionsbewertungen ab. In diesem Prozess können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu Handelsverlusten und negativen Folgen für den NAV eines Teilfonds führen.

Schließung eines Fonds.

Der Verwaltungsrat des ICAV kann nach eigenem Ermessen beschließen, das ICAV oder einen Teilfonds abzuwickeln. Bei der Ausübung dieses Ermessensspielraums ist der Verwaltungsrat zwar dazu verpflichtet, im besten Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, einem Anteilsinhaber wird auf diese Weise jedoch unter Umständen die Möglichkeit genommen, selbst zu entscheiden, wann er aus einem Teilfonds aussteigt, was zur Folge hat, dass er bei einer

Abwicklung entweder mehr oder weniger erhält, als dies ansonsten der Fall gewesen wäre. Die Vermögenswerte des ICAV oder Teilfonds sind unter Umständen illiquide, sodass eine Schließung des ICAV oder Teilfonds erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Schließung des ICAV oder Teilfonds kann mit erheblichen Kosten und Aufwendungen verbunden sein, wodurch sich etwaige ausschüttungsfähige Erlöse vermindern.

Andere Faktoren, wie beispielsweise Gläubiger, die Zahlungsansprüche geltend machen, rechtshängige Gerichtsverfahren oder sonstige Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen, können ebenfalls zu Verzögerungen oder Unsicherheiten in Bezug auf Zahlungen führen, wodurch der Fonds oder das ICAV gezwungen sein können, Erlöse einzubehalten. Des Weiteren lassen sich Umfang und Auszahlungszeitpunkt von Zahlungen unter Umständen nicht vorab bestimmen.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung.

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsvereinbarung unter bestimmten in dieser Vereinbarung angegebenen Umständen freiwillig beenden. Eine solche Beendigung kann zur Beendigung des jeweiligen Teilfonds führen und den Wert der Vermögenswerte des Teilfonds und damit den Wert der Anteile an diesem Teilfonds beeinträchtigen.

Bestellung der Liquidationsstelle.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Wertentwicklung des ICAV oder eines Teilfonds während des Zeitraums der Bestellung einer solchen Liquidationsstelle (bei der es sich um die Verwaltungsgesellschaft handeln wird, sofern diese nicht eine Verbundene Person oder einen Dritten mit dieser Funktion betraut) von der Qualität bestimmter grundlegender Entscheidungen der Liquidationsstelle im Hinblick auf die Auflösung der Positionen des ICAV oder des jeweiligen Teilfonds abhängt. Die Liquidationsstelle ist gegebenenfalls nicht in der Lage, dieselben oder ähnliche Preise wie der jeweilige Anlageverwalter zu erzielen und kann im Hinblick auf den Zeitpunkt entsprechender Veräußerungen andere Entscheidungen als der jeweilige Anlageverwalter treffen, was jeweils ausgesprochen negative Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben kann. Es gibt keine Garantien dafür, dass sich die von einer Liquidationsstelle getroffenen Entscheidungen als gewinnbringend erweisen oder dass sie gegen die durch den Markt und andere Umstände bedingten Risiken, die sich wertmindernd auf die jeweiligen Anteile auswirken können, erfolgreich abgeschirmt werden können.

Verstoß gegen Anlagerichtlinien.

Es besteht das Risiko, dass ein Verstoß gegen die Anlagerichtlinien eines Teilfonds für die betreffenden Anteilsinhaber zu einem Verlust ihres Kapitals bis hin zu einem Totalverlust führt. Darüber hinaus kann laut Anlageverwaltungsvereinbarung eine unmittelbare Heilung dieses Verstoßes erforderlich sein. Entsprechende Gegenmaßnahmen können zu weiteren Verlusten führen oder sind unter Umständen nicht im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds. Des Weiteren wird unter Umständen zugelassen, dass solche Verstöße für einen längeren Zeitraum bestehen bleiben, was zu ähnlichen Verlusten führen würde.

Absicherungs-Strategien.

Mit von dem ICAV eingesetzten Absicherungs-Techniken können u. a. folgende Risiken verbunden sein: (i) mangelhafte Korrelation mit dem/den Ziel(en) des ICAV; (ii) Fehlen eines Sekundärmarktes zur Glattstellung einer Position in dem jeweiligen Instrument; (iii) Verluste aus von dem jeweiligen Teilfonds nicht vorhergesehenen Marktentwicklungen; (iv) eventuell die Verpflichtung, Nachschussforderungen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, die jeweils die Position des jeweiligen Teilfonds verschlechtern könnten; und (v) Leistungsstörung oder -verweigerung durch den Kontrahenten, mit dem der jeweilige Teilfonds Transaktionen durchführt.

Kein Ermessensspielraum des ICAV, auf Marktveränderungen zu reagieren

Teilfonds mit passivem Ansatz, wie im Maßgeblichen Nachtrag dargelegt, werden nicht "aktiv verwaltet". Das bedeutet, dass das ICAV das Portfolio solcher Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung, Duration (Laufzeit) und Total Return (Gesamtrendite) des/der jeweiligen Basiswerte(s) zu erreichen. Dementsprechend kann ein Absinken des Wertes des/der Basiswert(e) einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Berechnung und Veröffentlichung der Vermögenswerte eines Teilfonds.

Es ist nicht auszuschließen, dass Vermögenswerte eines Teilfonds zukünftig nicht mehr auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht werden oder erheblich verändert werden. Jede Veränderung eines Vermögenswerts eines Teilfonds kann sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

Teil C – Risiken in Zusammenhang mit der Anlagestrategie eines Teilfonds

Nicht mögliche Umsetzung von Anlagestrategien.

Der Erfolg der jeweiligen Anlagestrategie für einen Teilfonds (wie im Maßgeblichen Nachtrag für diesen Teilfonds dargelegt) hängt von der Fähigkeit des ICAV ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktentwicklungen vorauszusehen. Der Erfolg einer Strategie kann durch mehrere Faktoren beeinträchtigt werden, die zu einem Wertentwicklungsrisiko für den Teilfonds führen können, z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Durchführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, ein massives Absinken der Liquidität, die übermäßige Konzentration von Anlegern (einschließlich Fonds) auf einem bestimmten Markt oder die Korrelation von Märkten oder Anlagen, was zu niedrigeren Preisen, allgemeinen Ereignissen oder Marktbedingungen mit unerwarteten Auswirkungen auf eine Strategie führt.

Änderungen in Bezug auf einen Vermögenswert oder Beendigung eines Vermögenswerts.

Ein Teilfonds kann beendet werden, wenn der maßgebliche Vermögenswert oder Index, auf den sich die Strategie des jeweiligen Teilfonds beziehen soll, nicht mehr verwaltet, zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatz für den Vermögenswert gibt, dem (nach billigem Ermessen des ICAV) dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel, Berechnungsmethode oder Strategie zugrunde liegt, wie sie zur Berechnung des maßgeblichen Vermögenswerts verwendet wird.

Die Fähigkeit eines Teilfonds zur Abbildung der Wertentwicklung eines Vermögenswerts.

Anleger sollten sich bewusst sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert oder der Wertentwicklung von dem bzw. den Vermögenswert(en) abweichen können, den bzw. die die Strategie des jeweiligen Teilfonds abzubilden versucht. Solche Vermögenswerte nachbildende Teilfonds können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von denjenigen der jeweiligen Vermögenswerte abweichen. Zudem kann in Bezug auf die Neuzusammenstellung des bzw. der entsprechenden Vermögenswerts bzw. Vermögenswerte und der Anlagen des Teilfonds eine Verzögerung auftreten.

Lizenz für die Nutzung eines Basiswertes.

Das ICAV wurde im Namen bestimmter Teilfonds gegebenenfalls lizenziert, um einen bestimmten Basiswert zur Auflegung eines Teilfonds auf Grundlage dieses Vermögenswerts zu nutzen und bestimmte Marken und Urheberrechte an diesem Basiswert zu verwenden. Ein Teilfonds kann unter Umständen seine Anlagestrategie nicht umsetzen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Sponsor des Basiswertes gekündigt wird.

Risiken in Zusammenhang mit einer passiven Anlagestrategie.

Verwendet ein Teilfonds passive Anlagestrategien, z. B. die Abbildung eines Index oder über eine Strategieberechnungsmethode, erfolgt kein aktives Management zur Reduzierung einer negativen Wertentwicklung, außer dies ist in einem geltenden Nachtrag vorgesehen. Dementsprechend muss der Teilfonds gegebenenfalls die vorab festgelegte Strategie trotz negativer Auswirkungen auf die Wertentwicklung fortsetzen.

Eingeschränkte Historie einer Anlagestrategie.

Wenn keine nachweislichen historischen Performancedaten zu einer Anlagestrategie vorliegen, besteht ein größeres Wertentwicklungsrisiko.

Korrelationsrisiko von Strategien.

Ein Teilfonds kann unter der Voraussetzung aufgelegt werden, dass er Indizes oder Strategien anbietet, die keine Korrelation zueinander oder einen Dekorrelationsvorteil in Bezug auf andere Arten von Anlagen aufweisen. Bei bestimmten Strategien und Anlageklassen kann jedoch von Zeit zu Zeit eine starke Korrelation eintreten. Dies ist häufig in Phasen eines starken Rückgangs an den Märkten allgemein der Fall und kann die Wertentwicklung eines Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Ermessensspielraum innerhalb und/oder Änderungen einer passiven Strategie.

Wenn ein Teilfonds ein passives Anlagemandat auf Basis einer/eines von Dritten entwickelten Strategie oder Index hat, wird grundsätzlich erwartet, dass diese Strategie oder dieser Index regelbasiert ist und selbstständig läuft. Dennoch kann es Situationen geben, in denen Änderungen im Laufe der Nutzung dieser Strategie oder dieses Index eintreten. Dazu gehören beispielsweise Umstände, die außerhalb des regulären Geschäftsbetriebs auftreten, z. B. eine Marktstörung oder

eine fehlerhafte oder widersprüchliche Bestimmung, wonach dem Sponsor gemäß den Strategie- oder Indexregeln ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, Feststellungen oder Änderungen als Reaktion auf die unvorhergesehene Situation zu treffen bzw. vorzunehmen. Alternativ dazu kann ein Sponsor proaktiv entscheiden, Änderungen an den Regeln durch Anpassung seiner Modelle, der Methoden oder Bestandteile für die zugrunde liegende Anlage vorzunehmen, oder einen Index oder eine Strategie auszusetzen oder sogar zu beenden. Jede der vorstehend beschriebenen Maßnahmen kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken oder das Anlagerisiko des Produkts verändern, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Sponsor wahrscheinlich keine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Teilfonds hat.

Störung mit Auswirkungen auf eine passive Strategie.

Ein Index oder eine Strategie kann plötzlichen und unerwarteten Störungen ausgesetzt sein, durch die eine Berechnung oder Fortsetzung auf der zuvor festgelegten Grundlage unmöglich oder undurchführbar wird. Unter diesen Umständen können die Vermögenswerte, in Bezug auf die der jeweilige Index oder die jeweilige Strategie ein Exposure bietet, illiquide werden und/oder schwerwiegende Verluste erleiden. Bei Eintritt oder Fortbestehen einer Störung haben der Sponsor, der Verwalter oder die Berechnungsstelle im Allgemeinen einen Ermessensspielraum, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen u. a. Festlegungen oder Änderungen der Methode, um die jeweiligen Werte berechnen zu können, oder die Aussetzung von Feststellungen oder Veröffentlichungen für einen gewissen Zeitraum. Letztlich kann der Index oder die Strategie beendet werden, wenn die Störung nicht behoben werden kann.

Modellrisiken

Passive Anlagestrategien sind oftmals mit quantitativen Modellen verbunden, die auf bestimmten Annahmen und Dateneingaben basieren. Daten und Modelle haben grundsätzlich Prognosecharakter und können auf falschen oder unvollständigen Annahmen beruhen und/oder administrative Fehler bei ihrer Verwendung aufweisen, woraus sich negative Folgen für einen Teilfonds ergeben. Modelle werden häufig auf Basis historischer Daten und gegebenenfalls mit dem Ziel erstellt, inhärente Bewertungsanomalien am Markt auszunutzen. Sie können obsolet werden, wenn ein Paradigmenwechsel in den Marktbedingungen eintritt oder eine größere Anzahl von Marktteilnehmern versucht, die gleichen Anomalien auszunutzen.

Exposure in Bezug auf einen Index.

Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds aufgrund eines zu geringen oder zu hohen Exposure in Bezug auf den Index, den er unter Verwendung eines Total Return Swap abzubilden versucht, schlechter als dieser Index abschneidet. Diese Situation kann aufgrund einer Veränderung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ohne entsprechende Veränderung des Nennwerts des Total Return Swap eintreten (z. B. aufgrund von Rücknahmen, Cash Management, aus dem Vermögen des Teilfonds beglichene Kosten oder anderen außerhalb des Einflussbereichs des Teilfonds liegenden Faktoren). Dementsprechend kann die tatsächliche Veränderung im Wert des Teilfonds zwischen den Reset-Tagen erheblich von der Veränderung im zugrunde liegenden Index abweichen.

Vertrauen auf öffentlich zugängliche Quellen.

Passive Anlagestrategien werden häufig auf Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen umgesetzt. Der Strategie-Sponsor bezieht solche Informationen zwar aus von ihm als zuverlässig erachteten Quellen, generell nehmen jedoch weder er noch irgendein Teilfonds eine eigenständige Überprüfung solcher Informationen vor oder übernehmen eine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Strategie oder darin enthaltener Daten.

Teil D – Risiken in Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds

Bei bestimmten Arten von Anlagen, in die das ICAV für einen Teilfonds direkt oder indirekt (auch synthetisch) anlegen kann, bestehen besondere Risikoerwägungen.

Risiken in Zusammenhang mit Derivaten.

Die Teilfonds können sowohl zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements als auch zu Anlagezwecken derivative Instrumente einsetzen. Diese können mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, die sich von den mit einer Direktanlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken unterscheiden und möglicherweise höher als diese sind. Zu diesen Risiken zählen ein mögliches Unvermögen des Kontrahenten, seine Verpflichtungen aus dem derivativen Instrument zu erfüllen; eine mangelhafte Korrelation zwischen dem Wert eines Derivats und dem dem Derivat zugrunde liegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index; rechtliche Risiken infolge der für die Dokumentation der Derivatetransaktion verwendeten

Vertragsform; das Exposure in Bezug auf die potenziell erhebliche Hebelwirkung, mit der das derivative Instrument ausgestattet sein kann; sowie das Risiko, das sich ein derivatives Instrument nicht wie erwartet entwickelt; und fehlende Rechte des Teilfonds in Bezug auf den Basiswert.

Verkauft ein Teilfonds eine Call-Option, besteht die Gefahr eines unbegrenzten Verlusts. Verkauft ein Teilfonds eine Put-Option, ist der Verlust begrenzt, kann aber immer noch erheblich sein. Da Market Maker zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit der Ausgabe und/oder dem Verkauf von Optionen häufig Leerverkäufe nutzen, können Verbote von Leerverkäufen unvorhersehbare Auswirkungen auf den Optionsmarkt haben und den Kauf oder Verkauf von Optionen schwierig oder unwirtschaftlich gestalten.

Hebelwirkung bei derivativen Instrumenten oder Gehebelten Strategien.

Die Instrumente oder Strategien, die ein Teilfonds einsetzt oder auf die er sich bezieht, können mit einer Hebelwirkung ausgestattet sein. Die Hebelwirkung kann zwar eine Steigerung der Rendite auf die Anlagen eines Teilfonds bewirken, sie birgt jedoch auch die Gefahr höherer Verluste sowie einer höheren Volatilität im Vergleich zu einer nicht gehebelten Strategie. Jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Teilfonds auswirkt, wird um den Hebelfaktor verstärkt (wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt) und kann zu einem erheblichen Verlust für einen Anleger führen, der größer ist, als dies der Fall wäre, wenn keine Derivate oder Strategien mit Hebelwirkung eingesetzt worden wären.

Schwankungen des zugrunde liegenden Index-Exposure.

Die Höhe des zugrunde liegenden Exposure eines Teilfonds in Bezug auf einen Index ist gegebenenfalls nicht gleichbleibend und ist nicht mit börsennotierten Fonds vergleichbar, deren Ziel ein fester täglicher Hebelfaktor in Bezug auf einen Benchmarkindex ist. Das zugrunde liegende Exposure in Bezug auf einen Index kann so gestaltet sein, dass es sich im Laufe jedes Jahres linear erhöht und gegebenenfalls regelmäßig neu festgelegt wird. Die tatsächliche Höhe des Exposure an einem bestimmten Tag kann zudem durch die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Bestandteile des Index seit der letzten Neuzusammenstellung beeinflusst werden. Ein Anleger kann daher aufgrund einer historisch positiven oder negativen Wertentwicklung ausgehend von der prognostizierten Höhe des Exposure auf Basis einer Indexmethode ein zu geringes oder zu hohes Exposure haben, was sich erheblich auf die Volatilität und die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann. Daher ist es wichtig, dass Anleger den Zeitpunkt ihrer Anlage sowie die historischen Renditen eines Index und der entsprechenden zugrunde liegenden Bestandteile sowie die auf den Index zutreffenden Neuzusammenstellungsfaktoren prüfen.

Spezifische Risiken in Zusammenhang mit außerbörslich (OTC) gehandelten Derivaten.

Ein Teilfonds kann Derivategeschäfte an außerbörslichen ("Over-the-Counter")- oder "Interdealer"-Märkten eingehen. Diese Märkte können illiquide sein, weisen manchmal größere Spreads als Transaktionen börsennotierter Derivate auf und die Teilnehmer unterliegen in der Regel keiner Bonitätsprüfung oder aufsichtsrechtlicher Kontrolle. Die Transaktionsbedingungen sind normalerweise weniger standardisiert als bei börsengehandelten Derivaten. Die Risiken solcher Derivatetransaktionen sind größer als bei börsengehandelten Derivaten.

Bonitätsrisiko in Bezug auf Kontrahenten.

Die Teilfonds sind einem Bonitätsrisiko in Bezug auf die Kontrahenten ausgesetzt, mit denen das ICAV im Auftrag eines Teilfonds Transaktionen wie z. B. Derivategeschäfte eingeht. Wenn ein Kontrahent insolvent wird oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ein Teilfonds in solchen Fällen erheblichen Verzögerungen bei der Beitreibung von Forderungen (einschließlich der Beitreibung gestellter Sicherheiten) ausgesetzt sein oder eine Beitreibung nur begrenzt oder gar nicht durchsetzen.

Schadloshaltung von Kontrahenten.

Ein Teilfonds ist gemäß den Bedingungen einer Transaktion oder einer Geschäftsvereinbarung mit einem Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Kontrahenten (und seine verbundenen Personen) in Bezug auf Verbindlichkeiten schadlos zu halten, die sich aus deren gemäß der jeweiligen Vereinbarung durchgeführten Aktivitäten ergeben können. Soweit ein Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Keine Sorgfaltspflicht des OTC-Kontrahenten.

Die von den Teilfonds getätigten Anlagen schaffen ein Exposure der Teilfonds in Bezug auf Kontrahenten, die gegebenenfalls keine Sorgfaltspflicht gegenüber dem jeweiligen Teilfonds haben. Dementsprechend können die

Kontrahenten Handlungen vornehmen, die sich negativ auf einen Teilfonds auswirken könnten, z. B. indem diese in eigenem Interesse handeln, keine Informationen gegenüber dem ICAV offenlegen oder andere wirtschaftliche Interessen verfolgen. Diese Kontrahenten nehmen unter Umständen Bedingungen in ihre Vereinbarungen auf, die grundsätzlich ihrem eigenen Schutz dienen und ihnen die Ausübung von Rechten, u. a. eine Beendigung oder einen Rücktritt, ermöglichen. Die Ausübung solcher Rechte kann sich negativ auf den Wert einer OTC-Transaktion auswirken, sodass eine Position gegebenenfalls teilweise oder vollständig zu ungünstigen Werten geschlossen wird. Bei Beendigung einer Vereinbarung kann ein Teilfonds Schwierigkeiten haben, das gleiche Exposure mit einem anderen Kontrahenten oder zu gleichen Bedingungen zu erzielen. Anleger sollten beachten, dass dies auch Fälle betreffen kann, in denen eine Gesellschaft der Deutsche Bank Gruppe als Kontrahent agiert. Siehe nachstehender Abschnitt "Interessenkonflikte".

Hochvolatile Märkte.

Der Preis von Finanzinstrumenten, einschließlich von Derivaten, Futures und Optionen etc., ist hochvolatil und wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, unter anderem durch Zinssätze, schwankende Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen auf internationaler Ebene beeinflusst. Zudem kann ein Teilfonds ein Exposure in Bezug auf Finanzinstrumente aufweisen, die reinen Ausdruck der impliziten oder realisierten Volatilität eines Basiswertes sind, z. B. Varianzswaps oder Futures und Optionen auf Volatilitätsindizes. Jeder dieser Faktoren kann auf unvorhersehbare Weise Einfluss auf den Preis eines Derivats haben und den Wert der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen.

Merkmale von Futures-Märkten.

Futures-Märkte für ein bestimmtes Finanzinstrument oder eine bestimmte Ware bestehen in der Regel aus einer Serie von Kontrakten mit verschiedenen Fälligkeitsterminen. Eine Situation an einem Futures-Markt, in der kurzfristige Kontrakte zu einem niedrigeren Preis gehandelt werden als langfristige Kontrakte, wird als "Contango" bezeichnet, während der umgekehrte Fall "Backwardation" genannt wird. Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen tendiert ein Futures-Kontrakt in einem Contango-Markt zu einem Wertverlust, wenn er sich seiner Fälligkeit nähert. Zudem basieren Futures-Handelsstrategien oft darauf, kurzfristige durch längerfristige Kontrakte zu ersetzen, wenn die kurzfristigen Kontrakte sich ihrer Fälligkeit nähern. Dieser Prozess wird als "Rollieren" bezeichnet. Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen ist dieser Prozess in einem Contango-Markt mit Kosten für das Rollieren der Futures verbunden. Diese Merkmale können negative Auswirkungen haben, wenn ein Teilfonds an Futures-Märkten handelt.

Kontrolle und Überwachung.

Derivate sind hochtechnische Instrumente, die die Anwendung von Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich machen. Wenn das ICAV im Auftrag des Teilfonds keine angemessenen Kontrollen zur Überwachung und Prüfung der eingegangenen Transaktionen vornimmt, besteht potenziell ein größeres Verlustrisiko für den Teilfonds, als dies bei gängigeren Aktien- oder Rentenanlagen der Fall wäre.

Transaktionsvolumen.

Ein Teilfonds kann seiner Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen von Teilfonds wird daher voraussichtlich erheblich sein, wobei potenziell erhebliche Maklerprovisionen, -gebühren und andere Transaktionskosten anfallen.

Spread-Handel.

Ein Teil der Anlageaktivitäten eines Teilfonds kann Spread-Positionen zwischen zwei oder mehreren Wertpapier- oder Derivatepositionen oder eine Kombination daraus beinhalten. Soweit die Preisrelationen zwischen diesen Positionen gleichbleiben, ergibt sich aus diesen Positionen kein Gewinn oder Verlust. Solche gegenläufigen Positionen sind mit einem erheblichen Risiko verbunden, dass sich die Preisdifferenz ungünstig verändern und einen Verlust aus der Position nach sich ziehen könnte.

Relative Value-Handel.

Relative Value-Strategien gelten im Vergleich zu direktionalen Transaktionen als mit niedrigeren Risiken behaftet, da Relative Value-Transaktionen versuchen, die Preisdifferenz zwischen verschiedenen Positionen auszunutzen statt auf absolute Preisveränderungen abzielen. Mit Relative Value-Handelsstrategien geht jedoch das Risiko einher, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, relative Fehlbewertungen zwischen ähnlichen Instrumenten auszunutzen, was zu erheblichen Verlusten für Anleger führen kann. Je nach eingesetzter Anlagestrategie und vorherrschenden Marktbedingungen kann ein Teilfonds durch unvorhergesehene Ereignisse negativ beeinflusst werden, die zu unerwarteten Änderungen im relativen Wert der Wertpapiere führen, in denen der Teilfonds offene Positionen hat. Auch wenn der Teilfonds solche Fehlbewertungen richtig identifiziert, nähern diese sich unter Umständen nicht innerhalb des angestrebten Zeitfensters an, in dem der Teilfonds die Positionen hält.

Verdrängung.

Allgemein hat das schnelle Kapitalwachstum im Rahmen von Fondsmanagement und die zunehmende Anzahl von Fondsmanagern zu einer Verschärfung des Wettbewerbs um Anlagemöglichkeiten geführt. In vielen Fällen hatte dies einen Rückgang der erzielbaren Renditen aus solchen Anlagemöglichkeiten sowie eine Verkürzung des Zeitraums, in dem ein Teilfonds von solchen Möglichkeiten profitieren kann, zur Folge. Bei hinsichtlich ihrer Kapazitäten eingeschränkten Anlagestrategien kommt hinzu, dass es weniger wahrscheinlich ist, dass eine solche Strategie kontinuierlich eine Wertentwicklung erzielen kann, die sowohl eine geringe monatliche Volatilität als auch hohe Renditen aufweist, wenn der Wettbewerb um ein solches neues Anlageprodukt zunimmt.

Liquiditätsrisiko.

Illiquidität (d. h. ein bestimmtes Instrument ist schwer zu kaufen oder zu verkaufen) kann verhindern, dass ein Teilfonds illiquide Wertpapiere veräußern oder Derivatetransaktionen problemlos zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis durchführen oder schließen kann, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken kann. Es ist auch möglich, dass das ICAV Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds aufgrund von Illiquidität begrenzt

oder aussetzt, was die Anleger in ihren Möglichkeiten einschränkt, Anteile zu zeichnen oder zur Rücknahme einzureichen.

Abwicklungsrisiko.

An bestimmten Märkten (einschließlich Derivatemärkten) gibt es Phasen, in denen Abwicklungen mit dem Transaktionsvolumen nicht Schritt halten können, sodass sich die Durchführung solcher Transaktionen schwierig gestaltet. Verzögerungen in der Abwicklung können dazu führen, dass das Vermögen eines Teilfonds über einen gewissen Zeitraum nicht investiert ist und keine Rendite darauf erzielt werden kann, keine Veräußerung von Portfoliowertpapieren möglich ist und dem Teilfonds als Folge anschließender Wertverluste des Portfoliowertpapiers Verluste oder, wenn eine Vereinbarung über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen wurde, potenzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer entstehen.

Konzentration von Anlagen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen mit Konzentration auf einige wenige Länder, Branchen, Wirtschaftssektoren oder Emittenten anlegen. Trotz Streuung der Anlagen durch die Teilfonds können daher die negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Teilfonds durch ungünstige Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Wirtschaft oder Branche oder in Bezug auf den Wert der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten erheblich größer sein, als wenn für diesen Teilfonds keine Konzentration seiner Anlagen in diesem Umfang erlaubt wäre.

Wechselkurse.

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann direkt oder indirekt durch Wechselkursrisiken beeinflusst werden und aufgrund von Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse sinken. Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

In Fällen, in denen ein Teilfonds Absicherungs-Techniken in Bezug auf nicht auf die Basiswährung lautende Anlagen einsetzt, um das Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung abzusichern, bleibt dennoch das Risiko, dass diese Absicherungs-Techniken möglicherweise nicht immer das Ziel erreichen, Verluste und Wechselkursrisiken zu begrenzen.

Anteilsklassenabsicherung.

Anteilsklassen mit Absicherung setzen auf Absicherungs-Strategien, um das Exposure in Bezug auf Wechselkursbewegungen zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung, auf die die abgesicherte Anteilsklasse lautet, zu begrenzen. Durch solche Absicherungs-Strategien kann das mit Wechselkursbewegungen einhergehende Risiko gegebenenfalls nicht vollständig eliminiert werden. Der Erfolg von Absicherungs-Strategien kann nicht garantiert werden. Es kann zu Abweichungen zwischen der Währungsposition eines Teilfonds und der für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilsklasse mit Absicherung kommen. Bei Anteilsklassen ohne Absicherung unterliegt der in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückte Wert des Anteils einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung.

Zinssätze.

Der Wert der Anlagen des Teilfonds kann zinssensitiv sein, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Werte der Long- und Short-Komponenten einer Position in Richtungen bewegen, die ursprünglich nicht erwartet wurden. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entlehnte Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente. Umgekehrt können das derzeitige Negativzinsumfeld oder anhaltend negative Zinssätze auf Barmittel die Renditen belasten.

Marktstörung und Abwicklungsstörung.

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung in Verbindung mit einer Anlage eines Teilfonds kann sich auf den Wert der Anteile und/oder die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds auswirken und zu einer verzögerten Abwicklung bezüglich dieser Anlage und/oder der Anteile führen.

Risiken in Bezug auf die Sicherheitenverwaltung.

Prozessfehler sowie menschliche und Systemfehler, die sich auf den Teilfonds oder Dritte in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung auswirken, können einen Wertverlust der Sicherheiten nach sich ziehen, die dann gegebenenfalls

nicht mehr für die vollständige Abdeckung des Exposure eines Teilfonds ausreichen. Jede einem Kontrahenten gestellte Sicherheit unterliegt zudem dem vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisiko.

Risiken in Bezug auf Reverse-Repo-Geschäfte.

Es besteht das Risiko, dass der Verkäufer eines Reverse-Repo-Geschäfts seiner Verpflichtung, das Wertpapier gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zurückzukaufen, nicht nachkommt. Zudem kann ein Insolvenzgericht im Falle einer Insolvenz des Verkäufers den Beschluss fassen, dass die Wertpapiere nicht länger dem Teilfonds zugehören, und den Verkauf der Wertpapiere anordnen, um die Schulden des Verkäufers zu begleichen. In jedem Fall kann der entsprechende Teilfonds sowohl Verlusten als auch Verzögerungen bei der Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt sein.

Risiken in Bezug auf Repo-Geschäfte.

Repo-Geschäfte sind mit dem Risiko verbunden, dass der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter die Preise sinken kann, zu denen der Teilfonds verpflichtet ist, diese Wertpapiere zurückzukaufen. Es besteht zudem das Risiko, dass der Käufer der Wertpapiere im Rahmen eines Repo-Geschäfts insolvent wird und der Teilfonds Erlöse aus dem Repo-Geschäft bis zur Entscheidung durch die andere Partei oder deren Treuhänder oder Insolvenzverwalter, ob die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchgesetzt wird, nur eingeschränkt nutzen kann.

Wertpapierleiherisiko.

Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihengeschäfte tätigt, besteht das Risiko, dass die Entleiher von Wertpapieren des Teilfonds insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen zur Rückgabe von den ausgeliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren zu erfüllen, oder diese Verpflichtungen nicht anerkennen. In diesem Fall können sich für den Teilfonds Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Wertpapiere sowie ein Kapitalverlust ergeben. In Fällen, in denen Portfoliowertpapiere Gegenstand einer Wertpapierleihetransaktion sind, besteht zudem das Risiko, dass sie dem Teilfonds nicht unmittelbar für den Verkauf zu einem günstigen Preis zur Verfügung stehen.

Risiko in Zusammenhang mit Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Wenn ein Teilfonds in einen anderen Organismus für Gemeinsame Anlagen oder eine andere Anlagestruktur anlegt, ist der Teilfonds dem Risiko, dass die andere Anlagestruktur sich nicht wie erwartet entwickelt, sowie indirekt allen Risiken ausgesetzt, die in Zusammenhang mit mangelnder Liquidität in Bezug auf die zugrunde liegende Struktur stehen. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Anlagestruktur stärker schwankt als der Wert des zugrunde liegenden Wertpapierportfolios, und kann die Möglichkeiten des Teilfonds begrenzen, seine Beteiligung an der Struktur zu dem Zeitpunkt und dem Preis zu verkaufen oder zurückzugeben, die er für sich als günstig erachtet.

Aktien.

Der Teilfonds kann ein Exposure in Bezug auf Aktien erlangen. Der Wert einer Anlage in oder eines Exposure in Bezug auf Aktien ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse und unternehmensspezifische Angelegenheiten gehören.

Anleihen und andere Schuldtitel

Der Teilfonds kann ein Exposure in Bezug auf Anleihen und andere Schuldtitel erlangen, die ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann, bergen. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist dieser nicht in der Lage oder nicht willens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities.

Asset-Backed Securities sind forderungsbesicherte Anleihen oder Schuldverschreibungen, die durch Kredit- oder andere Forderungen besichert sind. Solche Wertpapiere werden von als Originatoren fungierenden Banken, Kreditkartengesellschaften oder sonstigen Kreditanbietern ausgegeben. Mortgage-Backed Securities sind hypothekenbesicherte Wertpapiere, die eine Beteiligung an Pools aus Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien darstellen, die von einzelnen Kreditgebern an eine staatliche Behörde verkauft oder von privaten Kreditgebern konzipiert und emittiert werden. Die Wertminderung der solchen Wertpapieren zugrunde liegenden Sicherheiten oder

Vermögenswerte kann auch zu einem Wertverlust bei diesen Wertpapieren führen. Der Kapitalbetrag für diese Wertpapiere kann jederzeit vorzeitig gezahlt werden. Aus diesem Grund muss der Teilfonds diese unter Umständen durch Anlagen ersetzen, die eine geringere Rendite aufweisen. In ähnlicher Weise kann ein Rückgang der vorzeitigen Zahlungen in einem Umfeld steigender Zinsen zu breiteren Kursschwankungen des Wertpapiers führen. Der Wert der Wertpapiere kann zudem parallel zur Marktbeurteilung der Bonität der Kreditnehmer schwanken. Des Weiteren gilt zwar, dass Mortgage-Backed Securities durch eine staatliche oder private Garantie abgesichert sind. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass diese Garantiegeber ihre Verpflichtungen erfüllen werden.

Waren

Ein Teilfonds kann ein indirektes Exposure in Bezug auf Waren aufbauen. Die Preise für Waren sind unter anderem von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

Vermögenswerte in Emerging Markets.

Ein Teilfonds kann ein Exposure in Bezug auf Vermögenswerte in Emerging Markets aufbauen. Ein Exposure in Bezug auf Vermögenswerte in Emerging Markets beinhaltet generell höhere Risiken als Exposures in Bezug auf gut entwickelte Märkte, einschließlich potenziell erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Risiken. So sind beispielsweise die Wechselkurse der Emerging Markets oder die Kurse von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten oft hochvolatil und es können geringere Handelsvolumina oder Liquiditätsprobleme bestehen. Die Standards in Bezug auf Aufsichtsrecht, Finanzberichterstattung, Rechnungslegung und Offenlegung können weniger streng als in entwickelten Märkten sein. Es besteht das Risiko von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder der Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten sowie potenziell hoher Inflationsraten, Deflation oder Währungsabwertung. Auch die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme und -regularien sind gegebenenfalls nicht vollständig ausgereift, und wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds in solchen Märkten gehandelt werden und bei Unterverwahrern hinterlegt werden (wenn die Nutzung von Unterverwahrern notwendig ist), können diese Vermögenswerte einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Notleidende Wertpapiere/Wertpapiere mit niedriger Bonität.

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere von Emittenten mit schwacher Finanzlage investieren oder ein entsprechendes Exposure aufbauen, die nur schlechte Betriebsergebnisse erzielen, wesentlichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Reinvermögen ausweisen, sich besonderen wettbewerblichen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Überholung ihrer Produkte gegenübersehen, oder gegen die Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurden. Hinzu kommt, dass, sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, keine Mindest-Bonitätsanforderungen als Voraussetzung für Anlagen eines Teilfonds in ein Wertpapier bestehen. Die Bewertung der Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren kann, kann unter Investment Grade liegen, und damit können solche Schuldtitel unter Umständen als spekulative Anleihen mit hohem Ausfallrisiko (*Junk Bonds*) oder notleidende Wertpapiere eingestuft werden. Anlagen dieser Art können erhebliche finanzielle und geschäftliche Risiken bergen, die wesentliche oder unter Umständen sogar Totalverluste nach sich ziehen können.

Anlage in Alternative Investmentfonds.

Ein Teilfonds kann in Alternative Investmentfonds anlegen oder ein entsprechendes Exposure aufbauen. Die Anlagestrategien und/oder -techniken dieser Fonds können spekulativer Art sein, keine effektive Absicherung darstellen, hochriskante Methoden einsetzen, mit umfangreichen Kosten verbunden sein sowie erhebliche Verlustrisiken beinhalten und die Chancen auf Gewinne verringern.

Mit der Aufnahme von Effektenkrediten verbundene Risiken.

Die Nutzung kurzfristiger Effektenkredite durch das ICAV führt aufgrund der entstehenden zusätzlichen Hebelwirkung zu bestimmten weiteren Risiken für den Teilfonds. Im Falle eines plötzlichen Wertverlustes der auf Effektenkredite bezogenen Anlagen des Teilfonds ist das ICAV unter Umständen nicht in der Lage, die Anlagen schnell genug zu veräußern, um die Margeverbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall kann der jeweilige Broker zum Ausgleich der Margeverbindlichkeiten zusätzliche Anlagen des Teilfonds veräußern.

Mit einem Short-Exposure verbundene Risiken.

Ein Teilfonds kann Derivate einsetzen, um ein Short-Exposure in Bezug auf einige Anlagen aufzubauen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Anlagen wahrscheinlich im Preis fallen werden. Ein Short-Exposure des Teilfonds in Bezug auf eine Anlage, die an Wert verliert, dürfte sich positiv auf den Wert des Teilfonds auswirken. Wenn jedoch der Wert einer solchen Anlage steigt statt sinkt, hat die Verwendung von Derivaten zum Aufbau von Short-Positionen negative Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds, was unter extremen Marktbedingungen theoretisch zu unbegrenzten Verlusten für den Teilfonds führen kann. Sollten solche extremen Marktbedingungen eintreten, könnten Anleger sich mit geringen oder gar keinen Renditen konfrontiert sehen oder gar einen Verlust in Bezug auf ihre Anlage im betreffenden Teilfonds erleiden.

Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung.

Bestimmte Vermögenswerte (in der Regel Indizes), in die der Teilfonds investieren kann oder in Bezug auf die er ein Exposure aufbauen kann, werden regelmäßig zur Anpassung ihrer Bestandteilsgewichtungen neu gewichtet. Dies kann sich im Wert des Index und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Bei Teilfonds, die eine Anlage in Neugewichtungen unterliegende Vermögenswerte durch ein entsprechendes Anlageportfolio nachbilden, müssen das Portfolio des Teilfonds oder die jeweiligen Vermögenswerte entsprechend neu gewichtet werden, was mit zusätzlichen Transaktionskosten verbunden sein kann.

Neugewichtung des Portfolios eines Teilfonds.

Ein Teilfonds strebt unter Umständen ein Vielfaches der täglichen Wertentwicklung eines bestimmten Index oder einer anderen Benchmark an. Daher muss ein solcher Teilfonds sein Portfolio gegebenenfalls regelmäßig (täglich oder in längeren Zeitabständen) neu gewichten, um sicherzustellen, dass der Hebelfaktor (wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt) auch am folgenden Handelstag weiterhin besteht. Im Rahmen einer solchen Neugewichtung können zusätzliche Kosten entstehen und sich auch Gewinne oder Verluste von Positionen in dem Portfolio zeigen, die zu einem höheren Tracking Error (positiv oder negativ) führen können. Wenn ein Verlust entsteht und der Hebel umbasiert wird, muss der Teilfonds einen entsprechend höheren Wertzuwachs erzielen, um diesen vorherigen Verlust auszugleichen. Daher sollten Anleger nicht unbedingt erwarten, dass die tatsächliche prozentuale Rendite für Anteile des Teilfonds einem Mehrfachen der prozentualen Veränderung der Rendite des zugrunde liegenden Index für Zeiträume von mehr als einem Tag entspricht, und Anleger sollten daher ihre Anlagen nicht über längere Zeiträume unbeobachtet lassen.

Rückstellungsrisiko.

Das ICAV unternimmt zumutbare Anstrengungen, um angemessene Rückstellungen für bestimmte künftige Ansprüche oder Verluste, z. B. Anträge auf Steuerrückforderungen oder potenzielle künftige Steuerverbindlichkeiten oder Rechtskosten, zu bilden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass solche Rückstellungen wirksam oder akkurat sein werden. Das ICAV ist in der Regel an die zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Rechnungslegungsstandards gebunden. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das ICAV zuvor nicht gebildete Rückstellungen für Ansprüche oder Verluste vornehmen muss oder umgekehrt zuvor für Ansprüche oder Verluste gebildete Rückstellungen auflösen muss. Ein potenzieller Anleger sollte sich bewusst sein, dass Rückstellungen wesentliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben können. Beispielsweise kann es zu einem Rückgang (oder Anstieg) des Nettoinventarwerts kommen, in dem sich die von einem Teilfonds gegebenenfalls zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Rücklagen widerspiegeln, und der Nettoinventarwert kann sich erhöhen (oder sinken), um der Auflösung von Rücklagen Rechnung zu tragen. Anleger, die Anteile zurückgeben oder zeichnen, während im Nettoinventarwert Rückstellungen mit eingerechnet sind, erhalten an diese Rückstellungen angepasste Rücknahmeerlöse oder Anteile. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, werden von einer Auflösung (und der entsprechenden Veränderung des Nettoinventarwerts) nach einer solchen Rückgabe nicht profitieren. Bei Anlegern hingegen, die Anteile nach Bildung einer Rücklage zeichnen, wird der Nettoinventarwert ihrer Anteile um die Auflösung der Rückstellung angepasst.

Beschränkungen bei der Rückführung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Erlösen aus Verkäufen durch ausländische Anleger kann in einigen Emerging Markets-Ländern die Registrierung bei einer Behörde und/oder deren Genehmigung erfordern. Verzögerungen bei oder die Ablehnung von rechtlich erforderlichen Registrierungen oder Genehmigungen in Bezug auf eine solche Rückführung können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken.

Teil E – Steuerliche, rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Allgemeine Steuerrisiken

Steuereffizienz.

Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Struktur des ICAV und der Teilfonds für einen bestimmten Anteilsinhaber steuerliche Vorteile bietet. Potenzielle Anleger und bestehende Anteilsinhaber müssen bezüglich ihrer individuellen Steuersituation ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Zusätzliche Besteuerung.

Das ICAV, die Teilfonds und/oder die Anteilsinhaber können einer zusätzlichen oder unvorhergesehenen Besteuerung sowie Quellensteuern und anderen lokalen Abzügen von der Quelle in Rechtsordnungen unterliegen, in denen bzw. die das ICAV oder ein Teilfonds tätig ist oder investiert. Es ist möglich, dass diese Steuern auf Ebene des ICAV, der Teilfonds und/oder der Anteilsinhaber nicht anrechenbar oder abzugsfähig sind.

Steuerstruktur.

Entscheidungen zur Maximierung von Vorsteuergewinnen können für einige oder alle Anteilsinhaber zu höheren Steuerkosten führen. Zudem werden Investment- und Holdingstrukturen vom Verwaltungsrat unabhängig von den steuerlichen, rechtlichen oder sonstigen Umständen der Anteilsinhaber individuell betrachtet.

Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (*Securities Financing Transactions Regulation*).

Die Verordnung zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ("SFTR") wurde zur Behandlung wahrgenommener Risiken bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingeführt und trat am 12. Januar 2016 in Kraft, wobei verschiedene Anforderungen erst stufenweise zu späteren Zeitpunkten wirksam werden. Da die SFTR weitgehend allgemein gehalten wurde, besteht weiterer Klärungsbedarf bezüglich dessen, welche Aktivitäten erfasst werden und was in der Praxis erforderlich sein wird, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Jeder Teilfonds führt Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zwar in seinem Jahresbericht auf, es besteht jedoch das Risiko, dass ein Teilfonds nicht erkennen kann, ob ein bestimmtes Instrument der SFTR unterliegt, bis die europaweite Aufsichtsbehörde ESMA weitere Leitlinien ausgibt.

Änderungen von Gesetzen und Vorschriften.

Änderungen von Gesetzen und Vorschriften können zu rechtlicher Unsicherheit führen, ihre Erfüllung kann zunehmend belastend sein und sogar eine Umstrukturierung erfordern. Solche rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen und Maßnahmen können erhebliche negative Auswirkungen (u. a. in Bezug auf Beschränkungen von Leerverkäufen, das Clearing von außerbörslich (Over-the-Counter) gehandelten Derivaten und höhere Grenzwerte für spekulative Positionen) für das ICAV, die Teilfonds und die Anteilsinhaber haben.

Durchsetzung der Urteile ausländischer Gerichte in Irland.

Es besteht das Risiko, dass irische Gerichte das Urteil eines ausländischen Gerichts anerkennen und gegen das ICAV ohne Prüfung der Begründung oder Neuverhandlung dieser im Ausland gefällten Entscheidung durchsetzen. Dies kann negative Folgen für das ICAV oder einen Teilfonds haben.

Ausländische Rechtsordnungen.

Ein Teilfonds kann Beziehungen in mehreren Rechtsordnungen aufbauen, die dann gegebenenfalls ausländischen Gesetzen und Aufsichtsbehörden unterliegen, einschließlich öffentlichem Recht und Verwaltungsverfügungen. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung oder Anfechtung von Ansprüchen sind durch die ausländische Rechtsprechung oder Handhabung von Ansprüchen oder Vollstreckungsmaßnahmen gegebenenfalls begrenzt und können sich negativ auf den Wert der Anlagen auswirken, wenn eine solche Durchsetzung oder Anfechtung erforderlich ist.

Anlagen in Neu emittierte Wertpapiere.

Gemäß den Rules 5130 und 5131 der US-Behörde Financial Industry Regulatory Authority, Inc. können bestimmte natürliche und juristische Personen bei Aktienneuemissionen (Initial Public Offerings) ("**Neu emittierte Wertpapiere**") gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig an Gewinnen oder Verlusten aus Dividendenpapieren partizipieren. Sofern im

Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, darf der Anlageverwalter den jeweiligen Teilfonds nicht dazu veranlassen, in Neu emittierte Wertpapiere anzulegen. Dadurch kann die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds erheblich von den Ergebnissen eines anderen Rechtsträgers mit ähnlicher Anlagestrategie, für den der Anlageverwalter Beratungs- oder Verwaltungsdienstleistungen erbringt, der jedoch nicht solchen Beschränkungen im Hinblick auf Neu emittierte Wertpapiere unterliegt, abweichen.

Mögliche Auswirkungen der Begrenzung spekulativer Positionen

Die Commodity Futures Trading Commission und die US-Warenbörsen haben bestimmte Grenzen, sogenannte "Speculative Position Limits", in Bezug auf die maximalen spekulativen Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in einem einzelnen an US-Warenbörsen gehandelten Futures- oder Optionskontrakt festgelegt, die von einer Person gehalten oder kontrolliert werden dürfen. Für die Zwecke der Berechnung der für die Positionen geltenden Limits werden alle Konten (Eigenhandels- oder Kundenkonten) im Besitz oder unter Verwaltung des Anlageverwalters zusammengefasst. Zur Einhaltung dieser Limits muss der Anlageverwalter unter Umständen für den jeweiligen Teilfonds gehaltene Positionen veräußern, auch wenn die dem Teilfonds zuzuordnenden Positionen selbst nicht diese Positionsbeschränkungen überschreiten. Um die Begrenzung spekulativer Positionen einhalten zu können, kann der Anlageverwalter zur Veräußerung rentabler Positionen eines Teilfonds gezwungen sein, was erhebliche Transaktionskosten für den Teilfonds zur Folge haben kann.

Betrugsrisiko.

Die Entwicklung einer Anlage ist abhängig von den Handlungen von Einzelpersonen, die verantwortungsvolle Positionen in Bezug auf diese Anlage innehaben. Dementsprechend kann es negative Auswirkungen auf eine Anlage haben, wenn solche Personen betrügerisch handeln oder anderweitig ihre verantwortungsvolle Position missbrauchen.

Geldwäschebekämpfung.

Das ICAV unterliegt den irischen Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung, denen zufolge eine öffentliche Offenlegung vertraulicher Informationen über das ICAV und seine Anteilsinhaber zwingend erforderlich sein kann. Das ICAV kann nicht garantieren, dass diese Informationen u. a. zu Zwecken der Einhaltung von Vorschriften, denen das ICAV, ein Teilfonds oder ein Dienstleistungsanbieter bereits oder künftig gegebenenfalls unterliegt, nicht öffentlich oder gegenüber den Aufsichtsbehörden offengelegt werden. Das ICAV kann gesetzlich dazu verpflichtet sein, das Konto eines Anteilsinhabers einzustellen oder sonstige Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung zu ergreifen. In diesem Fall kann der jeweilige Anteilsinhaber gemäß Antragsformular zur Schadloshaltung in Bezug auf etwaige damit in Zusammenhang stehende Verluste, die dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Dienstleistungsanbieter entstanden sind, verpflichtet sein. Siehe "Anhang VII – Geldwäschebekämpfung".

Bonitätsrisiko – Intermediäre.

Anteilsinhaber, die für die Zahlung/den Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahmebeträgen den Weg über einen Intermediär statt direkt über die Verwahrstelle wählen oder hierzu gemäß lokalen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, sind in Bezug auf diesen Intermediär einem Bonitätsrisiko hinsichtlich (i) Zeichnungsbeträgen vor der Übertragung solcher Beträge an die Verwahrstelle für Rechnung des ICAV und der Teilfonds und (ii) Rücknahmebeträgen, die dieser Intermediär an den jeweiligen Anleger zu entrichten hat, ausgesetzt.

Teil F – Allgemeine Risiken

Allgemeines Wirtschafts- und Marktrisiko.

Eine Veränderung der allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen, einschließlich extremer Illiquidität, kann den Erfolg der Anlagestrategie des ICAV oder eines Teilfonds beeinträchtigen oder dazu führen, dass eine solche Strategie nicht länger für alle oder die jeweiligen Anteilsinhaber (wie jeweils zutreffend) attraktiv ist.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann ein Teilfonds künftig beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für einen Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher

Verluste für einen Fonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Marketing-/zukunftsgerichtete Informationen.

Es besteht keine Garantie hinsichtlich der Genauigkeit oder Vollständigkeit der Marketinginformationen, die potenziellen oder bestehenden Anteilshabern bereitgestellt werden (auch wenn diese Informationen, soweit zutreffend, aus zuverlässigen Quellen stammen). Zukunftsgerichtete Informationen dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken und die tatsächliche Wertentwicklung des ICAV und der Teilfonds kann erheblich davon abweichen.

Risiken in Bezug auf die Offenlegung von Informationen.

Das ICAV unterliegt in Irland Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie Datenschutzgesetzen, die möglicherweise die Offenlegung vertraulicher Informationen über das ICAV und seine Anteilshaber erfordern. Das ICAV kann nicht garantieren, dass diese Informationen u. a. zu Zwecken der Einhaltung von Vorschriften, denen das ICAV, ein Teilfonds oder ein Dienstleistungsanbieter bereits oder künftig gegebenenfalls unterliegt, nicht öffentlich oder gegenüber den Aufsichtsbehörden offengelegt werden.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Am 23. Juni 2016 votierte das Vereinigte Königreich in einem Volksentscheid für den Austritt aus der EU. Die Folge sind politische, wirtschaftliche, aufsichtsrechtliche und rechtliche Unsicherheiten. Dies kann sich auf das ICAV und seine Teilfonds auf vielfältige Arten auswirken, die nicht alle unmittelbar nach der Entscheidung erkennbar sind. Das ICAV kann Anleger im Vereinigten Königreich haben und auch Teilfonds mit umfangreichen Geschäftsaktivitäten und/oder Vermögenswerten im Vereinigten Königreich betreiben, die sämtlich durch die neuen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Bedingungen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, sei es in Form von höheren Kosten oder Hindernissen bezüglich der Umsetzung ihrer Anlagestrategien/Geschäftspläne. Die Unsicherheit, die sich aus dem Austritt weiterer Mitgliedstaaten aus der EU oder der Möglichkeit solcher Austritte ergeben kann, würde wahrscheinlich ebenfalls zu weiterer wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Ungewissheit führen.

Die vorstehende Liste von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher, mit dem Kauf von Anteilen eines Teilfonds verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten diesen gesamten Prospekt und die Maßgeblichen Nachträge lesen und ihre jeweiligen Berater konsultieren, bevor sie darüber entscheiden, ob sie Anteile an einem Teilfonds kaufen.

INTERESSENKONFLIKTE

Einführung

Im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV können sich Interessenkonflikte ergeben. Das ICAV kann vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften Transaktionen eingehen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder nach sich ziehen können.

Das ICAV und die Teilfonds sind darauf angewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Interessenkonflikte erkennt und angemessen damit umgeht. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich in angemessener Weise um die Lösung wesentlicher Probleme im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten, Bewertungsmethoden und bestimmten anderen Angelegenheiten. Bei Vorliegen von Konflikten stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das ICAV und/oder der jeweilige Teilfonds fair und gerecht behandelt wird, und bemüht sich unter Berücksichtigung der Satzung und/oder sonstiger Vereinbarungen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft als Partei auftritt oder an die sie in Bezug auf das ICAV oder einen Teilfonds gebunden ist, um eine faire Beilegung von Interessenkonflikten im besten Interesse der Anteilsinhaber. Dies kann auch die Offenlegung eines solchen potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikts beinhalten, sofern die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Rechtsberater nicht darauf hingewiesen wurde, dass diese Offenlegung nach vernünftigem Ermessen aus rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen untersagt ist oder sein könnte (kann der Konflikt in diesem Fall nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden, kann die entsprechende Transaktion nicht vollzogen werden). Nähere Informationen zu den Handelsaktivitäten der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder Anlageverwalters bzw. mit diesen Parteien verbundenen Rechtsträgern mit den Vermögenswerten des ICAV sind nachstehend Abschnitt "Handelsaktivitäten der Dienstleistungsanbieter mit den Vermögenswerten des ICAV" zu entnehmen.

Vorbehaltlich der nachstehend ausgeführten speziellen Anforderungen zum Umgang mit bestimmten Interessenkonflikten werden tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem ICAV und/oder einem Teilfonds einzelfallbasiert besprochen und gelöst.

Die nachstehenden, nicht abschließenden Informationen beschreiben bestimmte potenzielle Interessenkonflikte.

Anteilsinhaber müssen im Antragsformular bestätigen, dass sie die in diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" und im Maßgeblichen Nachtrag beschriebenen möglichen Interessenkonflikte zur Kenntnis genommen und anerkannt haben. Beschränkungen in Bezug auf die für einen Teilfonds ausgeführten Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Mitarbeiter (wie in diesem Prospekt und/oder den in diesem Prospekt beschriebenen Dokumenten ausgeführt) gelten nicht zwingend auch für andere Geschäftsbereiche, Teams oder Gruppen innerhalb der Deutsche Bank Gruppe.

Aktuelle Informationen zum Umgang der Deutschen Bank mit Interessenkonflikten finden potenzielle Anleger auf folgender Webseite:

<https://www.db.com/company/en/media/Conflicts-of-Interest-Policy.pdf>

DB Gruppe

Bestimmte Interessenkonflikte können entstehen, wenn Parteien und deren verbundene Unternehmen Teil der Deutsche Bank Gruppe, einer internationalen Bank mit Engagement in verschiedensten Bereichen an den meisten Finanzmärkten, sind.

Sonstige Aktivitäten und Anlagen der Deutschen Bank

Bei der Deutschen Bank handelt es sich um ein internationales Finanzinstitut, das mit seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), leitenden Angestellten, Mitarbeitern und Vertretern weltweit in einem breiten Spektrum an Anlage- und Finanzgeschäften engagiert ist, an denen auch die Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist. Im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten tritt die Deutsche Bank aktuell oder zukünftig als Wettbewerberin eines Teilfonds auf, wobei es zu einem Konflikt zwischen den Interessen der Deutschen Bank und den Interessen dieses Teilfonds und seiner Anteilsinhaber kommen kann. Die Deutsche Bank ist nicht verpflichtet, einen Teilfonds auf Anlagemöglichkeiten hinzuweisen bzw. auf die Nutzung dieser Möglichkeiten oder die Weiterempfehlung an andere Kunden (einschließlich Fonds) ("**Andere Kunden**") zu verzichten.

Die Deutsche Bank wird von Rechts- und sonstigen Beratern im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf eigene Rechnung unter Umständen bevorzugt behandelt (indem ihr beispielsweise ermäßigte Gebührensätze gewährt werden). Soweit sinnvoll, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft um eine Ausweitung dieser bevorzugten Behandlung auf für den jeweiligen Teilfonds zu erbringende Tätigkeiten. Es kann jedoch vorkommen, dass dies nicht möglich ist und die für den jeweiligen Teilfonds durchzuführenden Tätigkeiten ungünstigeren Konditionen unterliegen.

Informationsbarrieren

Die Deutsche Bank hat Informationsbarrieren (sog. Chinese Walls) errichtet und beabsichtigt, auf diese zu vertrauen. Durch verlässliche Informationsbarrieren soll dem Datenmissbrauch zu Lasten der Teilfonds oder anderer Geschäftsbereiche innerhalb der Deutschen Bank entgegengewirkt werden. Diese Barrieren dienen jedoch nicht dem Zweck, den Wettbewerb zwischen Teilfonds und diesen Geschäftsbereichen zu verhindern, der nachteilige Auswirkungen auf einen bestimmten Teilfonds haben kann.

Marktinterne Beziehungen der Deutschen Bank und Auswirkungen auf das ICAV

Die Deutsche Bank unterhält Beziehungen zu einer erheblichen Anzahl von Regierungen, allgemeinen Partnern, Anlageverwaltern, Portfoliogesellschaften, Institutionen und Unternehmen und erbringt jetzt und künftig Beratungs- und/oder Kreditdienstleistungen für ihre Kunden, zu denen auch Investments zählen können, in die ein Teilfonds investiert ist. Im Rahmen der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben für einen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft diese Beziehungen in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Es kann vorkommen, dass ein Teilfonds (trotz der Trennung von Vertraulichkeitsbereichen und der Errichtung von Informationsbarrieren im Anlagebereich) aufgrund eines Interessenkonflikts bestimmte, der Verwaltungsgesellschaft vorliegende vertrauliche Informationen nicht nutzen kann.

Miteigentum an bestimmten Dienstleistungsanbietern und Kontrahenten

Interessenkonflikte aus Miteigentum können entstehen, wenn die Deutsche Bank direkt oder indirekt Eigentümerin der Globalen Vertriebsstelle, möglicherweise sonstiger Dienstleistungsanbieter sowie bestimmter Kontrahenten und Rechtsträger ist, bei denen das ICAV Bankkonten unterhält.

Die Deutsche Bank als Sponsorin anderer Anlageplattformen, Fonds, Indizes oder Konten

Die Deutsche Bank war in der Vergangenheit Sponsorin für andere Fonds, Organismen für Gemeinsame Anlagen, Indizes, Separate Accounts oder ähnliche Anlageplattformen, die gegebenenfalls Beteiligungen an als Investments für einen Teilfonds geeigneten Anlagen erwerben, solche Anlagen finanzieren oder anderweitig mit solchen handeln oder ein Exposure in Bezug auf diese Anlagen aufweisen können, und kann auch in Zukunft entsprechende Funktionen übernehmen. Interessenkonflikte können zwischen der Deutschen Bank in ihrer Funktion als Sponsorin eines entsprechenden Produkts und Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, die andere Funktionen (einschließlich der eines Kontrahenten einer mit einem solchen Produkt verbundenen Transaktion) wahrnehmen, bestehen oder auftreten. Jedes entsprechende Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe wird die ihm zur Risikoverwaltung und zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen, jeweils unter Vorbehalt seiner aufsichtsrechtlichen Pflichten, treffen bzw. entsprechende Schritte einleiten; dies kann sich nachteilig für Anleger in Finanzprodukte auswirken, in die die Teilfonds investiert sind ("**Finanzprodukte**"). Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe können jederzeit im Besitz von Informationen in Bezug auf einen Index oder auf einen Index bezogene Futures, Optionen oder sonstige Finanzinstrumente sein, die Anlegern in Finanzprodukte möglicherweise nicht zugänglich sind. Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in Finanzprodukte offenzulegen. Auch kann die Deutsche Bank die Emission oder Platzierung von als Investments für einen Teilfonds geeigneten Anlagen übernehmen. Damit steht sie unter Umständen in starkem Wettbewerb zu einem Teilfonds.

Die Deutsche Bank als Anlageverwalterin/Beraterin für Anteilsinhaber

Die Deutsche Bank kann Anlageberatungs- oder diskretionäre Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Anteilsinhaber erbringen, einschließlich in Bezug auf Anlagen in den jeweiligen Teilfonds oder andere Deutsche Bank-Produkte. Die für die Anlageberatung oder entsprechenden Dienstleistungen zuständigen Personen arbeiten getrennt von den für die Verwaltung und den Vertrieb der Teilfonds zuständigen Personen.

Vergütung

Die Deutsche Bank oder eine oder mehrere Verbundene Personen können von dem ICAV, einem Teilfonds, einem Dienstleistungsanbieter oder anderen Personen, die an Transaktionen oder Anlagen, in die ein Teilfonds investiert, beteiligt sind, für die Erbringung der von Dritten üblicherweise erbrachten Dienstleistungen beauftragt und vergütet

werden. Entsprechende Gebühren werden nicht mit der ansonsten an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr verrechnet oder zu deren Senkung verwendet.

Transaktionen mit Beteiligung eines Teilfonds und der Deutschen Bank, einschließlich der Deutschen Bank als Kontrahent in einer Derivatetransaktion

Ein Teilfonds kann unter bestimmten Umständen eine Anlage in Zusammenhang mit einer Transaktion, an der die Deutsche Bank oder ihre Kunden voraussichtlich beteiligt sind, oder einer Anlage eines Teilfonds, die von der Deutschen Bank oder einem ihrer Kunden bereits vorgenommen wurde oder derzeit vorgenommen wird, erwerben. Ein Teilfonds kann eine Derivatetransaktion eingehen, bei der die Deutsche Bank Kontrahent ist. In Verbindung mit solchen Anlagen oder Transaktionen können der jeweilige Teilfonds und die Deutsche Bank gegensätzliche Interessen und Anlageziele haben.

Startkapital und die Deutsche Bank als Anleger

Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe können aus beliebigem Grund als Anteilsinhaber in einen Teilfonds anlegen, unter anderem zur Bereitstellung von Startkapital bei Auflegung des Teilfonds. Eine solche Anlage kann jederzeit den gesamten Bestand an Anteilen des Teilfonds oder einen beträchtlichen Teil davon ausmachen. Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe können ihre Anlagen vollständig oder teilweise absichern und dadurch ihr Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung des Teilfonds verringern. Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe treffen Anlageentscheidungen in eigenem Interesse und können ihre Anlage aus beliebigem Grund nach eigenem Ermessen jederzeit verringern oder vollständig auflösen. Das ICAV muss bei einer Verringerung oder vollständigen Auflösung einer Anlage gegebenenfalls Positionen schneller veräußern, als dies anderweitig der Fall wäre, wodurch die Rendite geschmälert werden kann, die der Teilfonds andernfalls erhalten hätte. Zudem können sich daraus Verstöße gegen Anlagerichtlinien oder suboptimale Portfolios ergeben. Bei Auflösungen hat der Bestand der verbleibenden Anleger einen höheren Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds als zuvor, weshalb diese ihre Anlage in den Teilfonds gegebenenfalls zurückgeben.

Wenn die Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe ihr eingesetztes Kapital abziehen und es nur wenige oder keine anderen Anlagen in den Teilfonds gibt, kann der Teilfonds zudem zu klein werden, um die Fortführung des Geschäftsbetriebs zu rechtfertigen, sodass das Risiko einer Auflösung besteht.

Deutsche Capital Management Limited als Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein breites Spektrum an Anlageaktivitäten. In der Zukunft kann es zu Fällen kommen, in denen die Interessen der Verwaltungsgesellschaft mit den Interessen der Anteilsinhaber oder mit denen anderer Parteien der jeweiligen Transaktionen zueinander in Konflikt stehen.

Das ICAV kann auch Transaktionen mit der oder über die Verwaltungsgesellschaft oder einem/eines ihrer verbundenen Unternehmen eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Dienstleistungen für das ICAV oder Teilfonds erbringen, z. B. Buchhaltungs- und Rechnungslegungsdienste und Dienste für Anteilsinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft gehört zum Geschäftsbereich Global Markets der Deutschen Bank

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Mitarbeiter gehören zum Geschäftsbereich Global Markets der Deutschen Bank. Daher kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Abteilungen des Geschäftsbereichs Global Markets bezüglich der Geschäftsstrategie kommen. Solche Konflikte sind vom Board der Verwaltungsgesellschaft mit Vertretern aus anderen Teilen der Deutsche Bank Gruppe und einem unabhängigen Mitglied zu minimieren.

Anlagen in mit der Deutschen Bank verbundene Finanzprodukte

Das ICAV kann in Organismen für gemeinsame Anlagen, FDI oder andere Finanzprodukte anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft gesponsert oder verwaltet werden oder in sonstiger Weise mit dieser in Verbindung stehen. In dem Fall trägt das ICAV einen Teil der Aufwendungen für diese Finanzprodukte und zahlt unter Umständen Gebühren und sonstige Beträge an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen, was zu höheren Kosten für das ICAV führen kann.

Andere Kunden der Verwaltungsgesellschaft können Anteile dieser Organismen für gemeinsame Anlagen, FDI oder Finanzprodukte möglicherweise zu günstigeren Preisen und Zeitpunkten kaufen oder verkaufen, als dies für das ICAV der Fall ist.

An die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Beträge

Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Sätze, zu denen das ICAV Gebühren und Aufwendungen an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen zahlt, oder die Bedingungen, zu denen das ICAV Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen eingeht oder in andere Anlageinstrumente investiert, die günstigsten Sätze am Markt allgemein sind oder genauso günstig sind wie die Sätze, die die Verwaltungsgesellschaft ihren Anderen Kunden anbietet. An diese Unternehmen gezahlte Gebühren oder Aufwendungen bzw. von diesen erbrachte Dienstleistungen unterliegen keiner Aufsicht durch eine unabhängige Stelle. Aufgrund seiner jeweiligen finanziellen Interessen kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anreiz dazu haben, Transaktionen oder Vereinbarungen im Auftrag des ICAV mit sich selbst oder ihren verbundenen Unternehmen unter Umständen einzugehen, in denen dies bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht erfolgt wäre. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder durch der/die Verwaltungsgesellschaft oder ihren(n) verbundenen Unternehmen werden jedoch stets in Einklang mit den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften durchgeführt bzw. erbracht.

Sonstige Geschäftsinteressen der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können als Anlageberater für Andere Kunden tätig sein und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung anderer, einschließlich anderer Fonds, treffen, die anders ausfallen können als diejenigen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen des ICAV trifft. Zudem können bestimmte für die Risikoüberwachung zuständige Teams innerhalb der Deutsche Bank Gruppe mehrere Produkte unterstützen, deren Anlagestrategien mit denen der Teilfonds konkurrieren oder diesen entgegenstehen. Auch andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Anlagestrukturen können mit den Teilfonds konkurrierende Strategien haben und für die Verwaltungsgesellschaft einen Anreiz schaffen, eine solche Anlagestruktur einem entsprechenden Teilfonds vorzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt keinen absoluten Beschränkungen in Bezug auf die Verwaltung anderer Anlagestrukturen, wodurch ihre Zeit verstärkt in Anspruch genommen und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden könnte.

Aktivitäten der Deutschen Bank in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds

Die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen können weitere derivative Instrumente in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds ausgeben; die Einführung solcher Konkurrenzprodukte am Markt kann sich auf den Wert der Anteile auswirken. Die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen können in bestimmten Fällen als Market Maker für Anlagen eines Teilfonds auftreten, insbesondere dann, wenn die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen diese Anlagen ebenfalls begeben haben. Die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen werden durch entsprechendes Market Making den Preis der Anlagen maßgeblich bestimmen und können damit den Wert der Anteile beeinflussen. Die von der Deutschen Bank oder ihren verbundenen Unternehmen in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen können auch in Verbindung mit künftigen Angeboten von Anlagen als Konsortialmitglieder fungieren oder können als Finanzberater des Emittenten einer Anlage oder als Geschäftsbank für den Emittenten einer Anlage auftreten. Derartige Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Anteile auswirken.

Vertrauliche Informationen, von denen die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis erlangt

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit ihren anderen Geschäftsaktivitäten Kenntnis von wesentlichen vertraulichen Informationen erlangen, die die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls nicht zum Vorteil ihrer Kunden oder zum eigenen Vorteil nutzen kann. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, solche Informationen gegenüber Anteilsinhabern offenzulegen. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Anteile auswirken.

Transaktionen mit Anlagen eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit auf eigene Rechnung oder für die von ihnen verwalteten Konten Transaktionen durchführen, die die Anlagen der Teilfonds zum Gegenstand haben. Diese Transaktionen können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen und somit den Wert der Anteile auswirken.

Die Deutsche Bank und die Verwaltungsgesellschaft können in Bezug auf einen Teilfonds verschiedene Funktionen ausüben

Die Deutsche Bank und die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit in anderen Funktionen für die Teilfonds tätig sein, beispielsweise als Berechnungsstelle, Vertreter und/oder Index-Sponsor von zugrunde liegenden Indizes oder Finanzprodukten oder als Kontrahent in mit diesen Finanzprodukten verbundenen Transaktionen. Eine solche Funktion kann die Verwaltungsgesellschaft in die Lage versetzen, den Wert entsprechender Finanzprodukte zu berechnen oder über deren Zusammensetzung zu bestimmen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für die Finanzprodukte ausgewählt werden können oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen zu dem Emittenten entsprechender Wertpapiere in einer Geschäftsbeziehung stehen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ihren/seinen Verpflichtungen aus einer dieser Funktionen nicht nachkommt, kann sich dies nachteilig auf die Anteile auswirken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Gebühren in Bezug auf Finanzprodukte erhalten, in die ein Teilfonds investiert

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen haben gegebenenfalls Anspruch auf Erhalt von Gebühren oder anderen Zahlungen in Bezug auf Finanzprodukte oder in sonstiger Hinsicht, sodass für die Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer verbundenen Unternehmen unter Umständen ein Anreiz besteht, entsprechende Finanzprodukte gegenüber anderen Anlagen für den Teilfonds vorzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem in Bezug auf ein Finanzprodukt berechtigt sein, alle ihr gegebenenfalls zustehenden Rechte auszuüben, einschließlich Kündigungs- oder Rücktrittsrechte. Entsprechende Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft können sich negativ auf die Teilfonds auswirken.

Die Deutsche Bank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können in Bezug auf Finanzinstrumente, die Finanzprodukten zugrunde liegen, Absicherungsgeschäfte eingehen

Die Deutsche Bank und/oder die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die einem Finanzprodukt zugrunde liegenden Finanzinstrumente oder damit verbundene Finanzinstrumente eingehen. Darüber hinaus können Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe als internationale Bank Absicherungsgeschäfte, Kundenaufträge und sonstige Handelsaktivitäten an den meisten Finanzmärkten durchführen. Entsprechende Aktivitäten können sich auf die Kurse der dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Finanzinstrumente auswirken und den Wert des Finanzprodukts beeinträchtigen.

Des Weiteren kann mit Absicherungsgeschäften in Verbindung mit indexgebundenen Finanzprodukten einhergehen, dass der Index-Sponsor und/oder andere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe vom Indexverwalter oder von der Indexberechnungsstelle vor dem Index-Neuzusammenstellungstag Indexauswahldaten erhalten oder der Index-Sponsor und/oder andere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe vor dem Index-Neuzusammenstellungstag Indexauswahldaten berechnen. Entsprechende Absicherungsgeschäfte können vor dem Datum oder Zeitpunkt der Index-Neuzusammenstellung beginnen.

Solche Aktivitäten können sich auf die Kurse der dem Index zugrunde liegenden Finanzinstrumente auswirken und den Indexstand an einem Indexgeschäftstag beeinträchtigen. Anleger mit Engagement in Finanzprodukten sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Index vor seinem Einführungstag etwaige Folgen von Absicherungsgeschäften für den Markt mit gegebenenfalls negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Index nicht berücksichtigt.

Die Deutsche Bank in verschiedenen Funktionen

Die Deutsche Bank und ihre verbundenen Unternehmen können in den verschiedenen Funktionen als Globale Vertriebsstelle, Risikoüberwachungsstelle, Unterverwahrer, Broker und Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt Vergütungen für geleistete Dienstleistungen erhalten. Dabei entstehen bei der Deutschen Bank gegebenenfalls Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung dieser verschiedenen Funktionen und Erbringung entsprechender Dienstleistungen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich für die Deutsche Bank in einer solchen Funktion im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit einem Teilfonds ergeben.

Die Deutsche Bank als Globale Vertriebsstelle

Die Globale Vertriebsstelle kann in Bezug auf Anteile eines Teilfonds direkt oder indirekt Vergütungen erhalten, die von denjenigen abweichen, die sie für andere von ihr vertriebene Produkte erhält. Es können daher Anreize bestehen, ein

Produkt oder mehrere Produkte gegenüber anderen Produkten zu bevorzugen. Wenn die Globale Vertriebsstelle Vergütungen in unterschiedlicher Höhe erhält, entsteht bei ihr unter Umständen ein Interessenkonflikt bezüglich ihrer Dienstleistungen für potenzielle und bestehende Anteilsinhaber im Hinblick auf Käufe und Rücknahmen von Anteilen.

Der Anlageverwalter

Das ICAV kann Derivatetransaktionen mit dem oder über den Anlageverwalter oder einem/eines seiner verbundenen Unternehmen eingehen. Kommt es bei Anlageentscheidungen zu einem Interessenkonflikt, wird sich der Anlageverwalter bemühen, in Einklang mit seinen Richtlinien zu Interessenkonflikten in Bezug auf die jeweiligen Teilfonds und Anderen Kunden fair und gerecht zu handeln. Vorbehaltlich des Vorstehenden (i) können der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen für eigene Rechnung und für Rechnung anderer Kunden Anlagen in verschiedene Wertpapiere tätigen, die gegenüber den vom ICAV gehaltenen Wertpapieren vorrangig, gleichrangig oder nachrangig sind, oder Interessen vertreten, die den mit den vom ICAV gehaltenen Wertpapieren verbundenen Interessen nicht entsprechen oder diesen entgegenstehen, und (ii) kann der Anlageverwalter zu bestimmten Zeiten (vorbehaltlich geltenden Rechts) gleichzeitig versuchen, Anlagen für das ICAV zu kaufen (oder zu verkaufen) und die gleiche Anlage für Konten, Fonds oder strukturierte Produkte, bei denen er zum gegebenen oder zu einem künftigen Zeitpunkt als Vermögensverwalter tätig ist, oder für seine Kunden oder verbundenen Unternehmen zu verkaufen (oder zu kaufen), und unter solchen Umständen über Kreuz handeln (Cross-Trades) eingehen. Darüber hinaus können der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen Wertpapiere von dem ICAV kaufen oder an das ICAV verkaufen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die genannten anderen Beziehungen können zudem dazu führen, dass Beschränkungen durch Wertpapiergesetze in Bezug auf Transaktionen des ICAV mit diesen Instrumenten bestehen, sowie anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter schaffen.

Sonstige Geschäftsinteressen des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sind als Anlageberater für Andere Kunden tätig und können Anlageentscheidungen für eigene Rechnung und für Rechnung anderer, einschließlich anderer Fonds, treffen, die anders ausfallen können als diejenigen, die der Anlageverwalter im Namen des ICAV trifft. Zudem können bestimmte für die Risikoüberwachung zuständige Teams innerhalb der Deutsche Bank Gruppe mehrere Produkte unterstützen, deren Anlagestrategien mit denen der Teilfonds konkurrieren oder diesen entgegenstehen. Insbesondere ist es möglich, dass der Anlageverwalter einige Kunden im Hinblick auf die Vermögensallokation berät und dabei auch die Empfehlung ausspricht, in einen Fonds anzulegen oder dessen Anteile zurückzugeben, jedoch nicht allen in den gleichen oder einen ähnlichen Fonds investierten Kunden dieselbe Empfehlung erteilt. Auch andere vom Anlageverwalter verwaltete Anlagestrukturen können mit den Teilfonds konkurrierende Strategien haben und für den Anlageverwalter einen Anreiz schaffen, eine solche Anlagestruktur einem entsprechenden Teilfonds vorzuziehen. Der Anlageverwalter unterliegt keinen absoluten Beschränkungen in Bezug auf die Verwaltung anderer Anlagestrukturen, wodurch seine Zeit verstärkt in Anspruch genommen und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden könnte.

An den Anlageverwalter zahlbare Beträge

Es besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Sätze, zu denen das ICAV Gebühren und Aufwendungen an den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen zahlt, oder die Bedingungen, zu denen das ICAV Transaktionen mit dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen eingeht oder in andere Anlageinstrumente investiert, die günstigsten Sätze am Markt allgemein sind oder genauso günstig sind wie die Sätze, die der Anlageverwalter seinen Anderen Kunden anbietet. An diese Unternehmen gezahlte Gebühren oder Aufwendungen bzw. von diesen erbrachte Dienstleistungen unterliegen keiner Aufsicht durch eine unabhängige Stelle. Aufgrund seiner jeweiligen finanziellen Interessen kann der Anlageverwalter einen Anreiz dazu haben, Transaktionen oder Vereinbarungen im Auftrag des ICAV mit sich selbst oder seinen verbundenen Unternehmen unter Umständen einzugehen, in denen dies bei Nichtvorliegen dieses Interesses möglicherweise nicht erfolgt wäre. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder durch dem/den Anlageverwalter oder seine(n) verbundenen Unternehmen werden jedoch stets in Einklang mit den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften durchgeführt bzw. erbracht.

Keine treuhänderische Beziehung

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und dem ICAV entspricht der Beschreibung in der Anlageverwaltungsvereinbarung. Weder diese Beziehungen noch die vom Anlageverwalter erbrachten Dienstleistungen noch sonstige Sachverhalte begründen Treue- oder Sorgfaltspflichten des Anlageverwalters oder seiner verbundenen Unternehmen, die den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen daran hindern würden, im Rahmen der Vereinbarung Geschäfte zu tätigen, sowohl als Market Maker als auch als Broker, Geschäftsherr und

Vertreter (Principal und Agent) aufzutreten, Geschäfte mit oder für verbundene(n) Unternehmen, verbundene(n) oder sonstige(n) Kunden oder Anleger(n) zu tätigen und allgemein wie in den Vereinbarungen vorgesehen zu handeln.

Vertrauliche Informationen, von denen der Anlageverwalter Kenntnis erlangt

Der Anlageverwalter kann in Verbindung mit seinen anderen Geschäftsaktivitäten Kenntnis von wesentlichen vertraulichen Informationen erlangen, die den Anlageverwalter darin beschränken können, Wertpapiere für sich oder seine Kunden (einschließlich des ICAV) zu kaufen oder zu verkaufen, oder diese anderweitig zum Vorteil seiner Kunden oder zum eigenen Vorteil zu nutzen. Weder der Anlageverwalter noch eines seiner verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, solche Informationen gegenüber Anteilseignern offenzulegen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Anteile auswirken.

Nutzung von Brokerhäusern und geldwerte Vorteile (Soft Commission)

Jeder Anlageverwalter kann über Richtlinien verfügen, die es vorsehen, Brokerhäuser mit vollumfänglichen Dienstleistungen (Full Service Broker) zu nutzen (wobei es sich in einigen Fällen um ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters handeln kann). Diese Dienstleister bieten neben der üblichen Orderausführung eine Reihe anderer Dienstleistungen, die sich gemäß Vereinbarung dadurch auszeichnen, dass sie die Erbringung von Anlagendienstleistungen für das ICAV unterstützen müssen und zur Verbesserung der Wertentwicklung eines Teilfonds beitragen können. Die Ausführung von Transaktionen steht in jedem Fall in Einklang mit Best Execution-Standards, und die Brokergebühren sind nicht höher als die üblichen Full-Service-Brokergebühren für institutionelle Kunden. Nähere Informationen zu entsprechenden Vereinbarungen sind den regelmäßigen Berichten des ICAV zu entnehmen. Die genauen Dienstleistungen werden variieren; wenn der Anlageverwalter jedoch im Auftrag des ICAV Aufträge über einen solchen Broker oder eine entsprechende andere Person ausführt, die Gebühren dieser Person an das ICAV weitergibt und im Gegenzug Sach- oder Dienstleistungen zusätzlich zu der Dienstleistung der Ausführung erhält, stellt er nach vernünftigem Ermessen sicher, dass diese zusätzlichen Sach- und Dienstleistungen (i) sich auf die Ausführung von Transaktionen im Auftrag seiner Kunden beziehen oder Research-Leistungen umfassen und (ii) die Einhaltung der Pflicht des Anlageverwalters, im besten Interesse des ICAV zu handeln, nicht beeinträchtigen und wahrscheinlich nicht beeinträchtigen werden. Zu diesen Sach- und Dienstleistungen können beispielsweise Research-Leistungen in Form von regelmäßigen und einmaligen Newslettern, Berichten und Marktanalysen sowie Möglichkeiten zur Ausführung von Orders, z. B. Zugang zu bestimmten Märkten oder Handelsforen, Ausführungssoftware, Market Making, Blockhandel und Wertpapierleihe, Dienstleistungen zur Handelsbestätigung und -abwicklung sowie ausführungsbezogenen Informationen und Beratung zählen.

Zuteilung von Anlagemöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Der Anlageverwalter kann andere Fonds oder Investmentplattformen verwalten oder betreuen. Diese Fonds oder Investmentplattformen können während der gesamten Laufzeit eines Teilfonds ähnliche Anlageziele wie dieser verfolgen. Möglich ist auch, dass sie zwar andere Anlageziele als der jeweilige Teilfonds haben, ihre Strategien sich jedoch überschneiden. Dies kann dazu führen, dass sie während der gesamten Laufzeit des Teilfonds versuchen, die gleichen Anlagemöglichkeiten wie dieser zu nutzen.

Um eine faire und gerechte Zuteilung von Anlagemöglichkeiten zwischen Investmentplattformen, einschließlich des Teilfonds, zu gewährleisten, kann der Anlageverwalter Zuteilungsrichtlinien und -verfahren anwenden, die eine faire Zuteilung auf Fallbasis vorsehen. Aufgrund des Zuteilungsverfahrens können einige Anlagen, die gegebenenfalls die Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erfüllen, vollständig oder teilweise anderen vom Anlageverwalter verwalteten oder beratenen Investmentplattformen anteilig zugewiesen werden.

Im Falle eines Interessenkonflikts bemüht sich der Anlageverwalter sicherzustellen, dass der entsprechende Konflikt auf faire Weise gelöst wird. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass solche Konflikte zugunsten des jeweiligen Teilfonds gelöst werden oder die Anlagen des jeweiligen Teilfonds dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zusammenfassung von Kauf- und Verkaufsaufträgen

Kauf- und Verkaufsaufträge für einen Teilfonds können mit denjenigen Anderer Kunden des Anlageverwalters zusammengefasst werden. Bei der Durchführung von Transaktionen ist es unter Umständen nicht immer möglich oder in Einklang mit den möglicherweise abweichenden Anlagezielen zwischen Anderen Kunden und einem Teilfonds stehend, die gleichen Anlagepositionen zeitgleich oder zu gleichen Preisen einzugehen oder zu veräußern.

Dienstleistungsanbieter

Die Verwaltungsratsmitglieder, Dienstleistungsanbieter, deren jeweilige Mitglieder, Directors, leitenden Angestellten, Vertreter und verbundenen Personen sowie alle Personen, mit denen sie verbunden sind oder von denen sie angestellt sind (jeweils eine "**Beteiligte Partei**") können an anderen Finanz-, Anlage- oder sonstigen geschäftlichen Aktivitäten beteiligt sein, durch die es zu Interessenkonflikten mit dem ICAV und den Teilfonds kommen kann.

Die Beteiligten Parteien werden ihre Pflichten gegenüber dem ICAV und den Teilfonds jederzeit angemessen erfüllen, und der Manger und der jeweilige Dienstleister werden im Fall eines Konflikts sicherstellen, dass der entsprechende Konflikt auf faire Weise gelöst wird. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass solche Konflikte zugunsten des ICAV und/oder des jeweiligen Teilfonds gelöst werden oder die Anlagen eines Teilfonds dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dienstleistungsanbieter für das ICAV und/oder die Teilfonds

Jeder Dienstleistungsanbieter (einschließlich seiner jeweiligen Teammitglieder und sonstigen relevanten Mitarbeiter) wird der Erbringung seiner jeweiligen Dienstleistungen für das ICAV und/oder den/die jeweiligen Teilfonds Zeit in dem Maße widmen, wie jede dieser Personen nach eigenem Ermessen als notwendig erachtet, um die Geschäfte des ICAV und der Teilfonds effektiv durchzuführen. Jeder Dienstleistungsanbieter (einschließlich seiner jeweiligen Teammitglieder und sonstigen relevanten Mitarbeiter) kann zudem an Projekten für seine verbundenen Unternehmen und andere Investmentplattformen arbeiten, sodass Interessenkonflikte hinsichtlich der Zuteilung von Zeitressourcen, Dienstleistungen oder Funktionen an diese verbundenen Unternehmen und anderen Investmentplattformen entstehen können.

Tätigkeit für Andere Kunden

Ein Dienstleistungsanbieter kann zum aktuellen Zeitpunkt oder zukünftig bei Anderen Kunden als Gesellschafter, Verwalter, Handelsberater, Verwaltungsstelle, Broker, Unterverwahrer, Verwahrstelle, Verwalter alternativer Investmentfonds, Anlageverwalter oder Anleger fungieren oder sonstige Dienstleistungen für diese Anderen Kunden erbringen.

Verzicht und Rechenschaft für Gewinne

Eine Beteiligte Partei kann gegenüber anderen Personen ähnliche Dienstleistungen wie gegenüber dem ICAV und den Teilfonds erbringen. Diese Partei ist nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten oder über Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen.

Handelsaktivitäten der Dienstleistungsanbieter mit den Vermögenswerten des ICAV

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abschnitts "Interessenkonflikte" kann eine Beteiligte Partei mit einer anderen Beteiligten Partei Verträge abschließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen eingehen. Hierzu zählen unter anderem Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere einer Beteiligten Partei oder Anlagen einer Beteiligten Partei in eine Gesellschaft oder einen Organismus, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Vermögens eines Teilfonds sind. Darüber hinaus kann eine Beteiligte Partei auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile eines Teilfonds oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Vermögens eines Teilfonds tätigen oder mit diesen handeln.

Barmittel des ICAV oder eines Teilfonds können, in Einklang mit den OGAW-Vorschriften, bei einer Beteiligten Partei verwahrt oder in von einer Beteiligten Partei ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Auch Bank- und vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Beteiligte Partei getätigt werden.

Eine Beteiligte Partei kann zudem im fremden oder eigenen Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen von dem bzw. an den Anlageverwalter für Rechnung des jeweiligen Teilfonds teilnehmen. Daraus kann ein Interessenkonflikt zwischen den Pflichten der jeweiligen Beteiligten Partei gegenüber dem jeweiligen Teilfonds und ihrem Streben nach Maximierung ihrer eigenen Gewinne oder sonstigen Erträge aus Eigenhandelsaktivitäten entstehen.

Es besteht keine Verpflichtung auf Seiten einer Beteiligten Partei, über in den oben beschriebenen Fällen erzielte Erträge gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anteilsinhabern Rechenschaft abzulegen. Diese Erträge dürfen von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern diese Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt werden. Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds erfolgen und

- (a) bedürfen einer förmlichen Bewertung durch eine Person, die von dem ICAV bestellt wurde und von der Verwahrstelle (bzw., im Falle einer von der Verwahrstelle eingegangenen Transaktion, dem Verwaltungsrat) als unabhängig und sachkundig akzeptiert ist, oder
- (b) müssen zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den an dieser Börse geltenden Vorschriften ausgeführt werden oder
- (c) müssen, falls die vorstehenden Optionen unter (a) und (b) nicht praktikabel sind, zu Bedingungen ausgeführt werden, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder, im Falle einer von der Verwahrstelle eingegangenen Transaktion, des Verwaltungsrats) dem Grundsatz gerecht werden, dass diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber ausgehandelt wurden, wobei die Verwahrstelle (bzw. die Verwaltungsgesellschaft, im Falle einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle) darzulegen hat, inwiefern sie sich davon überzeugen konnte, dass die Transaktion den in diesem Absatz aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Ähnliche Anlageziele und Renditen

Die Anlageziele oder -strategien Anderer Kunden eines Dienstleistungsanbieters können denen eines Teilfonds entsprechen, ähnlich sein oder sich von diesen unterscheiden. Diesbezüglich kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagerenditen eines Teilfonds den Anlagerenditen Anderer Kunden des Dienstleistungsanbieters in etwa oder exakt entsprechen.

Feststellung von Veräußerungswerten durch Dienstleistungsanbieter

Es ist nicht unzulässig, dass ein Dienstleistungsanbieter oder eine andere mit dem ICAV verbundene Partei als "sachkundige Person" zu Zwecken der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes eines Vermögenswertes eines Teilfonds gemäß den im nachstehenden Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" aufgeführten Bewertungsregelungen auftritt. Anleger sollten jedoch beachten, dass in Fällen, in denen vom ICAV an solche Parteien zu zahlende Gebühren auf Basis des Nettoinventarwerts berechnet werden, ein Interessenkonflikt entstehen kann, da sich mit einem Anstieg des Nettoinventarwerts auch solche Gebühren erhöhen. Jede entsprechende Partei wird sich bemühen sicherzustellen, dass solche Interessenkonflikte fair und im besten Interesse der Anteilsinhaber gelöst werden.

Transaktionen von Verbundenen Unternehmen

Eine Beteiligte Partei kann mit einer anderen Beteiligten Partei Verträge abschließen oder Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen eingehen. Hierzu zählen unter anderem Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere einer Beteiligten Partei oder Anlagen einer Beteiligten Partei in eine Gesellschaft oder einen Organismus, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Vermögens eines Teilfonds sind. Darüber hinaus kann eine Beteiligte Partei auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile eines Teilfonds oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Vermögens eines Teilfonds tätigen oder mit diesen handeln.

Barmittel des ICAV oder eines Teilfonds können, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen *Central Bank Acts* von 1942 bis 2013 (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung), bei einer Beteiligten Partei verwahrt oder in von einer Beteiligten Partei ausgegebene Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden. Auch Bank- und vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Beteiligte Partei getätigt werden.

Eine Beteiligte Partei kann zudem im fremden oder eigenen Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen von dem bzw. an den Anlageverwalter für Rechnung des jeweiligen Teilfonds teilnehmen. Daraus kann ein Interessenkonflikt zwischen den Pflichten der jeweiligen Beteiligten Partei gegenüber dem jeweiligen Teilfonds und ihrem Streben nach Maximierung ihrer eigenen Gewinne oder sonstigen Erträge aus Eigenhandelsaktivitäten entstehen.

Es besteht keine Verpflichtung auf Seiten einer Beteiligten Partei, über in den oben beschriebenen Fällen erzielte Erträge gegenüber dem jeweiligen Teilfonds oder den Anteilsinhabern Rechenschaft abzulegen. Diese Erträge dürfen von der betreffenden Partei einbehalten werden, sofern diese Geschäfte gemäß den Anforderungen des obigen Abschnitts "Handelsaktivitäten der Dienstleistungsanbieter mit den Vermögenswerten des ICAV" durchgeführt wurden.

Mitglieder des Verwaltungsrats und Angestellte

Ein Verwaltungsratsmitglied kann Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit dem ICAV oder unter Beteiligung des ICAV sein oder anderweitig an einer solchen Transaktion oder Vereinbarung beteiligt sein, sofern es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligung daran offengelegt hat. Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, kann ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf alle Verträge, Vereinbarungen oder Vorschläge jedweder Art abstimmen, an denen es wesentlich beteiligt ist, sofern es diese Beteiligung zuvor offengelegt hat. Abgesehen von den Offenlegungen im Abschnitt zur Verwaltungsgesellschaft hält kein Verwaltungsratsmitglied und keine verbundene Person eines Verwaltungsratsmitglieds zum Datum dieses Prospekts weder als wirtschaftlicher noch als nicht wirtschaftlicher Eigentümer eine Beteiligung am Anteilskapital des ICAV oder ist wesentlich an dem ICAV oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit dem ICAV beteiligt. Der Verwaltungsrat wird sich bemühen sicherzustellen, dass jeglicher Interessenkonflikt fair gelöst wird.

Zeitlicher Einsatz der Verwaltungsratsmitglieder

Jedes Verwaltungsratsmitglied wird der Erbringung seiner jeweiligen Dienstleistungen für das ICAV und/oder den/die jeweiligen Teilfonds Zeit in dem Maße widmen, wie es nach eigenem Ermessen als notwendig erachtet, um die Geschäfte des ICAV und der Teilfonds effektiv durchzuführen. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann zudem an Projekten für seine verbundenen Unternehmen und andere Investmentplattformen arbeiten, sodass Interessenkonflikte hinsichtlich der Zuteilung von Zeitressourcen, Dienstleistungen oder Funktionen an diese verbundenen Unternehmen und anderen Investmentplattformen entstehen können.

Sonstige Aktivitäten von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Verwaltungsratsmitglieder können derzeit oder zukünftig diese Funktion auch in anderen, dem ICAV ähnlichen Organismen für gemeinsame Anlagen innehaben oder als professionelle Anbieter andere Dienstleistungen für Andere Kunden (einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) erbringen. Die Verwaltungsratsmitglieder können anderen Geschäftsaktivitäten nachgehen und sind nicht verpflichtet, auf solche Aktivitäten zu verzichten oder Rechenschaft über Gewinne aus solchen Aktivitäten abzulegen. Zu solchen Aktivitäten können unter anderem Funktionen als Directors, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter für andere Fonds oder Unternehmen (einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die das ICAV gegebenenfalls investiert) zählen. Entsprechende Aktivitäten können gelegentlich zu einem Interessenkonflikt bezüglich der Verwaltung des ICAV und/oder ihrer jeweiligen Funktionen in Bezug auf das ICAV führen.

Insbesondere kann/können ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) des ICAV gegebenenfalls bei der Deutschen Bank oder einem ihrer verbundenen Unternehmen beschäftigt sein.

Angestellte

Die Angestellten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder eines sonstigen Dienstleistungsanbieters sind unter Umständen nicht ausschließlich für einen Teilfonds tätig. Ihre Tätigkeit kann sich generell u. a. auch auf andere Teilfonds und andere Finanzprodukte erstrecken oder sonstige Aktivitäten oder Aufgaben umfassen. Die Angestellten erhalten für bestimmte Aktivitäten gegebenenfalls unterschiedliche Vergütungen. In Bezug auf die Verteilung von Zeit oder Funktionen auf ihre verschiedenen Aktivitäten können Interessenkonflikte für Angestellte entstehen, und es kann jeweils ein Anreiz bestehen, bestimmte Aktivitäten anderen zum Nachteil des jeweiligen Teilfonds vorzuziehen. Mitarbeiter der Deutschen Bank sind an die Bedingungen der Richtlinien der Deutsche Bank Gruppe bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten gebunden, und die Deutsche Bank Gruppe hat bezüglich der Identifizierung und Minimierung solcher Risiken Verfahren eingeführt und bietet diesbezügliche Schulungen an.

Potenzielle Interessenkonflikte für Angestellte

Die Angestellten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters oder eines sonstigen Dienstleistungsanbieters haben einerseits gegebenenfalls eine Treuepflicht gegenüber dem Teilfonds, können andererseits aber auch ein persönliches Interesse oder eine Berichtslinie mit von denjenigen des Teilfonds abweichenden Zielen haben. Daher kann ein Angestellter hinsichtlich solcher abweichenden Ziele Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Solche Interessenkonflikte sind durch den Einsatz sowohl lokaler als auch funktionaler Berichtslinien zu handhaben.

Anlagen der Mitglieder des Management-Teams des Anlageverwalters

Mitglieder des Management-Teams des Anlageverwalters können privates Vermögen (i) direkt oder indirekt in einen Teilfonds oder (ii) über andere parallele Anlagestrukturen in Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, investieren. Daher besteht die Möglichkeit, dass ihre Entscheidungen durch ihre eigenen Anlagen beeinflusst werden und nicht vollständig

neutral sind. Aufgrund ihrer eigenen Anlagen kann für sie ein Anreiz entstehen, spekulativere Anlagen für den jeweiligen Teilfonds zu genehmigen, als dies andernfalls der Fall wäre.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANTEILE

Zeichnungen

Weitere Informationen zu Zeichnungen sind dem Maßgeblichen Nachtrag zu entnehmen.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden seitens der Teilfonds keine Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen auferlegt. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile jedoch nach freiem Ermessen vollständig oder in Teilen ablehnen.

Zunächst können Anteile während des Angebotszeitraums für den jeweiligen Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden. Diese Anteile werden nach Ablauf des Angebotszeitraums für den jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Anschließend werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil an jedem Transaktionstag ausgegeben. Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und den Anteilsinhabern wird eine schriftliche Transaktionsbestätigung zugesandt. Es werden nur vollständig eingezahlte Anteile ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile jedes Teilfonds wird auf drei Dezimalstellen berechnet. Zum Ende des Angebotszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen bestimmen, einen bestimmten Teilfonds nicht aufzulegen und die bereits gezahlten Zeichnungsbeträge zurückzuzahlen.

Soweit im Maßgeblichen Nachtrag angegeben, können im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen Verwässerungsgebühren oder sonstige Abgaben und Gebühren erhoben werden.

Vor einer Zeichnung von Anteilen muss ein Anleger ein unterzeichnetes Antragsformular sowie ergänzende Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung gemäß den Angaben im Antragsformular per Fax oder auf elektronischem Wege an die Verwaltungsstelle senden (die Originalunterlagen sind auf dem Postweg nachzureichen). Danach können Anteilsinhaber Anträge auf Zeichnung von Anteilen bei der Verwaltungsstelle einreichen, indem sie ein unterzeichnetes Zeichnungsformular per Fax, über eine Handelsplattform (z. B. Euroclear) oder auf elektronischem Wege (z. B. über Swift) wie zuvor mit der Verwaltungsstelle schriftlich hinsichtlich Format oder Methodik vereinbart gemäß den Anforderungen der Central Bank an die Verwaltungsstelle übermitteln. Das Nachreichen von Originalunterlagen ist nicht erforderlich. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Anteilsinhabers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Anleger können Anteile an jedem Transaktionstag zeichnen, indem sie vor der für jeden Teilfonds im Maßgeblichen Nachtrag angegebenen Annahmefrist einen entsprechenden Antrag einreichen. Zeichnungsbeträge sind bis spätestens zu dem im Maßgeblichen Nachtrag als maßgebliche Abwicklungsfrist angegebenen Tag und Zeitpunkt in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, per Überweisung auf das jeweils im Zeichnungsformular angegebene Konto zu leisten. Falls frei verfügbare Mittel in Form der Zeichnungsbeträge (einschließlich gegebenenfalls anfallender Verwässerungsgebühren oder sonstigen Abgaben und Gebühren) nicht bis zu dem im Maßgeblichen Nachtrag genannten Tag und Zeitpunkt beim ICAV eingehen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, vorübergehend Kapital in Höhe der Zeichnungsbeträge aufzunehmen und diese Mittel gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anzulegen. Sobald die Zeichnungsbeträge eingegangen sind, verwendet der Teilfonds diese Zeichnungsbeträge für die Rückzahlung der entsprechenden Fremdmittel, wobei er sich das Recht vorbehält, von dem betreffenden Anleger auf die ausstehenden Zeichnungsbeträge Zinsen in Höhe der marktüblichen Sätze zu verlangen. Gehen die frei verfügbaren Mittel in Form der Zeichnungsbeträge nicht bis zu dem im Maßgeblichen Nachtrag genannten Tag und Zeitpunkt oder bis zu einem vom Verwaltungsrat festgesetzten späteren Termin beim ICAV ein, kann der Verwaltungsrat eine vorläufige Zuteilung von Anteilen in Höhe dieser Zeichnungsbeträge stornieren. Der Anleger hat das ICAV in Bezug auf alle Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren, die dem ICAV infolge des Nichterhalts frei verfügbarer Mittel innerhalb der vom Verwaltungsrat festgesetzten Fristen entstehen, schadlos zu halten. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Anteilsinhaber, so kann der Verwaltungsrat die Anteile dieses Anteilsinhabers vollständig oder teilweise zurücknehmen und den Erlös aus dieser Rücknahme zur Begleichung der ihm entstandenen Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Gebühren verwenden.

Der Wert der von einem Anleger gezeichneten Anteile muss mindestens dem Mindestanlagebetrag entsprechen. Soweit im Maßgeblichen Nachtrag angegeben, kann der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Folgezeichnungen voneinander abweichen. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf das Erfordernis von Mindestanlagebeträgen verzichten.

Ordnungsgemäß gestellte Anträge, die an einem beliebigen Transaktionstag nach dem im Maßgeblichen Nachtrag angegebenen Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, gelten erst am darauffolgenden Transaktionstag als angenommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft unter außerordentlichen Umständen jederzeit beschließen kann, Zeichnungen nach Ablauf der maßgeblichen Annahmefrist anzunehmen, sofern die Anträge vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingehen.

Sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart wurde, sind Anleger nicht dazu berechtigt, Zeichnungsanträge zurückzuziehen.

Zeichnungsbeträge, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf einem Sammelkonto verwahrt. Anteilsinhaber sollten die Erläuterungen zum "Risiko in Verbindung mit einem Sammelkonto" im Abschnitt "Risikoinformationen" dieses Prospekts lesen, um sich ein Bild davon zu machen, wie sie in Bezug auf auf einem Sammelkonto verwahrte Gelder gestellt sind.

Ausschüttungen

Jeder Teilfonds kann Thesaurierende Anteilsklassen, Ausschüttende Anteilsklassen oder beide Arten von Anteilsklassen haben.

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Thesaurierenden Anteilsklassen aller Teilfonds beschlossen, alle diesen Thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnenden Nettoanlageerträge und realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge zu thesaurieren. Eine Ausschüttung in Bezug auf die Anteile dieser Klassen ist daher nicht vorgesehen.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anteile einer Ausschüttenden Anteilsklasse Ausschüttungen aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträge, jedoch ohne Steuern, Kosten und Aufwendungen des maßgeblichen Teilfonds) und/oder dem nach Abzug von realisierten und nicht realisierten Verlusten verbleibenden Betrag an realisierten und nicht realisierten Kapitalerträgen in Bezug auf die Anlagen des ICAV vornehmen. Für den Fall, dass in Bezug auf einen Teilfonds Ausschüttende Anteilsklassen aufgelegt werden, werden Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik zum betreffenden Zeitpunkt in den Maßgeblichen Nachtrag aufgenommen.

Jede für ausstehende Anteile einer Ausschüttenden Anteilsklasse erklärte Ausschüttung wird nach Wahl des betreffenden Anteilsinhabers entweder bar oder in zusätzlichen ganzen Anteilen oder Anteilsbruchteilen der jeweiligen Ausschüttenden Anteilsklasse ausgezahlt. Diese Auswahl sollte bereits im Antragsformular des Anteilsinhabers getroffen werden. Sie kann jedoch jederzeit vor dem Stichtag einer bestimmten Ausschüttung durch Mitteilung an die Verwaltungsstelle geändert werden. Wird keine Auswahl getroffen, erfolgen alle Ausschüttungen – vorbehaltlich der geltenden Gesetze zur Geldwäschebekämpfung – in bar. Falls der Anleger jedoch nicht über ein aktuelles Bankkonto in Verbindung mit seiner Anlage verfügt, werden Ausschüttungen zum Ausschüttungsstichtag reinvestiert. Entscheidet sich ein Anteilsinhaber zugunsten einer Reinvestition der Ausschüttung, erfolgt die Reinvestition zum Nettoinventarwert je Anteil zum Transaktionstag, an dem die Ausschüttung erklärt wird. Bei einer Reinvestition von Ausschüttungen wird keine Zeichnungsgebühr erhoben. Eine (nicht reinvestierte) Ausschüttung, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zur Auszahlung fällig wird, kein Anspruch erhoben wird, verfällt automatisch, ohne dass das ICAV hierzu eine Erklärung abgeben oder sonstige Schritte unternehmen muss.

Der Verwaltungsrat kann die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse nach angemessener Vorankündigung an die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse ändern. In diesem Fall wird die neue Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder dem Maßgeblichen Nachtrag dargestellt.

Rücknahmen

Weitere Informationen zu Rücknahmen sind dem Maßgeblichen Nachtrag zu entnehmen. Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden seitens der Teilfonds keine Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit von Rücknahmen auferlegt.

Anteilsinhaber können das ICAV beauftragen, ihre Anteile an einem beliebigen Transaktionstag zum am maßgeblichen Transaktionstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil gemäß den nachstehend aufgeführten Rücknahmeverfahren und

den Angaben im Maßgeblichen Nachtrag zurückzunehmen. Die Verwaltungsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können die Zahlung des Rücknahmeerlöses ablehnen, bis ihnen angemessene Informationen, wie z. B. das Antragsformular im Original sowie alle angeforderten ergänzenden Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Gesperrte Erlöse aus entsprechenden Rücknahmen werden bis zum zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle erfolgten Eingang der angeforderten Unterlagen und/oder Informationen auf einem Sammelkonto verwahrt. Anteilsinhaber sollten die Erläuterungen zum "Risiko in Verbindung mit einem Sammelkonto" im Abschnitt "Risikoinformationen" dieses Prospekts lesen, um sich ein Bild davon zu machen, wie sie in Bezug auf auf einem Sammelkonto verwahrte Gelder gestellt sind.

Soweit im Maßgeblichen Nachtrag angegeben, kann das ICAV im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen Verwässerungsgebühren oder sonstige Abgaben und Gebühren erheben.

Rücknahmeanträge müssen vor Ablauf der Annahmefrist am jeweiligen im Maßgeblichen Nachtrag angegebenen Transaktionstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Rücknahmeanweisungen, die nach der maßgeblichen Frist an einem beliebigen Transaktionstag eingehen, werden zurückgehalten und am darauffolgenden Transaktionstag bearbeitet. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, Rücknahmeanträge nach der maßgeblichen Annahmefrist anzunehmen, vorausgesetzt, die Rücknahmeanträge gehen vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ein. Es muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag per Fax oder, sofern mit der Verwaltungsstelle vereinbart, auf elektronischem Wege bei der Verwaltungsstelle eingehen, wobei die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei per Fax übermittelten Rücknahmeanträgen ausschließlich auf das registrierte Konto erfolgt. Änderungen von Registrierungsangaben oder Zahlungsinstruktionen eines Anteilsinhabers werden nur vorgenommen, wenn die Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingehen. Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen nach freiem Ermessen vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Verwaltungsrat Grund zu der Annahme hat, dass der Antrag in betrügerischer Absicht gestellt wird.

Der Wert der von Anteilsinhabern zur Rücknahme eingereichten Anteile muss mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entsprechen. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auf das Erfordernis des Mindestrücknahmebetrags verzichten. Der für einen Teilfonds geltende Mindestrücknahmebetrag wird in dem Maßgeblichen Nachtrag angegeben. Anteilsinhaber sollten beachten, dass (i) ein Rücknahmeantrag, der dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber Anteile in einem Wert hält, der unter dem Mindestrücknahmebetrag liegt, und (ii) ein Rücknahmeantrag, der von einem Anteilsinhaber eingereicht wird, der Anteile in einem Wert hält, der unter dem Mindestrücknahmebetrag liegt, nach Ermessen des Verwaltungsrats in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands an Anteilen des betreffenden Anteilsinhabers behandelt werden kann.

Sofern mit dem Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, sind Anteilsinhaber nicht dazu berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen.

Rücknahmeerlöse. Rücknahmeerlöse werden nur dann freigegeben, wenn die Verwaltungsstelle das Antragsformular im Original sowie alle angeforderten ergänzenden Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung erhalten hat.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile wird spätestens zehn Geschäftstage nach der maßgeblichen Annahmefrist vorgenommen. Die Rücknahmeerlöse werden in der Anteilklassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse per Überweisung auf das von dem die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber genannte Bankkonto ausgezahlt. Die Kosten für die Überweisung der Erlöse werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

In Fällen, in denen Anteile in dematerialisierter Form über ein oder mehrere anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme ausgegeben werden, kann eine Rücknahme dieser Anteile nur durch die Lieferung dieser Anteile über das betreffende anerkannte Clearing- und Abwicklungssystem erfolgen.

Rücknahmeerlöse in bar können bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anteilsinhaber auf einem Sammelkonto verwahrt werden. Anteilsinhaber sollten die Erläuterungen zum "Risiko in Verbindung mit einem Sammelkonto" im Abschnitt "Risikoinformationen" dieses Prospekts lesen, um sich ein Bild davon zu machen, wie sie in Bezug auf auf einem solchen Konto verwahrte Gelder gestellt sind. Rücknahmeerlöse, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach dem Tag, an dem sie erstmals zur Auszahlung fällig werden, kein Anspruch erhoben wird (einschließlich bis zur Einhaltung von

Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche gesperrter Zahlungen), verfallen automatisch, ohne dass das ICAV hierzu eine Erklärung abgeben oder sonstige Schritte unternehmen muss.

Rücknahmebeschränkungen. Wenn die in Bezug auf Anteile eines bestimmten Teilfonds erhaltenen Rücknahmeanträge für einen Transaktionstag zusammengekommen mehr als 10 % der an dem betreffenden Transaktionstag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen beschließen, die Rücknahme der Anzahl von Anteilen dieses ICAV, um die nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft der Grenzwert von 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds, auf den sich die Rücknahmeanträge beziehen, überschritten wird, an dem betreffenden Transaktionstag abzulehnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ablehnt, werden die Rücknahmeanträge für diesen Tag zunächst anteilig verringert und so behandelt, als wären sie jeweils an einem darauffolgenden Transaktionstag eingegangen (wobei die Anträge an einem dieser darauffolgenden Transaktionstage nicht vorrangig behandelt werden). Dieses Verfahren wird angewandt, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, vollständig zurückgenommen wurden. Dabei gilt jedoch: Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht dazu verpflichtet, mehr als 10 % der an einem Transaktionstag in Umlauf befindlichen Anteilen eines bestimmten Teilfonds auf diese Weise zurückzunehmen.

Zwangsrücknahme von Anteilen. Die Teilfonds wurden auf unbestimmte Dauer errichtet und können Vermögenswerte in unbegrenzter Höhe halten. Das ICAV kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) alle Anteile einer sich im Umlauf befindlichen Serie oder Anteilsklasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse oder schriftlich einen entsprechenden Sonderbeschluss fassen;
- (b) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen mit Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds als angemessen erachtet;
- (c) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse einen Betrag in Höhe von EUR 50 Mio. bzw. des Gegenwerts in der Währung, auf die die Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse lauten, nicht erreicht oder unter diesen Betrag sinkt; oder
- (d) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund als angemessen erachtet, beispielsweise wenn sich die Verwaltungsgesellschaft nicht länger in der Lage sieht, den Teilfonds effektiv zu verwalten.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse nach vorheriger Benachrichtigung aller betroffenen Anteilsinhaber unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem (1) Monat, jedoch höchstens drei (3) Monaten, zurückgenommen. Die Rücknahme der Anteile erfolgt zu dem am jeweiligen Transaktionstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil abzüglich eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen als Rückstellung für die geschätzten Kosten für die Veräußerung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für angemessen erachtet.

Wenn das ICAV Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilsinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält; oder (b) mit dem Besitz von Anteilen gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt oder unter sonstigen Umständen Anteile mit (potenziell) negativen aufsichtsrechtlichen, reputationsbezogenen, steuerlichen oder finanziellen Folgen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für das ICAV, die jeweiligen Teilfonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt hält, so kann das ICAV nach freiem Ermessen: (i) den Anteilsinhaber anweisen, diese Anteile innerhalb einer vom ICAV festgesetzten Frist an eine andere Person zu veräußern, die berechtigt ist, die Anteile zu halten; oder (ii) die Anteile zu ihrem Rücknahmepreis zum nächsten Transaktionstag nach dem Tag der Benachrichtigung des Anteilsinhabers bzw. nach Ablauf der für die Veräußerung gemäß vorstehendem Punkt (i) festgesetzten Frist zurückzunehmen.

Wenn die Verwahrstelle ihren Rücktrittswunsch mitgeteilt hat und innerhalb von 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine für das ICAV und die Central Bank akzeptable neue Verwahrstelle ernannt wurde, muss das ICAV bei der Central Bank den Widerruf seiner Zulassung beantragen und alle im Umlauf befindlichen Anteile zurücknehmen.

Umtausch

Ein Wechsel von einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilsklasse erfolgt durch Rücknahme der ursprünglichen Anteile und die anschließende Zeichnung neuer Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilsklasse. Auf dieser Grundlage und sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, sind Anteilsinhaber dazu berechtigt, ihre Anteile an einer Anteilsklasse bzw. an einem Teilfonds an einem Transaktionstag vollständig oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse bzw. eines anderen Teilfonds umzutauschen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Anteilsinhaber alle üblichen Kriterien für die Zeichnung von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllen und der Handel mit den jeweiligen Anteilen nicht aufgrund von in diesem Prospekt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde. Weitere Einzelheiten sind den Bedingungen des Maßgeblichen Nachtrags zu entnehmen. Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, unterliegt ein Umtausch den üblichen Verkaufs-, Rücknahme- und Transaktionsgebühren.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsstelle mit der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil beauftragt.

Zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird zunächst der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ermittelt. Von diesem Betrag werden anschließend die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen. Zu den Verbindlichkeiten zählen alle aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbaren und/oder aufgelaufenen und/oder voraussichtlich zahlbaren Gebühren und Aufwendungen.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird an jedem Geschäftstag zum Bewertungszeitpunkt auf drei Dezimalstellen genau in der Basiswährung des maßgeblichen Teilfonds gemäß den in der Satzung beschriebenen und nachfolgend zusammenfassend erläuterten Bewertungsmethoden berechnet. Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds erfolgt, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds durch die Gesamtzahl der ausgegebenen oder als zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Umlauf befindlich erachteten Anteile des Teilfonds geteilt wird.

Falls die Anteile eines ICAV in verschiedene Anteilsklassen unterteilt sind, wird die Höhe des einer Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts bestimmt, indem die Anzahl der für diese Anteilsklasse zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile ermittelt und dieser Anteilsklasse die maßgeblichen Gebühren und Klassenaufwendungen zugewiesen werden. Dabei werden angemessene Anpassungen zur Berücksichtigung von Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinnen und Aufwendungen dieser Anteilsklasse vorgenommen und ein Teilbetrag des Nettoinventarwerts des ICAV wird entsprechend der Anteilsklasse zugeordnet. Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf eine Anteilsklasse erfolgt, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Bezug auf diese Anteilsklasse in Umlauf befindlichen Anteile geteilt wird. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert des ICAV und der Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf eine Anteilsklasse werden in der Anteilsklassenwährung dieser Anteilsklasse ausgedrückt, sofern diese von der Basiswährung abweicht.

Jeder Vermögenswert, der an einem Anerkannten Markt oder gemäß den Regeln eines Anerkannten Marktes notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, wird an jedem Geschäftstag unter Bezugnahme auf den letzten offiziellen Schlusskurs an dem jeweiligen Anerkannten Markt zum Geschäftsschluss dieses Anerkannten Markts bewertet. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Preise von unabhängigen Quellen ein, wie z. B. von anerkannten Kursanbietern oder Brokern mit Spezialisierung auf die jeweiligen Märkte. Wenn die Anlage normalerweise an mehr als einem Anerkannten Markt oder gemäß deren Regeln notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, ist der maßgebliche Anerkannte Markt entweder (a) der Hauptmarkt für die Anlage, oder (b) der Markt, der nach Feststellung der Verwaltungsgesellschaft die fairsten Bewertungskriterien für das Wertpapier bietet, wie jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt. Wenn die Preise für eine an dem maßgeblichen Anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird für die Bewertung der Anlage der wahrscheinliche Veräußerungswert zugrunde gelegt, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der

Verwaltungsgesellschaft oder von einer zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und von der Verwahrstelle anerkannten sachkundigen professionellen Person, Firma oder Kapitalgesellschaft (jeweils eine **"Sachkundige Person"**) geschätzt wird. Wenn die Anlage zwar an einem Anerkannten Markt notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, jedoch außerhalb des Anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben wurde oder gehandelt wird, wird die Anlage unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags zum Bewertungstag des Instruments bewertet, wobei die Verwahrstelle die Anwendung einer solchen Verfahrensweise in Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers für gerechtfertigt halten muss. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch von ihr beauftragte Parteien oder die Verwahrstelle haften dafür, wenn ein Preis, der von diesen zum gegebenen Zeitpunkt nach vernünftigem Ermessen zunächst als offizieller Schlusskurs oder wahrscheinlicher Veräußerungswert angesehen wurde, sich nicht als solcher herausstellt.

Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem Anerkannten Markt oder gemäß den Regeln eines Anerkannten Marktes notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, wird zu seinem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von der (ggf. bestellten) Sachkundigen Person geschätzt wird.

Barbestände und Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern nicht nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft (in Absprache mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine Anpassung erforderlich ist, um deren Marktwert widerzuspiegeln.

Derivative Finanzinstrumente, einschließlich Swaps, Zinsfutures, börsengehandelter Futures, Index-Futures und sonstiger Futures-Kontrakte, die an einem Anerkannten Markt gehandelt werden, sind zum Abwicklungspreis zu bewerten, der von dem jeweiligen Anerkannten Markt bei Geschäftsschluss dieses Anerkannten Marktes ermittelt wird. Wenn es an dem jeweiligen Anerkannten Markt nicht gängige Praxis ist, einen Abwicklungspreis festzusetzen, oder wenn ein Abwicklungspreis aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung steht, sind diese Instrumente jedoch zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert zu bewerten, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von der (ggf. bestellten) Sachkundigen Person geschätzt wird.

OTC Derivate werden entweder auf der Grundlage Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer (ggf. bestellten) Sachkundigen Person zur Verfügung gestellt wird, bewertet. Die Bewertung von OTC Derivaten erfolgt unter Bezugnahme auf den am Markt für diese Art von OTC Derivaten üblichen Zeitpunkt oder, falls diesbezüglich keine Marktkonvention besteht, unter Bezugnahme auf den im betreffenden OTC Derivat genannten Zeitpunkt und ansonsten zum Bewertungszeitpunkt. Bei Zugrundelegung der Bewertung des Kontrahenten muss die Bewertung mindestens einmal im Monat (bei Bedarf auch häufiger) von einer vom Kontrahenten unabhängigen und von der Verwahrstelle anerkannten Partei genehmigt bzw. verifiziert werden (bei dieser Partei kann es sich auch um die Verwaltungsgesellschaft oder eine mit dem OTC-Kontrahenten verbundene Partei handeln, sofern Letztere eine unabhängige Einheit innerhalb desselben Konzerns ist, die sich nicht auf die vom Kontrahenten verwendeten Preismodelle stützt). Alle alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit der vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen. Wesentliche Abweichungen von der vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung werden umgehend untersucht und begründet.

Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktquotierungen oder – sofern keine Quotierungen verfügbar sind – gemäß den Bestimmungen für OTC Derivate bewertet werden.

Einlagenzertifikate sind unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für hinsichtlich Laufzeit, Betrag und Kreditrisiko vergleichbare Einlagenzertifikate an jedem Geschäftstag zu bewerten oder, falls dieser Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Geldkurs oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht oder nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ für den Wert des betreffenden Einlagenzertifikats ist, zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer (ggf. bestellten) Sachkundigen Person geschätzt wird. Schatzanweisungen und Wechsel werden unter Bezugnahme der zu Geschäftsschluss am jeweiligen Geschäftstag an den jeweiligen Märkten vorherrschenden Preise für hinsichtlich Laufzeit, Betrag und Kreditrisiko vergleichbare Instrumente bewertet.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie jeweils von dem Organismus für Gemeinsame Anlagen veröffentlicht, bewertet. Die Bewertung von Anteilen an Organismen für

gemeinsame Anlagen, die an einem Anerkannten Markt oder gemäß den Regeln eines Anerkannten Marktes notiert oder gelistet sind bzw. gehandelt werden, erfolgt gemäß den vorstehend dargelegten Bestimmungen für die Bewertung von an einem Anerkannten Markt oder gemäß den Regeln eines Anerkannten Marktes notierte, gelistete oder gehandelte Vermögenswerte. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwaltungsstelle oder von einer (ggf. bestellten) Sachkundigen Person geschätzt wird.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer gelisteten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung als erforderlich erachtet wird, um den Marktwert dieser Anlage angesichts der Währung, der Marktfähigkeit, der Transaktionskosten und/oder sonstiger für relevant erachteter Erwägungen widerzuspiegeln; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode zulassen, wenn diese dies als erforderlich erachten, wobei die Gründe für diese Entscheidung und die angewandte Methodik klar zu dokumentieren sind.

Für die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil des ICAV werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, zu Marktkursen in die Basiswährung des ICAV umgerechnet. Wenn solche Quotierungen nicht verfügbar sind, wird als Wechselkurs der wahrscheinliche Veräußerungswert festgesetzt, der gewissenhaft und nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer (ggf. bestellten) Sachkundigen Person geschätzt wird.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds kann sich die Verwaltungsstelle auf die von ihr ausgewählten automatischen Kursdatenanbieter stützen, und die Verwaltungsstelle haftet (außer bei Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzlichem Fehlverhalten) nicht für dem ICAV oder einem Anleger entstandene Verluste infolge eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der auf Ungenauigkeiten in Bezug auf die von einem Kursdatenanbieter bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist. Die Verwaltungsstelle muss zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder einer verbundenen Person (einschließlich einer verbundenen Person, bei der sich um einen Broker, einen Market Maker oder einen sonstigen Intermediär handelt) bereitgestellten Preisinformationen zu überprüfen. Unter bestimmten Umständen ist die Überprüfung dieser Informationen für die Verwaltungsstelle jedoch gegebenenfalls nicht möglich oder durchführbar. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsstelle (außer bei Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzlichem Fehlverhalten) nicht für dem ICAV oder einem Anleger entstandene Verluste infolge eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der auf Ungenauigkeiten in Bezug auf die vom Anlageverwalter oder von den von ihm beauftragten Parteien bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist, sofern die Verwendung dieser Informationen unter den gegebenen Umständen angebracht war.

In Fällen, in denen die Verwaltungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder von den von ihm beauftragten Parteien angewiesen wird, sich auf bestimmte Kursdatenanbieter, Broker, Market Maker oder sonstige Intermediäre zu stützen, haftet die Verwaltungsstelle nicht für dem ICAV oder einem Anleger entstandene Verluste infolge eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, der auf Ungenauigkeiten in Bezug auf die von den Kursdatenanbietern, Brokern, Market Makern oder sonstigen Intermediären bereitgestellten Informationen zurückzuführen ist.

Außer in Fällen, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf einen Teilfonds unter den unter "Vorübergehende Aussetzung von Transaktionen" in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil sobald wie möglich nach dem Bewertungszeitpunkt auf der Webseite veröffentlicht. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil gegebenenfalls in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt und bei Bedarf von der Verwaltungsstelle in verschiedenen Publikationen veröffentlicht. Außerdem wird der Nettoinventarwert je Anteil jeder Börse, an der die Anteile notiert sind, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Börse gemeldet.

Swing Pricing

Zudem gilt: An einem Transaktionstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen in Bezug auf einen Teilfonds vorgenommen werden, können sich die tatsächlichen Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten im Namen des betreffenden Teilfonds aufgrund von Transaktionsgebühren, Steuern, einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis von Vermögenswerten oder sonstigen Kosten oder Gebühren in

Verbindung mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten dergestalt auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken, dass dies zulasten der Gesamtheit der Anteilsinhaber des Teilfonds geht. Der nachteilige Effekt, den diese Kosten auf den Nettoinventarwert haben könnten, wird als "Verwässerung" bezeichnet.

Um einem möglichen negativen Verwässerungseffekt entgegenzuwirken, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen eine Anpassung ("Swing") des Nettoinventarwerts beschließen. Im Falle eines solchen Beschlusses berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wie oben beschrieben und passt den diesen anschließend um einen Betrag an, der den Verwässerungseffekt ausgleichen soll.

Die Richtung des Swing hängt davon ab, ob an dem jeweiligen Transaktionstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds stattfinden, und der Umfang der Anpassung richtet sich nach den Handelskosten des jeweiligen Teilfonds.

Verzeichnet der jeweilige Teilfonds beispielsweise Nettozuflüsse / -zeichnungen, wird sein Nettoinventarwert nach oben korrigiert, sodass die neuen Anteilsinhaber die durch ihre Zeichnungen verursachten Transaktionskosten effektiv selbst tragen, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als dies üblicherweise bei einer Zeichnung der Fall wäre. Verzeichnet der jeweilige Teilfonds hingegen Nettoabflüsse / -rücknahmen, wird sein Nettoinventarwert nach unten korrigiert, sodass die Anteilsinhaber, die aus dem Teilfonds aussteigen, die durch ihre Rücknahmen verursachten Transaktionskosten effektiv selbst tragen, indem sie einen geringeren Nettoinventarwert je Anteil ausgezahlt bekommen, als dies üblicherweise bei einer Rücknahme der Fall wäre. Das Ziel dieser Anpassungen des Nettoinventarwerts besteht darin, nicht handelnde Anteilsinhaber vor den Auswirkungen der durch handelnde Anteilsinhaber verursachten Transaktionskosten zu schützen.

Die Entscheidung bezüglich einer Anpassung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft gemeinsam mit der Verwaltungsstelle als Beauftragte des Verwaltungsrats nach einer Überprüfung der an einem Transaktionstag verzeichneten Handelsaktivitäten (d. h. Zeichnungs- bzw. Rücknahmehöhen) in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds gemäß vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien getroffen. Zu diesen Kriterien zählt die Beurteilung der Frage, ob die Kosten in Verbindung mit der Anlage der Nettozuflüsse in den Teilfonds bzw. dem Abzug der Mittel aus dem Teilfonds an einem Transaktionstag nach Auffassung des Verwaltungsrats zu einem erheblichen Verwässerungseffekt führen. Swing Pricing dient ausschließlich der Reduzierung eines Verwässerungseffekts im Interesse der Gesamtheit aller Anteilsinhaber eines Teilfonds, und diese Methode wird in Bezug auf einen Teilfonds, alle Anteilklassen dieses Teilfonds und alle Vermögenswerte dieses Teilfonds einheitlich angewandt.

Wenn in Bezug auf einen Teilfonds anstelle einer Verwässerungsgebühr oder sonstiger Abgaben und Gebühren Swing-Pricing möglich ist, ist dies im Maßgeblichen Nachtrag angegeben. Zur Klarstellung: Swing Pricing wird nicht in Bezug auf einen Teilfonds angewandt, für den eine Verwässerungsgebühr oder sonstige Abgaben und Gebühren erhoben werden.

Vorübergehende Aussetzung von Transaktionen

Der Verwaltungsrat ist nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt, die Ausgabe, die Bewertung, die Veräußerung, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen über einen bestimmten Zeitraum vorübergehend auszusetzen, wenn:

- (e) ein Anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen, die zum betreffenden Zeitpunkt Bestandteil des ICAV sind, notiert oder gelistet ist bzw. gehandelt wird, geschlossen ist, ausgenommen gewöhnliche Feiertage, oder während Zeiten, in denen der Handel an dem Anerkannten Markt Beschränkungen unterliegt oder ausgesetzt wurde;
- (f) aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die jenseits der Kontrolle, der Verantwortung oder des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die zum betreffenden Zeitpunkt Bestandteil des ICAV sind (unabhängig davon, ob sie an einem Anerkannten Markt oder außerbörslich gelistet sind bzw. gehandelt werden), nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht wie üblich oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder anderer Anleger ausgeführt werden kann;

- (g) die Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Wertes von Anlagen, die zum betreffenden Zeitpunkt Bestandteil des ICAV sind, verwendet werden, ausgefallen sind, oder der Wert im ICAV enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats aus einem anderen Grund nicht umgehend und exakt bestimmt werden kann;
- (h) dem ICAV die Rückführung von Mitteln für Rücknahmezahlungen nicht möglich ist oder solange die Veräußerung von Anlagen, die zum betreffenden Zeitpunkt Bestandteil des ICAV sind, oder die damit verbundene Überweisung oder Zahlung von Mitteln nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen ausgeführt werden kann;
- (i) die Zahlung von Rücknahmeerlösen sich aufgrund ungünstiger Marktbedingungen nach Ansicht des Verwaltungsrats negativ auf das ICAV oder die verbleibenden Anteilsinhaber oder sonstigen Anleger des ICAV auswirken könnte; und
- (j) der Verwaltungsrat bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird am eingetragenen Sitz des ICAV und über andere Medien, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, veröffentlicht und wird unverzüglich an die Central Bank und die Anteilsinhaber übermittelt. Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen, die nach Beginn einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Transaktionstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die entsprechenden Anträge nicht vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen werden. Im Rahmen des Möglichen werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Sammelkonto

Vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsbeträge in Bezug auf einen Teilfonds werden im Namen des ICAV auf dem Sammelkonto verwahrt und als allgemeines Vermögen des ICAV behandelt. Anleger sind im Hinblick auf einen gezeichneten und vom ICAV auf dem Sammelkonto verwahrten Barbetrag bis zur Ausgabe der gezeichneten Anteile ungesicherte Gläubiger des ICAV und profitieren bis zur Ausgabe der jeweiligen Anteile nicht von einem etwaigen Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, in Bezug auf den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich Ausschüttungsberechtigungen). Im Fall einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger in vollem Umfang auszubezahlen.

Die Auszahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch einen Teilfonds ist abhängig vom Eingang des Antragsformulars im Original bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle als deren Beauftragte und von der Einhaltung sämtlicher Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche. Folglich kann die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen an die anspruchsberechtigten Anteilsinhaber gesperrt werden, bis die vorgenannten Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten, der Verwaltungsstelle, erfüllt sind. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Auszahlung an den jeweiligen Anleger oder Anteilsinhaber im Namen des ICAV auf dem Sammelkonto verwahrt. Solange entsprechende Beträge auf dem Sammelkonto verwahrt werden, sind die Anleger / Anteilsinhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen des Teilfonds haben, in Bezug auf diese Beträge ungesicherte Gläubiger des ICAV, die im Umfang ihres Anteils an solchen Beträgen weder von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds noch von sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Ausschüttungsberechtigungen) profitieren. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, sind ab dem maßgeblichen Rücknahmetag nicht länger Anteilsinhaber in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile. Im Fall einer Insolvenz des jeweiligen Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um die ungesicherten Gläubiger in vollem Umfang auszubezahlen. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle als deren Beauftragte umgehend alle noch ausstehenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden, die benötigt werden, damit die entsprechenden Zahlungen auf ihr Konto geleistet werden. Ein entsprechendes Versäumnis erfolgt auf eigenes Risiko des betreffenden Anteilsinhabers.

Im Fall einer Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Wiedereinbringung von Beträgen, auf die andere Teilfonds Anspruch haben, die jedoch infolge der Führung des Sammelkontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts sowie den Kontoführungsbedingungen des Sammelkontos. Bei der

Wiedereinbringung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen hinsichtlich der Ausführung und/oder diesbezüglichen Streitigkeiten kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt unter Umständen nicht über ausreichende Mittel, um die ausstehenden Beträge an andere Teilfonds zurückzahlen.

Vereinnahmte Zinserträge für auf dem Sammelkonto verwahrte Beträge werden vom jeweiligen Teilfonds einbehalten und nicht an Anleger, die Anteile zur Rücknahme einreichen, ausbezahlt.

Das ICAV führt das Sammelkonto gemäß den Bestimmungen der Satzung.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Abgaben und Gebühren	bezeichnet sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Zölle, Börsengebühren und -courtage (einschließlich Devisen-Spreads), Verwahrungs- und Unterverwahrungskosten, Übertragungsgebühren und -aufwendungen, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungskosten und sonstige Abgaben und Gebühren, einschließlich der Gebühr für den Spread bzw. die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem dieser Vermögenswert gekauft wird oder voraussichtlich gekauft wird (bei Zeichnungen von Anteilen des jeweiligen Teilfonds) oder verkauft oder voraussichtlich verkauft wird (bei Rücknahmen von Anteilen des jeweiligen Teilfonds). Zur Klarstellung: Dies umfasst auch Abgaben oder Kosten, die aus der Anpassung eines Swap- oder anderen Derivatekontrakts entstehen, die aufgrund einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich ist, unabhängig davon, ob diese in Bezug auf die Bildung, Erhöhung oder Verringerung aller Barmittel und sonstiger Vermögenswerte des ICAV oder die Auflegung, den Kauf, die Ausgabe, die Umwandlung, den Umtausch, den Erwerb, das Halten, den Rückkauf, die Rücknahme, den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen (einschließlich, sofern relevant, die Ausgabe oder die Entwertung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen durch oder im Auftrag des ICAV bezahlt werden, fällig oder entstanden sind oder voraussichtlich gezahlt werden müssen.
Anerkannter Markt	bezeichnet eine anerkannte Börse oder einen anerkannten Markt, die bzw. der in Anhang III aufgeführt ist oder auf die bzw. den dort verwiesen wird, sowie sonstige Märkte, wie vom Verwaltungsrat gegebenenfalls gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Central Bank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien festgelegt.
Angebotszeitraum	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.
Anlageverwalter	bezeichnet den gegebenenfalls zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einen bestimmten Teilfonds des ICAV gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellten Rechtsträger. Zur Klarstellung: Der Begriff "Anlageverwalter" umfasst, soweit der Kontext dies zulässt, auch Anlageunterverwalter, die vom Anlageverwalter gemäß seiner Befugnisse im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung gegebenenfalls bestellt werden.
Anlageverwaltungsvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, wie im maßgeblichen Nachtrag beschrieben, in der jeweils geltenden Fassung.
Annahmefrist	bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den im Maßgeblichen Nachtrag angegebenen Zeitpunkt.
Anteil oder Anteile	bezeichnet einen Anteil oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse am Kapital des ICAV (ausgenommen Gründungsanteile), die die Inhaber berechtigen, an den dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnenden Gewinnen des ICAV, wie im Prospekt beschrieben, teilzuhaben.
Anteilsinhaber	bezeichnet eine im Register als Inhaber von Anteilen erfasste Person.
Anteilsklasse	bezeichnet eine Anteilsklasse eines Teilfonds.
Antragsformular	bezeichnet den Antrag und den Kontoeröffnungsantrag, die von einem Anleger in Zusammenhang mit ihrer vorgeschlagenen Anlage in Anteile auszufüllen und bei der

Verwaltungsstelle einzureichen sind.

Ausschüttende Anteilsklasse	bezeichnet eine Anteilsklasse, für die vom Verwaltungsrats Ausschüttungen gemäß der Satzung, wie im Abschnitt "Ausschüttungspolitik" sowie im Maßgeblichen Nachtrag angegeben, vorgesehen sind.
Basiswährung	bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilsklasse lautet.
Beherrschung	bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Person den direkten oder indirekten Besitz von Verfügungsgewalt durch das Eigentum an Anteilen, die Nutzung von Stimmrechten durch Vertrag oder auf andere Weise zur Steuerung des Managements und/oder der Richtlinien dieser bestimmten Person oder zur Veranlassung dieser Steuerung, und " Beherrscht " ist entsprechend auszulegen.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil, wie für jeden Teilfonds im Maßgeblichen Nachtrag angegeben, berechnet wird oder einen anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Zeitpunkt. Zur Klarstellung: Der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, liegt stets nach dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als Annahmefrist festlegt.
Central Bank	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder einen entsprechenden Rechtsträger als Nachfolger.
Credit Default Swap oder CDS	bezeichnet einen Credit Default Swap. Dieser wird zur Übertragung des Ausfallrisikos eines Basiswertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Verkäufer des Swaps verwendet. Der Käufer eines CDS zahlt eine Gebühr an den Verkäufer und ist berechtigt, den Wert des Basiswertpapiers vom Verkäufer zu erhalten, falls der Emittent des Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Wertpapier nicht nachkommt. Wenn eine Person einen CDS verkauft (welcher einer Long-Position in Bezug auf die Kreditqualität des Emittenten des Wertpapiers entspricht), erhält sie eine Gebühr vom Käufer, muss jedoch den Wert des Basiswertpapiers in dem Fall zahlen, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
Datenschutzgesetze	bezeichnet alle für das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle geltenden Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dazu gehören u. a.: (i) die Data Protection Acts 1988 und 2003 oder sonstige geltende Gesetze oder Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die European Communities (Electronic Communications Networks and Services) (Privacy and Electronic Communications) Regulations 2011, (iii) mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 die General Data Protection Regulation (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und jegliche daraus folgenden nationalen Datenschutzgesetze und (iv) alle Leitlinien und/oder Verhaltensregeln, die vom irischen Data Protection Commissioner oder einer sonstigen zuständigen Aufsichtsbehörde herausgegeben werden, einschließlich vom Europäischen Datenschutzausschuss (<i>European Data Protection Board</i>), in der Änderungen, Ergänzungen oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.
Deutsche Bank	bezeichnet die Deutsche Bank AG.

Devisen-termingeschäfte	bezeichnet Vereinbarungen zwischen Parteien über den Austausch fester Beträge in unterschiedlichen Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft. Devisenterminkontrakte können zur Steuerung von Währungsrisiken verwendet werden. Non-Deliverable Forwards (NDF)-Devisenkontrakte (Devisenterminkontrakte ohne Lieferung) können für die gleichen Zwecke eingesetzt werden. Sie unterscheiden sich von standardmäßigen Devisenterminkontrakten dahingehend, dass mindestens eine der Transaktionswährungen nicht für die Zahlung von aus der Transaktion resultierenden Gewinnen oder Verlusten verwendet werden darf. In der Regel erfolgt die Zahlung von Gewinnen oder Verlusten bei einem NDF in US-Dollar oder Euro.
Dienstleistungsanbieter	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, den Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle, die Globale Vertriebsstelle, die Risikoüberwachungsstelle, einen Unterverwahrer oder gegebenenfalls sonstige Dienstleistungsanbieter zusammengekommen, auf die in diesem Prospekt oder in einem Maßgeblichen Nachtrag verwiesen wird.
EMIR oder European Market Infrastructure Regulation	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in der jeweils geltenden Fassung sowie anwendbare Rechtsvorschriften und Verfügungen oder Richtlinien in Bezug auf EMIR in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
Erfolgsprämie	bezeichnet die (etwaige) Erfolgsprämie, die in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft, wie im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben, zu zahlen ist.
Erstausgabepreis	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums gezeichnet werden können.
ESMA	bezeichnet die European Securities and Markets Authority.
EU	bezeichnet die Europäische Union.
€ oder Euro	bezeichnet die Gemeinschaftswährung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten der am 1. Januar 1999 gegründeten Europäischen Währungsunion.
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
FATCA	bezeichnet die Bestimmungen, die gemeinhin als <i>Foreign Accounts Tax Compliance Act</i> bekannt sind und Bestandteil des in den Vereinigte Staaten von Amerika erlassenen Gesetzes <i>Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010</i> sind.
FDI	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument.
Fixgebühr	bezeichnet die an die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds zu zahlende Gebühr, wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt und näher in Anhang IX – Gebühren und Aufwendungen beschrieben.
Forwards	bezeichnet einen OTC-Kontrakt, in dem der Preis für den Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes an einem künftigen Termin festgelegt ist. Der Einsatz von Forward-Kontrakten ist zulässig. Ein Teilfonds kann Forwards unter anderem zur Änderung des mit gehaltenen Wertpapieren verbundenen Risikos, zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken oder zur Erhöhung eines Exposure in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert einsetzen.
Futures	bezeichnet Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines festgelegten Betrags in Bezug auf einen Index, eine Aktie, eine Anleihe oder eine Währung zu einem festen Zeitpunkt in der

Zukunft. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente und der Handel mit ihnen unterliegt den Vorschriften der jeweiligen Börse, an der sie gehandelt werden.

Geeignete Sicherheiten

bezeichnet für einen Teilfonds bestellte Bar- und andere Sicherheiten, die, neben den OGAW-Vorschriften der Central Bank, jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- Liquidität. Sicherheiten sind hochliquide und handelbar und umfassen alle übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (aller Laufzeiten), in die ein Teilfonds in Einklang mit den OGAW-Vorschriften mit transparenter Preisfeststellung anlegen kann, damit ein entsprechender Verkauf schnell zu einem Preis vollzogen werden kann, der möglichst der Bewertung vor dem Verkauf entspricht.
- Bonität des Emittenten. Sicherheiten müssen hohen Bonitätsanforderungen genügen. Ein Teilfonds muss sicherstellen, dass, wenn eine oder mehrere von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("**ESMA**") registrierte und beaufsichtigte Ratingagenturen ein Rating für den Emittenten erstellt haben, das im Auftrag des Teilfonds angewandte Verfahren zur Bewertung der Bonität unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Zwar besteht keine automatische Abhängigkeit von solchen externen Ratings, eine Herabstufung des Emittenten auf eine unter den zwei höchsten kurzfristigen Bonitätsratings liegende Bewertung durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur erfordert jedoch eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten, um weiterhin eine hohe Qualität der Sicherheiten sicherzustellen.
- Korrelation. Der Emittent von Sicherheiten sollte ein von dem Kontrahenten unabhängiger Rechtsträger sein, bei dem nicht von einer hohen Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten selbst auszugehen ist.
- Diversifizierung. Vorbehaltlich des Nachstehenden sollte bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten geachtet werden. Unbare Sicherheiten werden als angemessen diversifiziert eingestuft, wenn der jeweilige Teilfonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure in Bezug auf einen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht. Wenn der Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20 %-Grenze für das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten nicht zu überschreiten.

Ein Teilfonds kann vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei jedoch der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen sollte. Ein Teilfonds kann vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von einem der in Abschnitt 2.12 des Abschnitts "Anlagebeschränkungen" aufgeführten Emittenten ausgegeben oder besichert werden.

- Sofortige Verfügbarkeit. Sicherheiten müssen von dem ICAV jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.
- Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden. Diese werden von der Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse

von als Sicherheiten zu bestellenden Vermögenswerten auf Basis der Haircut-Strategie, die für das ICAV angewandt wird, festgelegt. Sicherheiten werden täglich (vom ICAV oder vom Kontrahenten) nach vereinbarten Verfahren zu ihrem Marktwert, vorbehaltlich vereinbarter Haircuts, zur Berücksichtigung von Marktwerten und Liquiditätsrisiken bewertet und können Anforderungen bezüglich Nachschusszahlungen unterliegen. Die Sicherheiten müssen im Wert jederzeit mindestens dem Exposure in Bezug auf den jeweiligen Kontrahenten entsprechen, wobei die maßgeblichen Risikogrenzen für den Kontrahenten gemäß den OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen sind. Dieses Verfahren berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Anlageklasse, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit sowie der Ergebnisse von Stresstests, die gegebenenfalls gemäß der Stressteststrategie durchgeführt werden.

Geschäftstag	bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den im Maßgeblichen Nachtrag angegebenen Tag.
Gesetz	bezeichnet das irische Gesetz über Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung (<i>Irish Collective Asset-management Vehicles Act 2015</i>) sowie alle geltenden Vorschriften oder auferlegten Bedingungen der Central Bank.
Globale Vertriebsvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. April 2018 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Globalen Vertriebsstelle in der jeweils geltenden Fassung.
Gründungsanteile	bezeichnet die nennwertlosen Gründungsanteile, die für EUR 1,00 je Anteil ausgegeben werden.
ICAV	bezeichnet Primus Solutions ICAV.
KIID(s)	bezeichnet die Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen für jeden Teilfonds.
Maßgeblicher Nachtrag	bezeichnet ein diesen Prospekt ergänzendes Dokument, das Informationen zu jedem Teilfonds enthält.
Maßgebliches Institut	bezeichnet (a) ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut, (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut oder (c) ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
Mindestanlagebetrag	bezeichnet den Mindestbetrag, der für Anteile an einem Transaktionstag gezeichnet werden muss, wie vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegt und im Maßgeblichen Nachtrag angegeben. Dieser Betrag kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden und kann für Erst- und Folgezeichnungen unterschiedlich sein.
Mindestrücknahmebetrag	bezeichnet den Mindestbetrag, der von einem Teilfonds an einem Transaktionstag zurückgenommen werden kann, wie vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegt und im maßgeblichen Nachtrag angegeben. Dieser Betrag kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben werden.
Mitgliedstaat	bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" beschrieben berechnet wird.
Nettoinventarwert je Anteil	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Anteils an einem Teilfonds, einschließlich eines Anteils einer Anlageklasse, der wie im Abschnitt "Bestimmung des Nettoinventarwerts" beschrieben

OECD	berechnet wird. bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften.
OGAW V	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle sowie die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016.
OGAW-Vorschriften	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. 352 of 2011) in der jeweils geltenden Fassung sowie alle im Rahmen dieser Vorschriften veröffentlichten anwendbaren Mitteilungen oder auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmen der Central Bank.
OGAW-Vorschriften der Central Bank	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertaking for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 sowie darauf bezogene, von der Central Bank herausgegebene Leitlinien.
Optionen	bezeichnet Kontrakte, bei denen der Verkäufer dem Käufer des Kontrakts das Recht aber nicht die Pflicht einräumt, einen bestimmten Index, eine bestimmte Aktie, Anleihe, Währung oder einen bestimmten Vermögenswert zu einem bestimmten Preis (dem Basispreis) am oder vor einem bestimmten Fälligkeitstermin oder Ausübungstag zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht zum Kauf zu einem bestimmten Preis einräumt, wird Call genannt. Eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf einräumt, wird Put genannt. Ein Teilfonds kann Call- und Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen und Optionen auf Futures und Swap-Vereinbarungen einsetzen und/oder sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen absichern. Ein Teilfonds kann Optionen auch als Ersatz für das Eingehen einer Position in anderen Wertpapieren oder Fonds und/oder als Instrument zum Aufbau eines Exposure innerhalb der von der Central Bank vorgegebenen Grenzen verwenden.
Optionsscheine	bezeichnet Kontrakte, die das Recht auf Erwerb eines Basiswertpapiers vom Emittenten zu einem festgelegten Preis einräumen (im Gegensatz zu einer Call-Option, bei der ein Dritter das Recht auf Erwerb eines Basiswertpapiers wie weiter oben beschrieben gewährt). Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere als Ersatz für das Eingehen einer Position in das Basiswertpapier und/oder als Instrument zum Aufbau eines Exposure innerhalb der von der Central Bank vorgegebenen Grenzen halten.
OTC	bezeichnet außerbörslich (OTC (over-the-counter))-gehandelte derivative Finanzinstrumente.
Prospekt	bezeichnet dieses Dokument, den Maßgeblichen Nachtrag für einen Teilfonds und sonstige Nachträge oder Ergänzungen, die zusammen mit diesem Dokument zu lesen und zu verstehen sind und Bestandteil dieses Dokuments sind.

Register	bezeichnet das Anteilsinhaberregister, das im Auftrag des ICAV geführt wird.
Risikoüberwachungs- stelle	bezeichnet die Deutsche Bank oder einen anderen Rechtsträger, der gegebenenfalls zur Erbringung von Risikoüberwachungsdienstleistungen für das ICAV bestellt wird.
Risikoüberwachungs- und Betriebsvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. April 2018 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Risikoüberwachungsstelle in der jeweils geltenden Fassung.
Rücknahmepreis	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile zurückgegeben werden können, wie im Prospekt beschrieben.
Sammelkonto	bezeichnet das im Namen des ICAV eröffnete Konto für Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung, das für den Eingang aller Zeichnungsbeträge sowie die Abbuchung aller von einem Teilfonds zu zahlenden Rücknahmebeträge und Ausschüttungen verwendet wird.
Satzung	bezeichnet die Satzung des ICAV.
Swap (einschließlich "Total Return Swap" und "Portfolioswap")	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei eine der Parteien oder beide Parteien auf Grundlage einer vereinbarten Rendite auf einen oder mehrere Basiswert, wie beispielsweise ein oder mehrere Wertpapiere, eine Währung, einen Index oder einen Zinssatz, Zahlungen an die jeweils andere Partei leistet bzw. leisten.
Teilfonds	bezeichnet ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und der Central Bank) eingerichtetes Portfolio aus Vermögenswerten, das einen gesonderten Fonds darstellt, der durch eine separate Serie von Anteilen repräsentiert wird und in den gemäß dem/der für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel und Anlagepolitik angelegt wird.
Thesaurierende Anteilsklassen	bezeichnet eine Anteilsklasse, für die laut Beschluss des Verwaltungsrats eine vollständige Thesaurierung der diesen Anteilsklassen zuzurechnenden Nettoanlageerträge und realisierten Nettokapitalerträge vorgenommen wird und für die keine Ausschüttungen vorgesehen sind, wie im Maßgeblichen Nachtrag angegeben.
Transaktions- gebühren	bezeichnet die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und Provisionen, Zins- und Steuerverbindlichkeiten, Hedging-Gebühren und -Kosten sowie sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen, wie im Einzelnen unter "Gebühren und Aufwendungen" und/oder im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben.
Transaktionstag	bezeichnet den/die Geschäftstag(e), wie im Maßgeblichen Nachtrag für einen Teilfonds gegebenenfalls angegeben und für jeden Teilfonds auf der Webseite veröffentlicht, und/oder ein oder mehrere sonstige Tage wie vom Verwaltungsrat festgelegt und der Verwaltungsstelle und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt, wobei es innerhalb von 14 Tagen mindestens einen Transaktionstag geben muss.
Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe	bezeichnet die Deutsche Bank, ihre Verbundenen Personen und sonstige verbundene Unternehmen, einschließlich anderer Anlagestrukturen, die von der Deutschen Bank und/oder einer ihrer Verbundenen Personen verwaltet oder beworben werden oder in die die Deutsche Bank oder solche Personen anlegen oder für die die Verwaltungsgesellschaft als Manager oder Berater fungiert. Der Begriff " Deutsche Bank Gruppe " hat dieselbe Bedeutung.
Unterverwahrer	bezeichnet Personen, die gegebenenfalls von der Verwahrstelle, wie im maßgeblichen Nachtrag und/oder in Anhang IV aufgeführt, gemäß den Anforderungen der Central Bank als Unterverwahrer für einen oder mehrere Fonds bestellt werden.
USA oder Vereinigte	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen,

Staaten	einschließlich der Bundesstaaten sowie des District of Columbia.
US-Person	bezeichnet eine "US-Person" gemäß der Definition in Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Person, die nicht der Definition einer "Nicht-US-Person" im Sinne von Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") entspricht.
Verbundene Person	(i) bezeichnet, in Bezug auf eine bestimmte Person, eine Person, die diese bestimmte Person direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Intermediäre beherrscht, von dieser beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht; (ii) einen ernannten Vertreter der entsprechenden Person; und (iii) jede andere Person, von deren Geschäfts- oder persönlicher Beziehung mit dem jeweiligen Rechtsträger oder einer mit ihm verbundenen Person nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sich daraus gemeinsame Interessen ergeben können, woraus gegebenenfalls ein Interessenkonflikt im Umgang mit Dritten entstehen kann.
Verwahrstelle	bezeichnet BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder eine andere gegebenenfalls zur Erbringung von Verwahrdienstleistungen für das ICAV gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellte Gesellschaft.
Verwahrstellenvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. April 2018 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsgebühr	bezeichnet die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds zu zahlen sind, wie im Maßgeblichen Nachtrag beschrieben.
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet Deutsche Capital Management Limited oder einen anderen Rechtsträger, der gegebenenfalls zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für das ICAV gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellt wird.
Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. April 2018 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsrat	bezeichnet den derzeitigen Verwaltungsrat des ICAV sowie aus diesem Verwaltungsrat ordnungsgemäß gebildete Ausschüsse.
Verwaltungsstelle	bezeichnet BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine andere gegebenenfalls zur Erbringung von Verwaltungs- und Rechnungslegungsdienstleistungen für das ICAV gemäß den Anforderungen der Central Bank bestellte Gesellschaft.
Verwaltungsstellenvereinbarung	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. April 2018 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und der Verwaltungsstelle in der jeweils geltenden Fassung.
Verwässerungsgebühr	bezeichnet in Bezug auf einen Transaktionstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen stattfinden, einen Betrag, den der Verwaltungsrat als angemessen erachtet, um die aus solchen Nettozeichnungen oder -rücknahmen an einem Transaktionstag resultierenden Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten des ICAV auszugleichen und den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds zu erhalten.
Webseite	bezeichnet eine im Antragsformular angegebene Webseite in Bezug auf das ICAV, auf der der

Nettoinventarwert je Anteil und sonstige relevante Informationen in Bezug auf den Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und sonstige Informationen in Bezug auf das ICAV, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilsinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Webseite aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar sein, wird den Anteilsinhabern eine alternative Webseite mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert je Anteil und sonstige relevante Informationen in Bezug auf den Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und sonstige Informationen in Bezug auf das ICAV, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilsinhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

Zeichnungsformular

bezeichnet das Zeichnungsformular, das ein Anleger auszufüllen und bei der Verwaltungsstelle einzureichen hat und in dem die spezifischen Einzelheiten zu der geplanten Anlage in Anteile aufgeführt sind.

ANHANG II - ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden gemäß den nachstehend zusammengefassten Anlagebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften sowie gegebenenfalls bestehender zusätzlicher Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat beschließt, angelegt. Nähere Einzelheiten zu solchen zusätzlichen Anlagebeschränkungen sind nachstehend und/oder im Maßgeblichen Nachtrag angegeben.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Nicht-Mitgliedstaates mit regelmäßiger Notierung, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Andere als die an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumente.
1.4	Anteile an einem OGAW.
1.5	Anteile alternativer Investmentfonds
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten
1.7	Derivative Finanzinstrumente
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule-144A-Wertpapiere bezeichnet werden, vorausgesetzt: - die Wertpapiere werden mit der Verpflichtung ausgegeben, sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der U.S. Securities and Exchange Commission zu registrieren; und - die Wertpapiere sind nicht illiquide, d. h. sie sind innerhalb von sieben Tagen von dem OGAW zu dem Kurs oder annähernd zu dem Kurs veräußerbar, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, 40 % nicht überschreiten darf.
2.4	Vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die Central Bank kann die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) für Anleihen auf 25 % angehoben werden, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleihehabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen für alle Emittenten 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
2.5	Die Grenze von 10 % (in Absatz 2.3) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat

	oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
2.7	Liquide Mittel auf Konten sowie als zusätzliche Liquidität vorgehaltene Mittel dürfen folgende Schwellenwerte nicht übersteigen: (a) 10 % des Nettovermögens des OGAW; oder (b) wenn die liquiden Mittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle gehalten werden, 20 % des Nettovermögens des OGAW.
2.8	Das Risikopotenzial (<i>risk exposure</i>) in Bezug auf einen Kontrahenten des OGAW im Rahmen eines OTC-Derivats darf maximal 5 % des Nettovermögens des OGAW betragen. Diese Grenze wird auf 10 % erhöht, wenn es sich um ein in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens in eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden, von einem einzelnen Emittenten begebenen oder bei ihm unterhaltenen oder mit ihm eingegangenen, Positionen investiert werden: - Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, - Einlagen und/oder - Kontrahentenrisiko-Potenzial aus OTC-Derivatetransaktionen.
2.10	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Rechtsträger 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten darf.
2.11	Für die Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 sind Unternehmen einer Gruppe als ein einziger Emittent zu betrachten. Jedoch ist eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb einer Unternehmensgruppe zulässig.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen in der folgenden Liste enthalten sein: Regierungen von OECD-Staaten (sofern es sich um Investment Grade-Titel handelt), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern es sich um Investment Grade-Titel handelt), Regierung von Indien (sofern es sich um Investment Grade-Titel handelt), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Inter-American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC. Ein solcher OGAW hat Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission 30 % seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGAs")
3.1	Sofern in einem Maßgeblichen Nachtrag nicht anders bestimmt, darf ein OGAW insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in einen anderen OGA investieren.
3.2	OGAs ist es nicht gestattet, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA anzulegen.
3.3	Tätigt ein OGAW Anlagen in Anteile anderer OGAs, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, kann diese Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die vom OGAW getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAs erheben.
3.4	Wenn bei Anlagen in die Anteile eines anderen OGA die verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder Anlageberater, eine Provision für den OGAW erhält (auch wenn ein Provisionsrabatt gewährt wird), so hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.
4	OGAW, die einen Index abbilden
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW vorsieht, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Central Bank dargelegten Kriterien erfüllt und von der Central Bank anerkannt ist.
4.2	Die in Absatz 4.1 angegebene Grenze kann auf 35 %, bezogen auf einen einzelnen Emittenten, angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft oder eine im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGAs handelnde Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es ihr ermöglichen würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. HINWEIS: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorstehend festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
5.3	Die Abschnitte 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr

	Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die in dem Nicht-Mitgliedstaat errichtete Gesellschaft gemäß ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält und dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 beachtet werden; (v) von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen ausschließlich auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
5.4	Ein OGAW muss die hierin vorgesehenen Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Die Central Bank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, vorausgesetzt, sie beachten den Grundsatz der Risikostreuung.
5.6	Werden die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, auf die ein OGAW keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch ein ICAV, eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der im Namen eines Unit Trust oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handelt, darf ungedeckte Leerverkäufe tätigen mit: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten*; - Anteilen von OGAs oder - derivativen Finanzinstrumenten.
5.8	Ein OGAW kann zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente (<i>financial derivative instruments</i>, "FDI")
6.1	Das Gesamt-Exposure eines OGAW in Bezug auf FDI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Positionsrisiko in Bezug auf die Basiswerte von FDI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebundener FDI, darf unter Berücksichtigung etwaiger Positionen in Bezug auf Direktanlagen die in den OGAW-Vorschriften der Central Bank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf indexbasierte FDI, bei denen der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften der Central Bank vorgegebenen Kriterien erfüllt.)
6.3	Ein OGAW darf Anlagen in OTC-gehandelte FDI tätigen, wenn die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institute sind, die einer der von der Central Bank zugelassenen Kategorie angehören und einer Aufsicht unterliegen.
6.4	Anlagen in FDI unterliegen den von der Central Bank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen.

Repo-Geschäfte / Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW sind verboten

Der Teilfonds darf seine Portfoliowertpapiere im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über eine zu diesem Zweck bestellte Wertpapierleihstelle an Broker, Dealer und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere für Transaktionen oder zu anderen Zwecken entleihen wollen. Gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Wertpapierleihvereinbarung ist die ernannte Wertpapierleihstelle berechtigt, einen Teil der Wertpapierleiherträge einzubehalten, um damit die Gebühren und Kosten zu decken, die in Zusammenhang mit der Wertpapierleihe, einschließlich für die Gewährung von Darlehen, die Verwaltung der Sicherheiten sowie die Leistung von Entschädigungszahlungen im Rahmen der Wertpapierleihe entstehen, sofern sich diese Gebühren in marktüblicher Höhe bewegen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft gewährt der Teilfonds einem Entleiher Wertpapiere aus seinem Bestand als Darlehen, dessen Bedingungen vorsehen, dass der Entleiher dem Teilfonds innerhalb einer bestimmten Frist Wertpapiere gleicher Art und Güte zurückgeben und dem Teilfonds eine Gebühr für die Überlassung der Wertpapiere für den Zeitraum der Entleihung zahlen muss. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern kann und jede eingegangene Wertpapierleihvereinbarung beenden kann.

Wenn der Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft eingeht, hat sie das Recht, den vollen Geldbetrag zurückzufordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zum Marktwert zu beenden. Kann der Geldbetrag jederzeit zum Marktwert (nicht aber in aufgelaufener Gesamthöhe) des Reverse-Repo-Geschäfts zurückgefordert werden, sollte der Marktwert (und nicht die aufgelaufene Gesamthöhe) des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des maßgeblichen Teilfonds herangezogen werden.

Bei einem Reverse-Repo-Geschäft erwirbt der Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Termin (in der Regel maximal sieben Tage nach dem Kaufdatum) und Preis zurückzukaufen. Daraus ergibt sich die Rendite, die der betreffende Teilfonds über die Laufzeit des Repo-Geschäfts erzielt. Der Rückverkaufspreis setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis und einer vereinbarten marktüblichen Verzinsung, die in keinem Zusammenhang zu Kupon oder Restlaufzeit des gekauften Wertpapiers steht. Ein Teilfonds kann ein Repo-Geschäft eingehen, das den Verkauf eines Wertpapiers und die Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers zu einem vereinbarten Termin und Preis zum Gegenstand hat.

Wenn ein Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, hat er das Recht, jederzeit die der Vereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückzufordern oder das Repo-Geschäft zu beenden.

Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der entsprechende Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass alle Erträge aus Repo-Geschäften, Reverse Repo-Geschäften und Wertpapierleihe nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten in den Teilfonds zurückfließen, und eine ernannte Wertpapierleihstelle kein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft ist, sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben. In den Jahresberichten des ICAV werden nähere Angaben zu dem aus Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement resultierenden Exposure, den Kontrahenten bei den entsprechenden Geschäften, Art und Betrag an zur Reduzierung dieses Exposure hereingenommenen Sicherheiten sowie direkt oder indirekt aus Repo-/Reverse-Repo-Geschäften und Wertpapierleihe resultierenden Erträgen und Aufwendungen gemacht. Anleger sollten auch die Risikowarnungen im Abschnitt "Risikoinformationen" zu den Risikokategorien "Wertpapierleiherisiko", "Risiken in Bezug auf Repo-Geschäfte" und "Risiken in Bezug auf Reverse-Repo-Geschäfte" lesen.

Zulässige Gegenparteien

Ein Teilfonds darf OTC-Derivatetransaktionen, Repo-/Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte nur mit Kontrahenten eingehen, die den Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Central Bank entsprechen und einer Bonitätsbewertung unterzogen wurden. Wird ein Kontrahent durch eine von der ESMA registrierte und deren Aufsicht unterstehende Ratingagentur bewertet, fließt das Rating dieser Agentur in die Bonitätsbewertung ein. Bei Herabstufung eines Kontrahenten auf A-2 oder schlechter (oder eine vergleichbare Ratingkategorie) durch eine solche Ratingagentur wird für den Kontrahenten unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchgeführt. Bei den Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds OTC-Derivatetransaktionen, Repo-/Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte eingehen kann, handelt es

sich um Rechtsträger mit grundsätzlich in OECD-Rechtsordnungen ansässiger Rechtspersönlichkeit. Zur Klarstellung: Auch die Deutsche Bank und deren verbundene Unternehmen können solche Kontrahenten sein.

Total Return Swaps

Es ist davon auszugehen, dass manche Teilfonds, insbesondere bei bestimmten regelbasierten und systematischen Strategien, Total Return Swaps einsetzen. Im Rahmen eines solchen Total Return Swap erhält der Teilfonds von dem FDI-Kontrahenten die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Referenzstrategie oder des zugrunde liegenden Referenzindex. Grundsätzlich sind viele verschiedene Arten von Total Return Swaps denkbar. Allgemein wird jedoch unterschieden zwischen dem ungedeckten (Unfunded) Swap, der entweder isoliert oder zusammen mit einem Portfolioswap und/oder Finanzierungsswap eingegangen wird, einem teilweise als gedeckter Swap ausgestalteten Swap (Partially Funded Swap) und dem vollständig gedeckten (Fully Funded) Swap. Bei einer ungedeckten Struktur leistet der Teilfonds keinerlei Vorabzahlung an den FDI-Kontrahenten und erhält im Gegenzug die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Referenzstrategie oder des zugrunde liegenden Referenzindex. Bei einer teilweise als gedeckter Swap ausgestalteten Struktur oder einem vollständig gedeckten Swap kann es sein, dass der Teilfonds in irgendeiner Form Zahlungen an den FDI-Kontrahenten leistet. Im Gegenzug erhält er die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Referenzstrategie oder des zugrunde liegenden Referenzindex. Während der Laufzeit des Swap kann es sein, dass der Teilfonds periodische Zahlungen an den FDI-Kontrahenten leistet, bei denen es sich in der Regel um variable Zinszahlungen auf Basis eines bestimmten Zinssatzes handelt.

Bei einem Portfolioswap erwirbt der Teilfonds ein diversifiziertes Portfolio übertragbarer Wertpapiere und leistet in Abhängigkeit von der Wertentwicklung dieses diversifizierten Portfolios Zahlungen an den FDI-Kontrahenten. Im Gegenzug erhält der Teilfonds von dem FDI-Kontrahenten variable Zinszahlungen (d. h. eine mit dem FDI-Kontrahenten vereinbarte marktübliche Verzinsung). In diesem Fall ermöglicht das diversifizierte Portfolio übertragbarer Wertpapiere dem Teilfonds die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Portfolioswap. Damit hat der Teilfonds kein direktes Exposure in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung dieser übertragbaren Wertpapiere.

Ein Finanzierungsswap ist anders strukturiert als ein Portfolioswap, hat aber ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis. Bei einem Finanzierungsswap geht der Teilfonds einen vollständig gedeckten Swap mit einem FDI-Kontrahenten ein. Im Gegenzug erhält der Teilfonds von dem FDI-Kontrahenten variable Zinszahlungen (d. h. eine mit dem FDI-Kontrahenten vereinbarte marktübliche Verzinsung). In diesem Fall handelt es sich um eine vollständig gedeckte Struktur, bei der vorab das gesamte Kapital an den Swap-Partner übertragen wird, so dass der Teilfonds keine laufenden Zahlungen an den FDI-Kontrahenten zu leisten hat. Bei Fälligkeit zahlt der FDI-Kontrahent den ursprünglich vorab übertragenen Kapitalbetrag an den Teilfonds zurück. Um das Kreditrisiko zu reduzieren, besichert der FDI-Kontrahent den Swap mit einem diversifizierten Portfolio übertragbarer Wertpapiere gemäß den OGAW-Anforderungen.

Das Portfolio übertragbarer Wertpapiere, das bei einem Portfolioswap gekauft oder bei einem Finanzierungsswap als Sicherheit gestellt wird, kann Dividendenpapiere und andere Wertpapiere mit Merkmalen von Dividendenpapieren enthalten, u. a. Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Aktien (die dem Inhaber das Recht einräumen, die zugrunde liegende Aktie an einem festgelegten Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu erwerben) und Hinterlegungsscheine für solche Wertpapiere (an den US-Börsen gehandelte American Depositary Receipts sowie an anderen internationalen Märkten gehandelte Global Depositary Receipts), die von Unternehmen weltweit emittiert wurden und nicht notwendigerweise Bestandteil der zugrunde liegenden Referenzstrategie oder des zugrunde liegenden Referenzindex sein oder mit dieser korreliert sein müssen. Das Portfolio kann auch Schuldtitel umfassen, die unter anderem (fest und variabel verzinsliche) Staats- und Unternehmensanleihen bzw. -schuldverschreibungen sowie Commercial Paper umfassen können und über ein Rating von Standard & Poor's und/oder Moody's verfügen können, das oberhalb oder unterhalb des Investment Grade-Status liegt bzw. die, wenn kein Rating vorliegt, nach Auffassung des Anlageverwalters von gleichwertiger Bonität sind. Mit den übertragbaren Wertpapieren kann ein unbegrenztes Exposure in Bezug auf Schwellenlandemittenten und Anlagen unterhalb des Investment Grade-Segments bestehen. Vorbehaltlich vorstehendem Absatz 3.1 kann es sich dabei auch um OGAW-fähige regulierte Investmentfonds (einschließlich Geldmarktfonds und ETFs) mit Sitz im EWR, auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder in den Vereinigten Staaten handeln. Diese Investmentfonds sind entweder OGAW oder gleichartige alternative Investmentfonds, die für den Anleger ein Exposure in Bezug auf die Anlageklassen Rentenwerte, Aktien, Devisen und/oder liquide alternative Investments wie geeignete Hedgefondsstrategien, Waren, börsennotierte Immobilien, börsennotierte Infrastruktur und börsennotiertes Private Equity implizieren können (ohne Unter- oder Obergrenzen für die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen).

Die im Rahmen eines Portfolioswaps erworbenen oder im Rahmen eines Finanzierungsswaps als Sicherheit gestellten übertragbaren Wertpapiere müssen nach Ansicht des Anlageverwalters geeignet sein, das Anlageziel des entsprechenden Teilfonds zu erreichen, auf der Grundlage seiner Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere. Dabei muss jedoch gewährleistet sein, dass der Teilfonds über den entsprechenden Portfolioswap oder Finanzierungsswap kein direktes Exposure in Bezug auf ihre wirtschaftliche Wertentwicklung hat. Die übertragbaren Wertpapiere werden im Rahmen eines Portfolioswaps nicht mit dem Ziel der Renditemaximierung für den Anleger erworben und im Rahmen eines Finanzierungsswaps nicht mit diesem Ziel als Sicherheit gestellt (da die mit diesen Instrumenten erzielten Renditen bei einem Portfolioswap mit dem Kontrahenten getauscht und bei einem Finanzierungsswap als Sicherheit gestellt werden), und der Anlageverwalter wird dafür Sorge tragen, dass der Teilfonds nur ein Exposure in Bezug auf die angegebene Anlagestrategie bietet. Es gibt unzählige Varianten von Total Return Swaps, und die vorstehende Beschreibung von Portfolioswaps und Finanzierungsswaps zeigt lediglich einige Möglichkeiten unter vielen auf. Der Maßgebliche Nachtrag für jeden Teilfonds enthält Informationen dazu, mit welcher Art von Total Return Swaps gegebenenfalls gearbeitet wird.

Grundsätzlich kann jeder der beiden Kontrahenten ohne zusätzliche Besicherung bei einem Total Return Swap einem Kreditrisiko in Bezug auf die jeweils andere Partei ausgesetzt sein. Bei einer teilweise als gedeckter Swap ausgestalteten Struktur oder einem vollständig gedeckten Total Return Swap ist der jeweilige Teilfonds mit der Vorabzahlung zu Beginn dem Kreditrisiko des FDI-Kontrahenten ausgesetzt. Im weiteren Verlauf kann entweder der jeweilige Teilfonds oder der FDI-Kontrahent dem Kreditrisiko der jeweils anderen Partei ausgesetzt sein, je nach Wertentwicklung des Referenzwerts. Bei einem ungedeckten Total Return Swap ist keiner der beiden Kontrahenten zu Beginn dem Kreditrisiko der jeweils anderen Partei ausgesetzt, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Referenzwertes kann ein solches jedoch für beide Kontrahenten entstehen. Auch wenn bei einem ungedeckten Total Return Swap zu Beginn kein Kreditrisiko besteht, verlangen Kontrahenten oft vorab einen "Ersteinschuss" (Initial Margin) als Sicherheitspuffer für ein potenziell noch entstehendes Kreditrisiko. Wenn der FDI-Kontrahent eines Teilfonds eine solche Ersteinschusszahlung verlangt, ist der Teilfonds in Höhe dieser Zahlung dem Kreditrisiko des FDI-Kontrahenten ausgesetzt. Es sei nochmals betont, dass alle vorstehenden Ausführungen in Bezug auf ein Kreditrisiko nur für den Fall gelten, dass keine zusätzliche Besicherung vorgenommen wurde. Tatsächlich kann ein solches Kreditrisiko im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen, durch die jeweils für OGAW-Fonds geltenden Vorschriften, die EMIR-Verordnung und andere einschlägige Vorschriften, die die jeweiligen Teilfonds sämtlich erfüllen, reduziert oder ausgeschaltet werden.

Total Return Swaps geht ein Teilfonds nur mit Institutionen, die die von der Central Bank festgelegten Anforderungen erfüllen (einschließlich gegebenenfalls bestehender Mindeststratiganforderungen), sowie wie vorstehend beschrieben ein. Gleiches gilt für Anlagen in anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen kann das ICAV nach freiem Ermessen Kontrahenten für einen Swap auswählen, der mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht, und die ausgewählten Kontrahenten auch im Zeitablauf wechseln. Der jeweilige Kontrahent hat keine Einflussmöglichkeiten in Bezug auf die Vermögenswerte oder die Verwaltung des Teilfonds oder den Basiswert der FDIs, und FDI-bezogene Transaktionen bedürfen nicht seiner Zustimmung.

Anlagen in andere Teilfonds oder von der Verwaltungsgesellschaft oder einem Verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds

Von dem Teilfonds werden bei Anlagen in andere Teilfonds des ICAV oder andere von einem verbundenen Unternehmen verwaltete Investmentfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren erhoben. Wenn ein Teilfonds (der "Investierende Fonds") in einen anderen Teilfonds anlegt (der "Zielfonds"), darf der Investierende Fonds nur in den Zielfonds anlegen, wenn dieser nicht selbst wiederum Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Ein Teilfonds darf nicht in seine eigenen Anteile anlegen. Provisionen, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter in Bezug auf ein solches Investment erhält, werden in den Investierenden Fonds eingezahlt. Wenn der Investierende Fonds in den Zielfonds anlegt, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die von Anlegern in den Investierenden Fonds in Bezug auf den in den Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens des Investierenden Fonds erhoben wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des Investierenden Fonds, indirekt auf der Ebene des Zielfonds oder in einer Kombination aus beidem erhoben wird), die maximale jährliche Verwaltungsgebühr nicht übersteigen, die von Anlegern des Investierenden Fonds in Bezug auf den verbleibenden Teil des Fondsvermögens des Investierenden Fonds erhoben

wird, sodass dem Investierenden Fonds die jährliche Verwaltungsgebühr nicht infolge der Anlage in den Zielfonds doppelt berechnet wird.

Allgemeines

Das ICAV darf nicht direkt Waren oder Edelmetalle erwerben, kann dies aber vorbehaltlich der anwendbaren OGAW-Kriterien indirekt durch übertragbare Wertpapiere tun.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen im Hinblick auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Rechtsordnungen, in denen Anleger ansässig sind, weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die mit den Interessen der Anleger vereinbar oder diesen förderlich sind.

Die oben genannten Anlagebeschränkungen gelten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden diese Grenzen aus Gründen, auf die das ICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat das ICAV als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.

ANHANG III – ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachstehenden Börsen und Märkte sind gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Central Bank definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt. Die Central Bank gibt keine Liste der genehmigten Börsen und Märkte heraus.

- (i) Eine Börse oder ein Markt in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Länder: Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika.

- (ii) Eine(r) der folgenden Märkte oder Börsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Cochin Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Indonesien Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Israel Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	Kasachstan Kazakhstan Stock Exchange
Kolumbien	Colombian Stock Exchange	Malaysia Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	Mexiko Bolsa Mexicana de Valores
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Namibia Namibian Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange	Neuseeland New Zealand Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange National Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange	Nigeria Nigerian Stock Exchange
		Pakistan Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
		Peru Lima Stock Exchange
		Philippinen Philippines Stock Exchange
		Katar Doha Securities Market
		Russland Moscow Exchange

Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Thailand Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- der britische Markt, (i) der von Banken und anderen Institutionen, die der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) und den Bestimmungen über standesgemäßes Verhalten (inter-professional conduct) des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, unterhaltene Markt und (ii) für Nicht-Anlageprodukte, der den von den Teilnehmern am Londoner Markt (u. a. FCA und Bank of England) erstellten Richtlinien des "Non-Investment Products Code" (früher das "Grey Paper") unterliegt;
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York unterliegen; (c) der außerbörsliche (OTC) Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterliegen, sowie von Kreditinstituten geführt wird, die vom US-amerikanischen Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der außerbörsliche (OTC) Markt in Japan, der der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan unterliegt und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks ("MOTHERS");
- die Alternative Investment Markets im Vereinigten Königreich, die von der London Stock Exchange reguliert und betrieben werden;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market ("GEM");
- TAISDAQ;
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ);
- die Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange ("TIGER");
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation ("KOSDAQ");
- der französische Markt für *Titres de Créance Négociables* (außerbörslicher Markt für übertragbare Schuldtitel);
- der außerbörsliche (OTC) Markt, an dem kanadische Staatsanleihen gehandelt werden und der der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada unterliegt;
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation).

(iv) In Bezug auf einen börsengehandelten Finanzderivatkontrakt eine Börse mit regelmäßiger Notierung, an der dieser Kontrakt gekauft oder verkauft werden kann und die einer Aufsicht unterliegt, anerkannt und öffentlich zugänglich ist und die:

- ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat,
- ihren Sitz in Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten,
- die Channel Islands Stock Exchange ist
- vorstehend unter (d) aufgeführt ist
- eine der folgenden Börsen ist:
 - Chicago Board of Trade;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Chicago Board Options Exchange;
 - EDX London;
 - New York Mercantile Exchange;

- New York Board of Trade;
- New Zealand Futures and Options Exchange;
- Hong Kong Futures Exchange;
- Singapore Commodity Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;

ANHANG IV – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV an folgende externe Beauftragte an den genannten Märkten als Unterverwahrer der Vermögenswerte des ICAV bestellt:

Land	Unterverwahrer
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentina
Australien	National Australia Bank Limited
Australien	Citigroup Pty Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank International Limited
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botsuana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Brasilien	Itau Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Cayman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
Chile	Bancau Itau S.A. Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	Citibank International Limited (Hinterlegung von Barmitteln bei Citibank NA)

Land	Unterverwahrer
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong	Deutsche Bank
Indien	Deutsche Bank
Indien	HSBC Ltd
Indonesien	Deutsche Bank
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Citibank N.A. Mailand
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited – Niederlassung Beirut
Österreich	Citibank N.A. Mailand
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Ungarn	Citibank Europe plc., Niederlassung Ungarn

Land	Unterverwahrer
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athen
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	National Australia Bank Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Niederlassung Rumänien
Russland	Deutsche Bank Ltd
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC

Land	Unterverwahrer
Singapur	DBS Bank Ltd
Singapur	United Overseas Bank Ltd
Slowakei	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC), Deutsche Bank
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
USA	The Bank of New York Mellon
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.

Land	Unterverwahrer
Venezuela	Citibank N.A., Sucursal Venezuela
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

IRLAND

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Anteilen in Irland. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller Aspekte des irischen Steuerrechts, die von Belang sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Situation von Personen, bei denen es sich um die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile (ausgenommen Wertpapierhändler) handelt.

Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Rechtspraxis der irischen Steuerverwaltung (Revenue Commissioners) zum Datum dieses Prospekts (und unterliegt zukünftigen oder rückwirkenden Veränderungen). Potenzielle Anleger in die Anteile sollten ihre eigenen Berater bezüglich der irischen oder sonstigen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Anteile konsultieren.

Besteuerung des ICAV

Das ICAV beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass es als zu Steuerzwecken in Irland ansässig gilt. Ausgehend davon, dass das ICAV als steuerrechtlich in Irland ansässig eingestuft wird, erfüllt das ICAV für Zwecke der Besteuerung in Irland die Kriterien eines "Anlageorganismus" und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Das ICAV ist verpflichtet, in Irland Steuern an die irische Steuerverwaltung abzuführen, wenn Anteile von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe "*resident*" (In Irland ansässige Person) und "*ordinarily resident*" (Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland) sind im Antragsformular aufgeführt.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke nicht in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), erhebt das ICAV keine irischen Steuern auf die Anteile des Anteilsinhabers, sobald dem ICAV die Erklärung vorliegt, die den Status des Anteilsinhabers als Steuerausländer bestätigt.

Geht diese Erklärung nicht beim ICAV ein, behält dieser irische Steuern auf die Anteile des Anteilsinhabers ein, als sei der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber (siehe unten). Das ICAV wird zudem Steuern in Irland abführen, wenn ihm Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung des Anteilsinhabers unzutreffend ist. Ein Anteilsinhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung entsprechender irischer Steuern, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen und der Anteilsinhaber hält die Anteile über eine irische Niederlassung oder es liegen ganz bestimmte andere Umstände vor. Das ICAV muss darüber informiert werden, wenn ein Anteilsinhaber zu Steuerzwecken in Irland ansässig wird.

Grundsätzlich besteht für Anteilsinhaber, die nicht in Irland steuerrechtlich ansässig sind, in Irland keine sonstige Steuerpflicht in Bezug auf ihre Anteile. Handelt es sich bei einem Anteilsinhaber um ein Unternehmen, das seine Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, unterliegt der Anteilsinhaber in Bezug auf die mit den Anteilen erzielten Gewinne unter Umständen der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis).

Besteuerung von steuerbefreiten irischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und in eine der in Section 739D(6) des irischen Taxes Consolidation Act ("**TCA**") aufgeführten Kategorien fällt, behält das ICAV keine irischen Steuern auf die Anteile des Anteilsinhabers ein, sobald ihm eine Erklärung vorliegt, die den Status des Anteilsinhabers als steuerbefreit bestätigt.

Die in Section 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Altersversorgungssysteme (im Sinne von Section 774, Section 784 oder Section 785 TCA).
2. im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Section 706 TCA).
3. Anlageorganismen (*investment undertakings*) (im Sinne von Section 739B TCA).
4. spezielle Anlagemodelle (*special investment schemes*) (im Sinne von Section 737 TCA).
5. nicht zugelassene offene Investmentfonds (*unit trusts*) (auf die Section 731(5)(a) TCA Anwendung findet).
6. gemeinnützige Organisationen (*charities*) (im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) TCA).
7. steuerbegünstigte Verwaltungsgesellschaften (*qualifying management company*) im Sinne von Section 734(1) TCA.
8. besondere Gesellschaften (*specified companies*) im Sinne von Section 734(1) TCA.
9. steuerbegünstigte Fondsmanager / Verwalter von Sparvermögen (*qualifying fund managers / qualifying savings managers*) (im Sinne von Section 739D(6)(h) TCA)).
10. Verwalter von persönlichen Altersvorsorge-Sparplänen (*Personal Retirement Savings Account (PRSA) administrators*) (im Sinne von Section 739D(6)(i) TCA).
11. irische Genossenschaftsbanken (*credit unions*) (im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997).
12. die National Asset Management Agency.
13. die National Treasury Management Agency oder eine Fondsanlagestruktur (*fund investment vehicle*) (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), bei der der Finanzminister der einzige wirtschaftliche Eigentümer ist, oder der Staat, handelnd über die National Treasury Management Agency.
14. steuerbegünstigte Gesellschaften (*qualifying companies*) im Sinne von Section 110 TCA.
15. Jede andere Person, die in Irland ansässig ist und (per Gesetz oder durch ausdrückliche Genehmigung der irischen Steuerverwaltung) die Zulassung hat, Anteile am ICAV zu halten, ohne dass dieser in Irland Steuern abführen muss.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die eine Steuerbefreiung geltend machen, sind verpflichtet, in Irland anfallende Steuern in Bezug auf die Anteile nach dem Selbstveranlagungssystem abzuführen.

Geht diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilsinhaber nicht beim ICAV ein, behält dieser irische Steuern auf die Anteile des Anteilsinhabers ein, als sei der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat generell keinen Anspruch auf Rückerstattung entsprechender irischer Steuern, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilsinhaber um ein Unternehmen, das der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, oder es liegen ganz bestimmte andere Umstände vor.

Besteuerung von sonstigen irischen Anteilsinhabern

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein "steuerbefreiter" Anteilsinhaber (siehe oben) ist, führt das ICAV irische Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen sowie bei "Achter Jahrestag"-Ereignissen, wie nachstehend beschrieben, ab.

Ausschüttungen durch das ICAV

Nimmt das ICAV eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber vor, führt das ICAV irische Steuern auf diese Ausschüttung ab. Der abgeführte irische Steuerbetrag entspricht:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn diese an einen Anteilsinhaber erfolgt, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen sonstigen Fällen.

Das ICAV führt den einbehaltenen Steuerbetrag an die irische Steuerverwaltung ab.

Im Allgemeinen besteht für einen Anteilsinhaber keine weitere irische Steuerpflicht bezüglich der Ausschüttung. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Ausschüttung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellt, gilt die Bruttoausschüttung (einschließlich der in Irland abgeführten Steuern) für die Zwecke der Selbstveranlagung als Teil seines zu versteuernden Einkommens und der Anteilsinhaber kann die abgeführten Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnen.

Rücknahmen von Anteilen

Nimmt das ICAV von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber gehaltene Anteile zurück, führt das ICAV irische Steuern auf den an den Anteilsinhaber zu zahlenden Rücknahmebetrag ab. Die Höhe der einbehaltenen irischen Steuern wird auf Basis des (etwaigen) Gewinns, der für den Anteilsinhaber auf die zur Rücknahme eingereichten Anteile aufgelaufen ist, berechnet und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist; und
2. 41 % des Gewinns in allen sonstigen Fällen.

Das ICAV führt den einbehaltenen Steuerbetrag an die irische Steuerverwaltung ab.

Im Allgemeinen besteht für einen Anteilsinhaber keine weitere irische Steuerpflicht bezüglich der Rücknahmeerlöse. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das der Rücknahmeerlös Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellt, gilt die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgeführten irischen Steuern) abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile für die Zwecke der Selbstveranlagung als Teil seines zu versteuernden Einkommens und der Anteilsinhaber kann die abgeführten Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnen.

Bei nicht auf Euro lautenden Anteilen kann ein Anteilsinhaber (auf Selbstveranlagungsbasis) in Bezug auf etwaige Währungsgewinne aus der Rücknahme der Anteile der irischen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen unterliegen.

Übertragung von Anteilen

Wenn ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber Ansprüche an Anteilen (durch Verkauf oder auf andere Weise) überträgt, führt das ICAV in Irland Steuern in Bezug auf diese Transaktion ab. Die Höhe der einbehaltenen irischen Steuern wird auf Basis des (etwaigen) Gewinns, der für den Anteilsinhaber auf die übertragenen Anteile aufgelaufen ist, berechnet und entspricht:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist; und

2. 41 % des Gewinns in allen sonstigen Fällen.

Das ICAV führt den einbehaltenen Steuerbetrag an die irische Steuerverwaltung ab. Zur Finanzierung dieser irischen Steuerverbindlichkeiten kann das ICAV andere von dem betreffenden Anteilsinhaber gehaltene Anteile verwenden oder entwerten. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern anfallen.

Im Allgemeinen besteht für einen Anteilsinhaber keine weitere irische Steuerpflicht in Bezug auf Zahlungen, die er in Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen erhalten hat. Handelt es sich bei dem Anteilsinhaber jedoch um ein Unternehmen, für das die Zahlung Einkünfte aus Handelstätigkeit darstellt, gilt die Zahlung (abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile) für die Zwecke der Selbstveranlagung als Teil seines zu versteuernden Einkommens und der Anteilsinhaber kann die abgeführten Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftssteuer verrechnen.

Bei nicht auf Euro lautenden Anteilen kann ein Anteilsinhaber (auf Selbstveranlagungsbasis) zudem in Bezug auf etwaige Währungsgewinne aus der Übertragung der Anteile der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne unterliegen.

"Achter Jahrestag"-Ereignisse

Wenn ein nicht steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilsinhaber Anteile nicht innerhalb von acht Jahren nach deren Erwerb veräußert, wird der Anteilsinhaber zu Steuerzwecken in Irland so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag nach ihrem Erwerb (und jedem anschließenden achten Jahrestag) veräußert. Im Falle einer solchen unterstellten Veräußerung führt das ICAV irische Steuern auf den Wertzuwachs, den diese Anteile gegebenenfalls über diesen Zeitraum von acht Jahren erzielt haben, ab. Der abgeführte irische Steuerbetrag entspricht:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist; und
2. 41 % des Zuwachses in allen sonstigen Fällen.

Das ICAV führt diesen Steuerbetrag an die irische Steuerverwaltung ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeiten kann das ICAV von dem betreffenden Anteilsinhaber gehaltene Anteile verwenden oder entwerten.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) an dem jeweiligen Teilfonds von nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, kann das ICAV beschließen, keine Steuern auf den Betrag dieser angenommenen Veräußerung an die irische Steuerverwaltung abzuführen. Um eine solche Entscheidung umsetzen zu können, muss das ICAV:

1. gegenüber der irischen Steuerverwaltung jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und der Behörde Informationen über alle nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhaber zur Verfügung stellen (einschließlich des Wertes ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. allen nicht steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilsinhabern mitteilen, dass das ICAV dazu optiert hat, diese Ausnahmeregelung in Anspruch zu nehmen.

Wird die Ausnahmeregelung vom ICAV geltend gemacht, muss jeder nicht steuerbefreite in Irland ansässige Anteilsinhaber den Steuerbetrag, der andernfalls vom ICAV am achten Jahrestag (und an jedem nachfolgenden achten Jahrestag) zu zahlen wäre, auf Selbstveranlagungsbasis an die irische Steuerverwaltung entrichten.

Der Gesamtbetrag irischer Steuern, die in Bezug auf den Wertzuwachs der Anteile über den Acht-Jahres-Zeitraum gezahlt wurden, kann proportional mit etwaigen künftigen Steuerbeträgen in Irland verrechnet werden, die andernfalls in Bezug auf diese Anteile anfallen würden. Für etwaige überschüssige Beträge kann bei endgültiger Veräußerung der Anteile eine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Umtausch von Anteilen

Wenn ein Anteilsinhaber Anteile zu marktüblichen Bedingungen in andere Anteile des ICAV oder Anteile eines anderen Fonds des ICAV umtauscht und der Anteilsinhaber keine Zahlung erhält, wird das ICAV für den Umtausch keine irischen Steuern abführen.

Irische Stempelsteuer

Für die Ausgabe, die Übertragung oder die Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Verkehrssteuern) an. Wenn ein Anteilsinhaber als Ausschüttung in Form von Sachleistungen Vermögenswerte des ICAV erhält, kann unter Umständen eine irische Stempelsteuer anfallen.

Irische Schenkung- und Erbschaftsteuer

Die irische Kapitalerwerbsteuer (mit einem Satz von 33 %) kann auf die Schenkung oder Vererbung von Anteilen (unabhängig von Wohn- oder Geschäftssitz des Schenkers oder Beschenkten) anfallen, weil die Anteile als in Irland belegenes Vermögen eingestuft werden können. Eine Schenkung oder Vererbung von Anteilen ist jedoch von der irischen Kapitalerwerbsteuer ausgenommen, wenn:

- (a) die Anteile sowohl am Datum der Schenkung/Erbschaft als auch am "Bewertungstag" (wie zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) in dieser enthalten sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung/Erbschaft stammt, zum Datum der Verfügung weder ihren Wohn- oder Geschäftssitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) die Person, die die Schenkung/Erbschaft empfängt, zum Datum der Schenkung/Vererbung weder ihren Wohn- oder Geschäftssitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Potenzielle Anleger sollten bei Unsicherheiten bezüglich der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Anteile nach irischem oder sonstigem Steuerrecht konsultieren. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Zwischen Irland und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht ein zwischenstaatliches Abkommen (das "IGA") in Bezug auf FATCA in einer Form, die gemeinhin als "Modell 1"-Vereinbarung bekannt ist. Irland hat zudem Rechtsvorschriften erlassen, um die Bestimmungen des IGA in irisches Recht umzusetzen. Das ICAV beabsichtigt, seine Geschäftsaktivitäten in einer Weise zu betreiben, mit der sichergestellt ist, dass das ICAV gemäß den Bedingungen des IGA als FATCA-konform gilt. Sofern keine Ausnahmeregelung Anwendung findet, muss das ICAV zu FATCA-Zwecken eine Registrierung als "berichterstattendes Finanzinstitut" (*reporting financial institution*) beim US-amerikanischen Internal Revenue Service ("IRS") vornehmen und der irischen Steuerverwaltung Informationen zu Anteilsinhabern zur Verfügung stellen, die im Sinne von FATCA spezifizierte US-Personen (*specified US persons*), nicht teilnehmende Finanzinstitute (*non-participating financial institutions*) oder passive ausländische Nicht-Finanzinstitute (*passive non-financial foreign entities*), die von spezifizierten US-Personen kontrolliert werden, sind. Ausnahmen von der Registrierungspflicht für FATCA-Zwecke sowie von der Pflicht zur Meldung von FATCA-relevanten Informationen sind nur in wenigen Fällen möglich. Alle vom ICAV an die irische Steuerverwaltung gemeldeten Informationen werden dem US-amerikanischen Internal Revenue Service gemäß dem IGA mitgeteilt. Die irische Steuerverwaltung kann diese Informationen möglicherweise auch anderen Steuerbehörden gemäß den Bedingungen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens, eines zwischenstaatlichen Abkommens oder Informationsaustauschsystems zur Verfügung stellen.

Das ICAV dürfte in Bezug auf seine Einkünfte aus US-Quellen generell nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen, solange es seine FATCA-Pflichten erfüllt. Die FATCA-Quellensteuer (in Höhe von 30 %) würde nur dann für das ICAV auf Zahlungen aus US-Quellen in Betracht kommen, wenn das ICAV seinen Registrierungs- oder Meldepflichten im Rahmen von FATCA nicht nachkommt und der US-amerikanische Internal Revenue Service das ICAV zu FATCA-Zwecken speziell als "nicht-teilnehmendes Finanzinstitut" einstuft.

Der Verwaltungsrat kann eine oder beide der folgenden Maßnahmen oder sonstige angemessene Maßnahmen ergreifen, die er für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen als notwendig erachtet:

- (a) Anteilsinhaber auffordern, erforderliche Informationen, Verzichtserklärungen, Zustimmungen, Bestätigungen oder Nachweise bereitzustellen; oder
- (b) entsprechende Informationen an den IRS, die irische Steuerverwaltung oder eine andere zuständige Steuer- oder Regierungsbehörde weiterleiten.

Wenn ein Anteilsinhaber (i) der Aufforderung zur Bereitstellung solcher Informationen, Verzichtserklärungen, Zustimmungen, Bestätigungen oder Nachweise nicht nachkommt oder (ii) in sonstiger Weise zu FATCA-Zwecken als nicht kooperationsbereiter Kontoinhaber (*recalcitrant account holder*) oder Inhaber eines Kontos ohne Zustimmungserklärung (*non-consenting account holder*) gilt oder (iii) aus sonstigen Gründen als nicht FATCA-konform gilt oder (iv) die Fähigkeit des ICAV oder eines Teilfonds zur Erfüllung und Verringerung seiner Pflichten im Rahmen von FATCA beeinträchtigt, kann das ICAV die Anteile dieses Anteilsinhabers zurückkaufen und entwerten und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder durchführen oder sonstige ähnliche Maßnahmen, wie z. B. die Einbehaltung von an diesen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen, ergreifen, die nach vernünftigem Ermessen gegebenenfalls als notwendig erachtet werden, um dem ICAV oder einem Teilfonds die Erfüllung oder Verringerung seiner Pflichten im Rahmen von FATCA zu ermöglichen.

Obwohl das ICAV und alle Teilfonds versuchen, ihnen gegebenenfalls auferlegte Verpflichtungen zwecks Vermeidung der FATCA-Quellenbesteuerung zu erfüllen, kann nicht gewährleistet werden, dass das ICAV oder ein Teilfonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Fähigkeit des ICAV und der Teilfonds zur Vermeidung einer Quellenbesteuerung im Rahmen von FATCA hängt davon ab, ob sämtliche Anteilsinhaber dem ICAV und seinen Teilfonds die von ihnen angeforderten Informationen, einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten Eigentumsverhältnissen, zur Verfügung stellen. Unterliegt das ICAV oder ein Teilfonds aufgrund des FATCA-Regelwerks einem Quellensteuerabzug, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Anteile aller Anteilsinhaber haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten in Bezug auf mögliche Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in das ICAV oder einen Teilfonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Gemeinsamer Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Anteilshaber mit anderen Steuerbehörden (*Common Reporting Standard*, "CRS")

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch, der als "*Common Reporting Standard*" bekannt ist und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgeschlagen und von der EU mit Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet wurde, gilt in Irland seit dem 1. Januar 2016. Gemäß diesen Vorschriften ist das ICAV verpflichtet, an die irische Steuerverwaltung Informationen über Anteilshaber, einschließlich Informationen über deren Identität, Wohnsitz oder Ansässigkeit und Steueridentifikationsnummer sowie Einzelheiten zu der Höhe der von den Anteilshabern für ihre Anteile vereinnahmten Einkünfte und Veräußerungs- und Rücknahmeerlöse zu melden. Zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Gemeinsamen Meldestandards kann das ICAV von den Anteilshabern die Bereitstellung bestimmter Informationen zu diesen Zwecken verlangen. Diese Informationen können anschließend von der irischen Steuerverwaltung an Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und weiteren Rechtsordnungen, die den Gemeinsamen Meldestandard der OECD anwenden, weitergegeben werden.

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD hat die früheren europäischen Informationsaustauschvorschriften im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gemäß Richtlinie 2003/48/EG (allgemein bekannt als EU-Zinsrichtlinie), die mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Irland aufgehoben wurde, ersetzt.

Alle potenziellen Anleger sollten in Bezug auf mögliche Auswirkungen des Gemeinsamen Meldestandards auf eine Anlage in das ICAV ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

ANHANG VI – MITTEILUNGEN AN ANLEGER IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN

HONGKONG

Es gilt zu beachten, dass (i) Anteile an einem Teilfonds in Hongkong über diesen Prospekt oder ein sonstiges Dokument ausschließlich "professionellen Anlegern" im Sinne von Part I von Schedule 1 der Securities and Futures Ordinance und darunter erlassenen Vorschriften angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, und (ii) die Veröffentlichung von Werbematerialien, Aufforderungen oder Dokumenten in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalte der Öffentlichkeit in Hongkong wahrscheinlich zugänglich sind oder von der Öffentlichkeit wahrscheinlich gelesen werden, oder der Besitz entsprechender Werbematerialien, Aufforderungen oder Dokumente zu Veröffentlichungszwecken weder in Hongkong noch im Ausland gestattet ist (es sei denn, dies ist gemäß den Wertpapiergesetzen in Hongkong zulässig). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Anteile, die ausschließlich an Personen außerhalb Hongkongs oder ausschließlich an "professionelle Anleger" im Sinne von Part I von Schedule 1 der Securities and Futures Ordinance und darunter erlassenen Vorschriften veräußert werden oder werden sollen.

Warnhinweis: Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Sie sollten in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten lassen. Bei Unklarheiten oder Fragen in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments sollten Sie unabhängige fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

JAPAN

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß Article 4, Paragraph 1 des japanischen Financial Instruments and Exchange Law (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der jeweiligen geänderten Fassung; das "FIEL") registriert, da die Anteile in Japan ausschließlich einer begrenzten Anzahl von Anlegern (49 oder weniger) und Qualifizierten Institutionellen Anlegern (wie nachstehend definiert) im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden. "Qualifizierte Institutionelle Anleger" sind die in Artikel 2, Absatz 3, Nummer 1 des FIEL und Artikel 10 der Cabinet Ordinance Regarding Definitions im Rahmen von Artikel 2 des japanischen Financial Instruments and Exchange Law genannten Personen. Die an Qualifizierte Institutionelle Anleger gemäß der Ausnahme für Qualifizierte Institutionelle Anleger in Artikel 2, Absatz 3, Nummer 2, Unterabschnitt 1 des FIEL verkauften Anteile unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf den Weiterverkauf, nach denen die Anteile lediglich an Qualifizierte Institutionelle Anleger weiterverkauft werden dürfen.

SINGAPUR

Das Angebot oder die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß Section 286 des Securities and Futures Act of Singapore, Chapter 289 (der "SFA") zugelassen sind oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt sind. Die Teilfonds sind von der Monetary Authority of Singapore (die "MAS") nicht zugelassen oder anerkannt und Anteile in den Beschränkungen unterliegenden Portfolios dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Prospekt und alle sonstigen Dokumente oder Unterlagen, die in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf der Teilfonds ausgegeben werden, stellen keinen Prospekt im Sinne des SFA dar. Dementsprechend findet die gesetzliche Haftung gemäß dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend dürfen dieser Prospekt und sonstige Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit Kauf, Verkauf oder der Aufforderung zu Zeichnung oder Erwerb von Anteilen nicht an Personen in Singapur verteilt oder ausgehändigt werden noch dürfen Anteile weder direkt noch indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Erwerb sein, es sei denn, bei den Personen handelt es sich um (i) institutionelle Anleger im Sinne von Section 304 des SFA, (ii) eine maßgebliche Personen gemäß Section 305(1) oder eine Person gemäß Section 305(2) und gemäß den in Section 305 des SFA festgelegten Bedingungen oder (iii) sonstige Anleger gemäß den Bedingungen sonstiger anwendbarer SFA-Bestimmungen.

Werden Anteile gemäß Section 305 von einer maßgeblichen Person gezeichnet oder gekauft, die

- (a) eine Gesellschaft (*corporation*) ist (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) gemäß Section 4A des SFA ist), deren einziger Geschäftszweck darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Kapital sich im Besitz einer oder mehrerer natürlicher Personen befindet, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder
- (b) ein Treuhandvermögen (*trust*) (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist) ist, dessen

einzigster Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, wobei jeder wirtschaftlich Berechtigte des Treuhandvermögens eine natürliche Person ist, bei der es sich um einen akkreditierten Anleger handelt, werden Wertpapiere (wie in Section 239(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder Ansprüche und Beteiligungen der wirtschaftlich Berechtigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Treuhandvermögen in den sechs Monaten, nachdem die Gesellschaft oder das Treuhandvermögen die Anteile im Rahmen eines Angebots gemäß Section 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen, außer:

- (1) an einen institutionellen Anleger oder eine maßgebliche Person im Sinne der Definition in Section 305(5) des SFA oder an eine Person im Rahmen eines Angebots wie in Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA dargelegt;
- (2) es erfolgt zu keiner Zeit eine Gegenleistung für die Übertragung;
- (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
- (4) wie in Section 305A(5) des SFA angegeben; oder
- (5) wie in Regulation 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 in Singapur angegeben.

Allgemeine Pflichten im Rahmen der Geldwäschebekämpfung

Das ICAV unterliegt gemäß den geltenden irischen Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung Pflichten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Pflichten dienen der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erfordern darum eine eingehende Überprüfung der Identität, Adresse und Mittelherkunft sowie aller anderen zu überprüfenden Angaben eines jeden Antragstellers. In bestimmten Fällen sind beglaubigte Satzungs-, Gründungs- und Verifizierungsunterlagen in Bezug auf die Geschäftsleiter von Unternehmen sowie Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Umfang und Art der erforderlichen Unterlagen richten sich nach der Art des Anteilsinhabers und liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwaltungsstelle.

Das Antragsformular beinhaltet eine Auflistung der relevanten Informationen und Unterlagen, die Anteilsinhaber der Verwaltungsstelle vorlegen müssen. Diese Liste kann Änderungen unterliegen. Der Verwaltungsstelle ist es vorbehalten, alle sonstigen Unterlagen zu verlangen, die für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegebenenfalls erforderlich sind. Bitte entnehmen Sie Einzelheiten zu den Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche dem Antragsformular.

Informationsanfragen und Rücknahmen

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht auf Anforderung aller Informationen und Unterlagen vor, die zur Überprüfung der Identität und der Herkunft der Mittel eines Antragstellers notwendig sind.

Werden die zu Prüfungszwecken benötigten Informationen und Unterlagen von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht bereitgestellt, kann die Verwaltungsstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats oder der Beauftragten desselben die Bearbeitung des Antrags verweigern oder die Anteile dieses Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen kann aufgeschoben werden, und weder das ICAV noch der jeweilige Teilfonds, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Globale Vertriebsstelle oder die Verwaltungsstelle sind gegenüber dem Zeichner oder Anteilsinhaber haftbar, wenn in diesen Fällen ein Antrag in Bezug auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden.

Bei Ablehnung eines Antrags veranlasst die Verwaltungsstelle unter Einhaltung anwendbaren Rechts auf Kosten und Risiko des Antragstellers die Rückzahlung der Zeichnungsgelder bzw. des Differenzbetrags (ohne etwaige Zinsen auf diesen Betrag, die als Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds einbehalten werden) per telegrafischer Überweisung auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgt ist.

Die Verwaltungsstelle kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen verweigern, wenn ein Anteilsinhaber die zu Prüfungszwecken benötigten Angaben und Unterlagen nicht vorgelegt hat.

Sanktionsvorschriften

Jeder Zeichner und Anteilsinhaber ist verpflichtet, gegenüber dem ICAV Zusicherungen und Gewährleistungen abzugeben, dass u. a. die von einer solchen Person erworbenen Anteile nicht von oder zugunsten einer Person gehalten werden, die zum gegebenen Zeitpunkt Sanktionen des Vereinigten Königreichs, der EU oder der USA (auferlegt vom Office of Foreign Assets Control des U.S. Department of the Treasury (zusammen die "Sanktionsvorschriften")) unterliegt.

Die Verwaltungsstelle kann eigene Anstrengungen unternehmen, um die Richtigkeit der Zusicherungen und Gewährleistungen von Anteilsinhabern zu überprüfen, und kann sich, solange ein Anteilsinhaber Anteile hält, darum

bemühen zu verifizieren, dass weder der Anteilsinhaber noch eine Person mit wirtschaftlichen Ansprüchen gegenüber dem Anteilsinhaber den zum gegebenen Zeitpunkt geltenden Sanktionsvorschriften unterliegt.

Das ICAV oder die Verwaltungsstelle kann zudem künftig verpflichtet sein, weitere Informationen von einem Anteilsinhaber (und jedem der wirtschaftlichen Berechtigten des Anteilsinhabers) einzuholen, um die Sanktionsvorschriften zu erfüllen. Wenn das ICAV oder die Verwaltungsstelle feststellt, dass ein Anteilsinhaber oder eine Person mit wirtschaftlichen Ansprüchen gegenüber dem Anteilsinhaber Sanktionsvorschriften unterliegt, kann das ICAV oder die Verwaltungsstelle gesetzlich verpflichtet sein, eine Anlage des Anteilsinhabers zu sperren und einzubehalten.

Offenlegung

Die Verwaltungsstelle kann Informationen über Anleger gegenüber Parteien (z. B. verbundenen Unternehmen, Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Verwaltern oder Aufsichtsbehörden) offenlegen, soweit sie dies als notwendig oder empfehlenswert erachtet, um die Übertragung der Anteile zu erleichtern, u. a. in Verbindung mit Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ähnlichen Gesetzen. Die Verwaltungsstelle oder andere Dienstleistungsanbieter können zudem Informationen freigeben, wenn sie dazu von den Anlegern in die Anteile angewiesen werden, dazu gesetzlich verpflichtet sind oder dies in Verbindung mit einer Anfrage oder Untersuchung von staatlichen Stellen oder Selbstregulierungsorganisationen erfolgt. In Verbindung mit der Einrichtung von Verfahren zur Geldwäschebekämpfung kann der Verwaltungsrat zusätzliche Einschränkungen bezüglich der Übertragung von Anteilen einführen.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle können gegebenenfalls weitere Anforderungen auferlegen, um alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften zur Geldwäschebekämpfung, einschließlich des USA PATRIOT Act, zu erfüllen.

ANHANG VIII – DATENSCHUTZ

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass durch das Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars:

- (a) dem ICAV persönliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die möglicherweise personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen (u. a. Name, Adresse und Anlagebetrag jedes Anlegers); und
- (b) diese Daten zu Zwecken der Verwaltung, von Transferstellenleistungen, der statistischen Analyse und des Research verwendet werden können und vom ICAV gegenüber den Dienstleistungsanbietern und deren jeweiligen verbundenen Personen, verbundenen Unternehmen, Beauftragten und Vertretern offengelegt werden können (zusammen die "**Zulässigen Personen**").

Mit dem Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars erkennen Anleger an, dass sie dem ICAV und den Zulässigen Personen ihre Zustimmung zur Beschaffung, Verwahrung, Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung der Daten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke (die "**Zwecke**") erteilen:

- (a) zum Management und zur Verwaltung des Bestands des Anlegers des/der jeweiligen Teilfonds sowie damit verbundener Konten auf laufender Basis;
- (b) zu allen anderen spezifischen Zwecken, sofern der Anleger hierzu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat;
- (c) zur Durchführung von statistischen Analysen und Marktresearch;
- (d) zur Einhaltung von für den Anleger, Zulässige Personen und den/die jeweilige(n) Teilfonds geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen;
- (e) zur Offenlegung oder Übertragung für die Zwecke innerhalb des EWR oder außerhalb des EWR gegenüber bzw. an Länder(n), die unter Umständen nicht über das gleiche Datenschutzniveau verfügen wie Länder oder Gebiete innerhalb des EWR, gegenüber bzw. an Dritte(n) (einschließlich Finanzberatern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologieanbietern) oder gegenüber bzw. an Zulässige(n) Personen;
- (f) zur Kontaktaufnahme mit dem potenziellen Anleger oder Anteilsinhaber für die Bereitstellung von Informationen über andere Produkte oder Dienstleistungen, die von dem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe angeboten werden und die nach deren Einschätzung für den potenziellen Anleger oder Anteilsinhaber von Interesse sein könnten;
- (g) zur Offenlegung gegenüber der irischen Steuerverwaltung oder dem IRS, um die Compliance-Pflichten des ICAV im Rahmen von FATCA, wie im Abschnitt "Foreign Accounts Tax Compliance Act (FATCA)" näher erläutert, und des OECD-Standards für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten ("**CRS**") zu erfüllen; und
- (h) zur Verfolgung anderer legitimer Geschäftsinteressen des ICAV.

Das ICAV kann eine andere Zulässige Person (z. B. die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle) mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragen. Durch Unterzeichnung des Antragsformulars erkennen potenzielle Anleger insbesondere an, dass das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen verbundene oder nicht verbundene Dritte mit der Prüfung und Erfüllung von den Teilfonds obliegenden Pflichten und Aufgaben in Bezug auf Geldwäschebekämpfung, Aufsichtsrecht, Verwaltung (einschließlich

Datenverarbeitung, u. a. Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten) und Besteuerung, wie von den Teilfonds, dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwaltungsstelle (handelnd im Auftrag des ICAV) als notwendig oder empfehlenswert erachtet, beauftragen kann. Dies beinhaltet die Beauftragung von Parteien und die Nutzung von IT-Infrastruktur außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Vereinigten Staaten. Das ICAV nimmt keine Übertragung von personenbezogenen Daten an Dritte außer an Zulässige Personen vor, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist oder die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber erteilt wurde.

Gemäß den Datenschutzgesetzen haben Anleger bestimmte Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des ICAV und/oder Zulässiger Personen (im Auftrag des ICAV) befinden, einschließlich des Rechts auf Zugang zu ihren persönlichen Daten, des Rechts auf Änderung und Berichtigung von Fehlern in ihren persönlichen Daten, des Rechts, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, des Rechts auf Beschränkung der Nutzung ihrer persönlichen Daten und des Rechts auf Erhebung von Einwänden gegen bestimmte Nutzungszwecke dieser Daten, jeweils vorbehaltlich der gemäß den Datenschutzgesetzen gegebenenfalls geltenden Einschränkungen. Anleger haben zudem das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (d. h. dem Data Protection Commissioner) bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Bei Fragen oder Beschwerden bezüglich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten können sich Anleger schriftlich an das ICAV wenden, das ihre Anfrage an eine Zulässige Person weiterleiten kann.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behandeln alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und unter Einhaltung der Datenschutzgesetze.

ANHANG IX – GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Errichtungs- und Verwaltungskosten

Die Errichtungs- und Organisationskosten des ICAV (einschließlich Aufwendungen für die Erstellung des Prospekts, der Verhandlung und Erstellung der wesentlichen Verträge, des Drucks des Prospekts und der diesbezüglichen Marketing-Unterlagen sowie der Gebühren und Aufwendungen für die professionellen Berater des ICAV) werden von der Deutschen Bank als Sponsor des ICAV übernommen.

Jedem Teilfonds können zudem Organisationskosten für die Erstellung des Erstangebots der Anteile des Teilfonds entstehen. Soweit im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, übernimmt die Deutsche Bank solche Aufwendungen.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Verwaltungsgebühr aus dem Vermögen eines Teilfonds (ohne Mehrwertsteuer auf diese Gebühr), wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt, vor Abzug etwaiger aufgelaufener, nicht ausgezahlter Erfolgsprämien und bereinigt um zu berücksichtigende Rücknahmen, Umtausche und Zeichnungen. Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, wird die Verwaltungsgebühr anteilig an jedem Geschäftstag berechnet und läuft anteilig an jedem Geschäftstag auf und wird quartalsweise nach dem letzten Kalendertag jedes Kalenderquartals rückwirkend entrichtet. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgebühr verantwortlich.

Vereinbarte Fixgebühr

Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft im Gegenzug für ihren Anspruch auf Erhalt der Fixgebühr die Zahlung bestimmter Gebühren und Aufwendungen der Teilfonds. Die Fixgebühr wird, vorbehaltlich eines im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführten Maximalbetrags, zu Beginn jedes Jahres festgelegt und anteilig an jedem Geschäftstag anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder je Anteilsklasse, wie im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt, berechnet. Sie läuft anteilig an jedem Geschäftstag auf und wird quartalsweise nach dem letzten Kalendertag jedes Kalenderquartals rückwirkend entrichtet. Die Gebühren und Aufwendungen, die von der Vereinbarung umfasst werden, sind im Folgenden näher beschrieben. Die Fixgebühr kann je nach Komplexität der jeweiligen Anlagestrategie variieren und wird in jedem Maßgeblichen Nachtrag festgelegt.

Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders angegeben, beinhaltet die Fixgebühr die folgenden Aufwendungen:

- (i) **Verwaltungsstellengebühr:** Die in Verbindung mit den von der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Teilfonds erbrachten Dienstleistungen an die Verwaltungsstelle zahlbaren Gebühren und Aufwendungen.
- (ii) **Verwahrstellengebühr:** Die in Verbindung mit den von der Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds erbrachten Dienstleistungen an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren und Aufwendungen.
- (iii) **Sonstige Verwaltungsaufwendungen:** sonstige Verwaltungsaufwendungen umfassen u. a. Spesen der Verwaltungsgesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung und im Zusammenhang mit Steuermeldungen für den Umbrella-Fonds oder einen Teilfonds, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilsscheinen, sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an ein Verwaltungsratsmitglied zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstiger Aufwendungen in Zusammenhang mit der Registrierung bei Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen (in marktüblicher Höhe), Versicherungsprämien, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, alle Kosten für die Erstellung und den Druck der Prospekte, der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen und Rechenschaftsberichte, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die

Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf das ICAV und die Teilfonds, über die Anleger Informationen zu dem ICAV und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte.

Die von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Fixgebühr vorgenommenen Zahlungen unterliegen einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 10.000.000 je Geschäftsjahr für das ICAV, ohne die Gebühren des Verwaltungsrats, die Gebühren der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, jedoch einschließlich der Aufwendungen, Transaktionskosten und Gebühren für Unterverwahrer (zu marktüblichen Sätzen), die der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle entstehen. Für darüber hinaus gehende Rechnungsbeträge haftet das ICAV. Es wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, beglichen.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr, vorbehaltlich des im Maßgeblichen Nachtrag genannten Höchstbetrags, von dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft im Voraus für das ganze Jahr festgelegt wird, sich der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte das ICAV die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von dem ICAV zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von dem ICAV an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft zu marktüblichen Bedingungen festgelegt und im Maßgeblichen Nachtrag ausgewiesen werden.

Sofern im Maßgeblichen Nachtrag nicht anders festgelegt, beinhaltet die Fixgebühr nicht die folgenden Gebühren, Aufwendungen und Kosten:

- (i) Transaktionsgebühren;
- (ii) die Kosten für Marketingagenturen, die von der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für das ICAV beauftragt sind;
- (iii) im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführte Vertriebsgebühren;
- (iv) die Verwaltungsgebühr und etwaige Erfolgsprämien;
- (v) Steuern oder steuerliche Belastungen, die das ICAV zu tragen hat, beispielsweise Mehrwertsteuern oder vergleichbare vom ICAV zu entrichtende Steuern auf Warenverkäufe und Dienstleistungen (MwSt/USt) (all dies fällt unter Steuern oder steuerliche Belastungen).
- (vi) etwaige an Verkaufsvermittler zu zahlende Provisionen, die in Verbindung mit dem Handel in Anteilen anfallen;
- (vii) Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des ICAV angefallen sind, beispielsweise außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage des oder gegen das ICAV sowie daraus resultierende Verluste oder Verbindlichkeiten des ICAV oder eines Teilfonds);
- (viii) in Bezug auf einen Teilfonds, der die (eventuell) entstehenden Kosten aus der Stellung von Sicherheiten durch den Swap-Kontrahenten ("Kosten für Sicherheiten") trägt, wie im Maßgeblichen Nachtrag dargelegt; und
- (ix) Zinsaufwendungen für durch das ICAV eingegangene Verbindlichkeiten.

Einzelheiten zu Erfolgsprämien oder Vertriebsgebühren oder von den Anteilsinhabern zu zahlenden Gebühren, z. B. Verwässerungsgebühren, Abgaben und Gebühren, Zeichnungsgebühren oder Rücknahmegebühren, sind im Maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Primus Solutions ICAV

Primus Euro Dividend Mid-Term Fund

9. Oktober 2018

(Ein Teilfonds des Primus Solutions ICAV, eines irischen Recht unterliegenden und von der Central Bank gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassenen irischen Vehikels zur kollektiven Vermögensverwaltung (*Irish Collective Asset-Management Vehicle* (ICAV)) in Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.)

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") ist Bestandteil des Prospekts vom 9. Oktober 2018 in der jeweils geltenden Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Primus Solutions ICAV (das "ICAV") im Sinne der OGAW-Vorschriften. Dieser Nachtrag ist in Verbindung und zusammen mit dem Prospekt zu lesen und enthält Informationen zum Primus Euro Dividend Mid-Term Fund (der "Teilfonds").

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels unter Umständen vorwiegend in derivative Finanzinstrumente, wie hierin beschrieben, anlegt, die eine komplexe Struktur aufweisen können.

Eine Anlage in den Teilfonds hat nicht den Charakter einer Einlage auf einem Bankkonto und ist weder von einer Regierung oder Regierungsbehörde noch durch ein möglicherweise zum Schutz von Inhabern eines Einlagenkontos bestehendes Einlagensicherungssystem geschützt. Ferner unterliegt das in den Teilfonds investierte Kapital Wertschwankungen.

Sofern in diesem Dokument nicht anders definiert oder sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle im Nachtrag verwendeten definierten Begriffe die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

Anlageverwaltungsvereinbarung	Das ICAV und der Anlageverwalter verpflichten sich gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung zur gegenseitigen Schadloshaltung in Bezug auf bestimmte Verluste, sofern diese auf Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer der Parteien oder bestimmte sonstige Ereignisse zurückzuführen sind. Die Anlageverwaltungsvereinbarung gilt bis zu ihrer Beendigung gemäß den darin festgelegten Bedingungen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Anlageverwaltungsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsvereinbarung mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung kündigen. Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wobei die Frist von bestimmten Bedingungen abhängt, in jedem Fall jedoch mindestens 135 Kalendertage beträgt.
Abwicklungsfrist	Zeichnungsbeträge müssen innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Transaktionstag oder bis zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten und den Anteilseignern mitgeteilten späteren Zeitpunkt in entsprechender Höhe und in frei verfügbarer Form eingehen.
Angebotszeitraum	Beginnt am 18. April 2018 um 9.00 Uhr (irische Zeit) und endet am 17. Oktober 2018 um 14.00 Uhr (irische Zeit) oder zu dem gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmten früheren oder späteren Datum. Am Ende des Angebotszeitraums kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen in Abhängigkeit von den vorherrschenden Marktbedingungen und Zeichnungszusagen entscheiden, den Teilfonds nicht aufzulegen. Bereits eingezahlte Zeichnungsbeträge werden in diesem Fall zurückgezahlt.
Anlageverwalter	Assenagon Asset Management S.A. ist eine am 3. Juli 2007 nach Luxemburger Recht gegründete und im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg (" <i>Registre de Commerce et des Sociétés</i> ") unter der Nummer B 129.914 eingetragene Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) mit Sitz unter der Anschrift Aerogolf Center, 1B Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg. Der Anlageverwalter ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 von der luxemburgischen <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> zur Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Seine Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der Erbringung von Vermögensverwaltungsdienstleistungen.
Annahmefrist	ist für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge 14.00 Uhr (irische Zeit) am Geschäftstag vor jedem Transaktionstag.
Basiswährung	EUR
Berechnung des Gesamt-Exposure	Absoluter Value-at-Risk, wie im Prospekt unter " <i>ZUSAMMENFASSUNG DER ANLAGE – Risikomanagement</i> " beschrieben.
Bewertungszeitpunkt	18.00 Uhr (Ortszeit London) an jedem Transaktionstag.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) in London und Dublin geöffnet sind, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express

	Transfer-System in Betrieb ist und an dem die Eurex Exchange planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.
Geschätzter Tracking Error	Unter normalen Marktbedingungen bis zu 2 % jährlich
Index	Deutsche Bank Euro Dividend Mid-Term Average - EUR – Excess Return Index (Bloomberg Ticker: DBEEDVME Index)
Transaktionstag	jeder Geschäftstag.

Anlageziel

Der Teilfonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Deutsche Bank Euro Dividend Mid-Term Average - EUR – Excess Return Index (Bloomberg Ticker: DBEEDVME Index) möglichst genau abzubilden. Anleger sollten sich des Risikos eines Tracking Error bewusst sein und den Nachtrag vor einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig lesen.

Der Index wird im Anhang beschrieben.

Das Exposure des Teilfonds soll sich ausschließlich auf den Index beschränken.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels geht der Teilfonds einen an die Wertentwicklung des Index gekoppelten ungedeckten (Unfunded) Total Return Swap ein. Entsprechend erhält der Teilfonds bei positiver Wertentwicklung des Index Barzahlungen aus dem Total Return Swap. Bei negativer Wertentwicklung des Index muss der Teilfonds hingegen Zahlungen an den Swap-Kontrahenten leisten.

Swap-Kontrahent ist die Deutsche Bank, die in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds keinerlei Entscheidungsgewalt hat.

Für eine optimale Indexabbildung passt der Anlageverwalter das Volumen des Total Return Swap gegebenenfalls an, um zu gewährleisten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds ein 100%iges Exposure in Bezug auf den Index aufweist.

Da es sich um einen ungedeckten (Unfunded) Total Return Swap handelt, muss der Teilfonds keine Vorauszahlungen leisten, um die Transaktion einzugehen. Ferner muss der Teilfonds, wie in Anhang II des Prospekts unter "Total Return Swaps" beschrieben, lediglich einen kleinen Teil oder möglicherweise sogar gar keine seiner Vermögenswerte für Ersteinschusszahlungen verwenden (sowohl der Teilfonds als auch der Swap-Kontrahent leisten in Bezug auf den Total Return Swap Nachschusszahlungen an die jeweilige Gegenpartei, um das wechselseitige Kontrahentenrisiko zu begrenzen). Daher ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil der Erlöse des Teilfonds als Barmittel zur Verfügung steht.

Anfangs dürfte der Teilfonds die verfügbaren Barmittel in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente wie Commercial Paper hoher Qualität (d. h. von Kreditinstituten begebene kurzfristige Titel), kurzfristige Staatsanleihen (d. h. von Regierungen begebene kurzlaufende Schuldtitel) oder an Anerkannten Märkten notierte oder gehandelte Einlagenzertifikate anlegen ("Zahlungsmitteläquivalente").

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, die Baranlagen des Teilfonds entsprechend den Marktbedingungen anzupassen. In Abhängigkeit von den zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren relativen Renditen kann der Anlageverwalter diese Barmittel in Zahlungsmitteläquivalente anlegen und, wie im Prospekt unter "ZUSAMMENFASSUNG DER ANLAGE – Effizientes Portfoliomanagement" beschrieben, zusätzlich auf andere Techniken für das Liquiditätsmanagement wie Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe zurückgreifen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Index abzubilden. Geht jedoch der Wert des Index gegenüber dem bei der letzten Neuzusammenstellung im vorangegangenen Dezember festgestellten Wert um 55 % zurück, beginnt der Teilfonds mit der Auflösung seines gesamten Exposure in Bezug auf den Total Return Swap im besten Interesse der Anleger, wobei darauf geachtet wird, dass die Geschwindigkeit der Auflösung und der erzielbare Kurs in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Der Teilfonds wird den Index in dem Fall vorübergehend nicht mehr abbilden. Die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds bleiben weiterhin in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente oder unter Verwendung der anderen oben aufgeführten Techniken für das Liquiditätsmanagement investiert.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, am nächsten Index-Neuzusammenstellungstag erneut ein 100%iges Exposure in Bezug auf den Index herzustellen und den Index somit wieder abzubilden, sofern der Verwaltungsrat nicht in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft beschließt, den Teilfonds aufgrund der Marktbedingungen aufzulösen (siehe Abschnitt zur Zwangsrücknahme im Prospekt).

Der Hebel des Teilfonds, der sich aus der Summe der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente ergibt, wird voraussichtlich 450 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen und darf maximal 550 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Dieser Hebel resultiert ausschließlich aus dem Exposure in Bezug auf den Index, dessen Hebelung im Anhang beschrieben wird.

Überblick über die Anteilsklassen

Weitere Informationen zu den für den Teilfonds geltenden Gebühren und Aufwendungen finden sich nachstehend im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen".

Anteilsklasse	Anteils- klassen- währung	Erst- ausgabe- preis	ISIN	Mindestanlage- betrag bei Erstzeichnung	Mindestanlage- betrag bei Folgezeichnung	Mindest- rücknahme- betrag	Verwaltungs- gebühr (% p. a. des Netto- vermögens der Anteils- klasse)	Vertriebs- gebühr (% p. a. des Netto- vermögens der Anteils- klasse)	Zeichnungs- gebühr*	Rücknahme- gebühr	Ausschüttungs- politik
Institutional EUR I3C-E **	EUR	EUR 10.000	IE00BD3RQ446	EUR 10.000	EUR 10.000	n. a.	0,15%	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional USD I3C-U **	USD	USD 10.000	IE00BD3RQ552	USD 10.000	USD 10.000	n. a.	0,15%	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional GBP I3C-G **	GBP	GBP 10.000	IE00BD3RQ669	GBP 10.000	GBP 10.000	n. a.	0,15%	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional EUR I2C-E **	EUR	EUR 10.000	IE00BD3RQ776	EUR 10.000	EUR 10.000	n. a.	0,30 %	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional USD I2C-U **	USD	USD 10.000	IE00BD3RQ883	USD 10.000	USD 10.000	n. a.	0,30 %	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional GBP I2C-G **	GBP	GBP 10.000	IE00BD9H5G32	GBP 10.000	GBP 10.000	n. a.	0,30 %	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Institutional EUR I1C-E	EUR	EUR 10.000	IE00BD3RQ990	EUR 10.000	EUR 10.000	n. a.	0,45 %	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Retail GBP R1C-G	GBP	GBP 100	IE00BD3RQB14	GBP 10.000	GBP 10.000	n. a.	0,45 %	0 %	0,00 %	0,00 %	Thesaurierend
Retail EUR R2C-E	EUR	EUR 100	IE00BD3RQC21	EUR 10.000	EUR 10.000	n. a.	0,45 %	0,65%	bis zu 5,00%	0,00 %	Thesaurierend

** Der Verwaltungsrat kann eine Anteilsklasse jederzeit nach eigenem Ermessen für Zeichnungen schließen und sollte dies innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Angebotszeitraum in Bezug auf diese Anteilsklassen tun.

* Die Zeichnungsgebühr entspricht einem von der jeweiligen Untervertriebsstelle oder Globalen Vertriebsstelle erhobenen maximalen Prozentsatz der jeweiligen Zeichnungserlöse.

Währungsabsicherung

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, bemüht sich der Teilfonds um Absicherung des Währungsexposure dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und verwendet hierfür Devisen-Forwards, -Swaps, -Futures und -Optionen, wie im Prospekt unter "ZUSAMMENFASSUNG DER ANLAGE – Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene" beschrieben.

ANLAGERISIKEN

Anlagen in den Teilfonds sind mit gewissen Risiken behaftet, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig lesen und vor einer Anlageentscheidung ihre professionellen Berater konsultieren. Die Auflistung der im Prospekt unter "Risikoinformationen" sowie in diesem Nachtrag beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt unter Umständen nicht alle Konsequenzen und Risiken einer bestimmten Situation. Bei der Beurteilung des möglichen Verlustrisikos sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich die Risikoinformationen auf ein breites Spektrum an Anlagestrategien beziehen und bestimmte Risikofaktoren somit unter Umständen weniger relevant sind als andere. Im Allgemeinen wird Anlegern angeraten, sich auf folgende Risikofaktoren zu konzentrieren:

- In Teil A, Teil B, Teil E und Teil F des Kapitels "Risikoinformationen" aufgeführte Risiken. Berücksichtigt werden dort Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Anteile des Fonds, dem operativen Geschäft und den Beratern des Fonds sowie steuerliche und sonstige Risiken allgemeinerer Art.
- In Teil C dargelegte Risiken; insbesondere jene Risikofaktoren, die darauf hinweisen, dass der Teilfonds eine passive Anlage in einen Swap mit einem externen Swap-Kontrahenten tätigt, der keine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Teilfonds hat, und der Teilfonds darüber hinaus keinen Einfluss auf die Indexzusammenstellung hat (da der Index vom jeweiligen Index-Sponsor zusammengestellt wird).
- In Teil D dargelegte Risiken; mit einem Schwerpunkt auf den Risiken im Zusammenhang mit der Anlage des Teilfonds durch Einsatz eines Swaps (Risiken in Verbindung mit Derivaten, Sicherheitenverwaltung, Abwicklung, Liquidität, Effektenkrediten, Hebelung, Tracking Error und Neugewichtung) mit einem Dritten (Kontrahentenrisiken) und einer auf Dividenden-Futures (Konzentrations-, Eigenkapital- und Aktienrisiken) bezogenen zugrunde liegenden Anlage (Marktvolatilitäts-, Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken). Weitere Einzelheiten zu der zugrunde liegenden Anlage finden sich im Anhang.
- Im Kapitel "Interessenkonflikte" im Prospekt auf den Umstand, dass die Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe eine Vielzahl an Beziehungen zu dem oder in Bezug auf den Teilfonds haben, einschließlich des Auftretens als Kontrahent, was im Zusammenhang mit den oben genannten Swap-Risiken von Bedeutung ist.

Dividendenrisiko

Der Index soll Zugang zu Dividenden verschaffen, die von großen Unternehmen der Eurozone ausgeschüttet werden. Die Dividendenausschüttungen können von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen, und in der Vergangenheit geleistete Dividendenzahlungen lassen nicht auf künftige Dividendenausschüttungen schließen. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung für Unternehmen zur Dividendenausschüttung oder Fortführung von Dividendenzahlungen. Unternehmen können ihre Dividenden aus verschiedensten Gründen senken oder ganz streichen, u. a. aus finanziellen Erwägungen, performancebedingten Gründen oder wegen externer Faktoren wie Steueränderungen. Entscheiden sich die Unternehmen, deren Dividendenzahlungen dem Index letztlich zugrunde liegen, freiwillig oder gezwungenermaßen, ihre Dividendenzahlung aufzuschieben, zu reduzieren oder ganz zu streichen, dürfte dies negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Zyklische Dividendenschwankungen

Der Teilfonds unterliegt Risiken im Zusammenhang mit dem Exposure in Bezug auf zyklische Unternehmen, deren Dividendenzahlungen dem Index letztlich zugrunde liegen. Diese Risiken rühren daher, dass Unternehmensgewinne, Ausschüttungsbekanntmachungen und Dividendenausschüttungen in der Regel und erwartungsgemäß einem Konjunkturzyklus folgen, der Änderungen unterliegen kann. Dies kann zu einer höheren Volatilität des Nettoinventarwerts führen und/oder die Wertentwicklung beeinträchtigen.

Änderungen der Dividendenbestandteile

Der Index bildet die Wertentwicklung eines Basket aus Dividenden-Futures auf den EURO STOXX 50®-Index ab. Der Kreis und die Zusammensetzung der Unternehmen, deren Dividendenerwartungen diesen Futures-Kontrakten zugrunde liegen (und somit letztlich der Index), können Änderungen unterliegen. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Swap-Kontrahent oder eine andere mit dem ICAV oder dem Teilfonds in Verbindung stehende Partei ist an der Zusammenstellung der Unternehmen beteiligt oder hat hierauf Einfluss. Ändert sich diese Zusammenstellung, können die dem Index letztlich zugrunde liegenden Dividendenerwartungen insgesamt sinken, was die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen kann.

Realisierung von Verlusten

Sinkt der Indexstand gegenüber der letzten Neuzusammenstellung um 55 %, beginnt der Teilfonds mit der Auflösung seines gesamten Exposure in Bezug auf den Total Return Swap. Ferner kann der Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass eine Liquidation des Teilfonds im besten Interesse der Anleger liegt. Dies würde in beiden Fällen zu Verlusten für die Anleger führen und bedeuten, dass Anleger von einer späteren Verbesserung der Wertentwicklung des Index nicht mehr profitieren. Wird der Teilfonds nicht liquidiert, bemüht sich der Anlageverwalter, den Index ab dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag wieder abzubilden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass ein Swap-Kontrahent bereit ist, dieses Exposure bereitzustellen. Dies hätte zur Folge, dass beträchtliche Verluste dauerhaft werden.

Kündigungsrecht des Swap-Kontrahenten

Gemäß den Ausführungen unter "Keine Sorgfaltspflicht des OTC-Kontrahenten" in den Risikoinformationen des Prospekts können Kontrahenten eines Teilfonds bestimmte Bedingungen in OTC-Vereinbarungen aufnehmen, die vor allem ihre eigenen Interessen schützen und ihnen Ermessensspielraum, z. B. durch Kündigungsrechte, gewähren. Bei diesem Teilfonds hat der Swap-Kontrahent ein Kündigungsrecht, wenn der Indexstand gegenüber der letzten Index-Neuzusammenstellung um mehr als 65 % sinkt. Wenngleich der im unmittelbar vorangehenden Abschnitt zu den Anlagerisiken beschriebene Mechanismus dafür sorgen soll, dass der Teilfonds sein Exposure in Bezug auf den Index in einem solchen Fall rechtzeitig auflöst, kann es dennoch passieren, dass der Indexstand um mehr als 65 % einbricht und somit das Kündigungsszenario eintritt, bevor der Teilfonds das Exposure auflösen kann. Wenn der Schwellenwert von -65 % erreicht wird, ist der Swap-Kontrahent berechtigt, das Kündigungsrecht auszuüben, und kann bei der Berechnung der Close-out-Stände Ermessen ausüben. Dies würde zu beträchtlichen Verlusten für die Anleger führen und bedeuten, dass Anleger von einer späteren Verbesserung der Wertentwicklung des Index nicht mehr profitieren.

INTERESSENKONFLIKTE

Im Prospekt werden unter "Interessenkonflikte" die potenziellen Konflikte zusammengefasst, die sich daraus ergeben, dass Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe in Bezug auf den Teilfonds als Verwaltungsgesellschaft, Globale Vertriebsstelle, Risikoüberwachungsstelle und Swap-Kontrahent auftreten.

ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf die in diesem Dokument beschriebenen Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

ZEICHNUNGEN

Anleger können an jedem Transaktionstag Anteile gegen Barzahlung zeichnen, indem sie, wie unten und im Abschnitt "INFORMATIONEN ÜBER DIE ANTEILE – Zeichnungen" des Prospekts beschrieben, bis zur Annahmefrist einen entsprechenden Antrag stellen. Die Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen bis zur jeweiligen Abwicklungsfrist eingehen.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können Anteile an jedem Transaktionstag zum Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf diesen Transaktionstag zurückgeben, sofern ein gemäß den in diesem Abschnitt und im Abschnitt "INFORMATIONEN ÜBER DIE ANTEILE – Rücknahmen" des Prospekts enthaltenen Bestimmungen vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zur Annahmefrist bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Die Abwicklung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Transaktionstag.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Im Folgenden finden sich Angaben zum Exposure des Teilfonds in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts):

	Erwartet	Höchstwert
Total Return Swaps*	150-250 %	550 %
Repo- & Reverse-Repo-Geschäfte	0 %	100 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	0 %

Die vorstehenden Angaben veranschaulichen den Anteil der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte am Nettoinventarwert des Teilfonds.

*Diese Zahlen geben die erwartete Spanne und den maximalen Nennbetrag aller Total Return Swaps an und berücksichtigen außerdem den Hebel des Index.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Weitere Informationen zu den Gebühren und Aufwendungen finden sich im Abschnitt "Anhang VIII – Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts sowie in vorstehender Tabelle zu den Anteilsklassen.

Fondsgebühren

Erfolgsprämie	Keine
Fixgebühr	0,15 % p. a. des Nettovermögens des Teilfonds
Swing Pricing	bis zu 0,50 %

Die Globale Vertriebsstelle ist gegebenenfalls berechtigt, aus dem einer bestimmten Anteilsklasse zugewiesenen Vermögen eines Teilfonds eine Vertriebsgebühr (ohne Mehrwertsteuer) zu erheben, wie in der Tabelle zu den Anteilsklassen angegeben. Die Vertriebsgebühr wird anteilig an jedem Geschäftstag berechnet und fällt demensprechend an und wird quartalsweise nach dem letzten Kalendertag jedes Kalenderquartals rückwirkend entrichtet.

Erträge, die der Deutschen Bank zufließen können

Swap-Transaktionsgebühren	Die Deutsche Bank erhält in ihrer Funktion als Swap-Kontrahent jedes Mal eine Swap-Transaktionsgebühr, wenn der Nennbetrag des Swaps steigt oder sinkt. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer sich allein aus den Netto-Zeichnungen oder -Rücknahmen ergebenden Änderung des Swap-Exposure die Swap-Transaktionsgebühr durch das oben angegebene Swing Pricing (schwingende Preisanpassung) gedeckt ist und nur jenen Anlegern zugewiesen wird, die an den entsprechenden Zeichnungen oder Rücknahmen beteiligt sind. Die Deutsche Bank kann zudem Gewinne oder Verluste in Zusammenhang mit der Absicherung des eigenen Exposure in Bezug auf den Total Return Swap machen.
Hedging-Gebühren	Als Währungsabsicherungsstelle und/oder als Kontrahent auftretende Parteien (dazu kann auch die Deutsche Bank zählen) erhalten gegebenenfalls Gebühren zu marktüblichen Sätzen.
Gebühren in Bezug auf den zugrunde liegenden Index	Wie nachstehend im Anhang unter "Gebühr in Bezug auf den zugrunde liegenden Index" beschrieben, beinhaltet der Index einen Spread, der bei einer fiktiven Hinzufügung oder Reduzierung von Futures-Kontrakten angewendet wird. Die Deutsche Bank kann in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in Bezug auf den Index Gewinne oder Verluste machen.

Anhang

Indexbeschreibung

Der Deutsche Bank Euro Dividend Mid-Term Average - EUR – Excess Return Index, für den Deutsche Bank Index Quant als Sponsor und Verwalter fungiert, soll Zugang zu den Dividendenzahlungen großer Unternehmen der Eurozone ohne direktes Exposure in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien verschaffen, indem Long-Positionen in Dividenden-Futures auf den EURO STOXX 50®-Index eingegangen werden.

Der Index bildet die Wertentwicklung eines Basket aus Dividenden-Futures auf den EURO STOXX 50®-Index ab. Dividenden-Futures auf den EURO STOXX 50®-Index geben die erwarteten Dividendenausschüttungen in Euro von im EURO STOXX 50®-Index vertretenen Unternehmen im jeweiligen Jahr an. Der EURO STOXX 50®-Index umfasst etwa 50 der größten und liquidesten Aktien aus 11 Ländern der Eurozone: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

Der Index beinhaltet folgende Bestandteile: (i) Futures-Kontrakt Nr. 1 in Bezug auf die erwartete Dividendenausschüttung der oben erwähnten Aktien im laufenden Jahr, (ii) Futures-Kontrakt Nr. 2 in Bezug auf die erwartete Dividendenausschüttung im unmittelbar folgenden Jahr und (iii) Futures-Kontrakt Nr. 3 in Bezug auf die erwartete Dividendenausschüttung im darauffolgenden Jahr.

Der Index verfolgt einen formelbasierten Ansatz, und Anleger sollten, zusammenfassend betrachtet, folgende Punkte beachten. Dabei gilt es zu beachten, dass nachstehend lediglich bestimmte Aspekte zusammengefasst werden und Anleger daher die vollständige Indexbeschreibung beachten sollten.

- Anfangs strebt der Index ein Exposure von 100 % in Bezug auf Futures-Kontrakt Nr. 1 und 50 % in Bezug auf Futures-Kontrakt Nr. 2 an. Hieraus ergibt sich ein Hebel von 150 %.
- Der Index baut sein Exposure in Bezug auf Futures-Kontrakt Nr. 2 bzw. Futures-Kontrakt Nr. 3 an jedem Indexgeschäftstag während des ersten bzw. zweiten Halbjahres entsprechend einer bestimmten Formel schrittweise aus.
- Am Jahresende besteht ein Futures-Exposure des Index, das zum Zeitpunkt der letzten Index-Neuzusammenstellung einem anvisierten Hebel von 250 % entsprochen hätte.
- Wie hoch der realisierte Hebel im Jahresverlauf tatsächlich ist, hängt von der Wertentwicklung des Index ab. Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen bedeutet eine negative Wertentwicklung einen höheren Hebel und eine positive Wertentwicklung einen niedrigeren Hebel.
- Futures-Kontrakt Nr. 1 läuft jeweils im Dezember eines Jahres aus, woraufhin eine Neuzusammenstellung des Index und Rücksetzung des Hebels auf 150 % erfolgt. Um den Hebel von 150 % zu erreichen, setzt der Index sein Exposure in Bezug auf Futures-Kontrakt Nr. 2 (der nun zum neuen Futures-Kontrakt Nr. 1 wird) und Futures-Kontrakt Nr. 3 (der nun zum neuen Futures-Kontrakt Nr. 2 wird) herauf oder herab.
- Der Index wendet einen impliziten Spread an, wie nachstehend unter "Gebühr in Bezug auf den zugrunde liegenden Index" beschrieben.

Gebühr in Bezug auf den zugrunde liegenden Index

Wie oben erwähnt, geht der Index im Jahresverlauf weitere Futures-Kontrakte ein und muss bei Neuzusammenstellung unter Umständen Futures-Kontrakte hinzufügen oder herausnehmen. Der Index beinhaltet einen Spread, der auf diese fiktiven Hinzufügungen oder Streichungen angewendet wird und 0,5 (einem halben) Kontrakt(en) des Futures-Kontrakts entspricht. Der entsprechende Spread-Effekt ist im notierten Indexstand bereits berücksichtigt. "Punkt" bezeichnet die Einheiten, in denen die Kurse von Futures-Kontrakten üblicherweise ausgedrückt werden. Der Spread soll angenommene tatsächliche Spreads und Transaktionsgebühren abbilden, die für einen Rechtsträger bei direkter Abbildung der Strategie anfallen könnten.

Da es sich um einen neuen Index handelt, sei zu Informationszwecken angemerkt, dass die annualisierte Indexrendite durch den Kosteneffekt des Spread in den vergangenen fünf Jahren schätzungsweise um 0,40 % - 0,65 % niedriger ausgefallen wäre als ohne den Spread. Es gilt jedoch zu beachten, dass eine bestimmte zukünftige Höhe des Kosteneffekts auf die Indexrendite nicht zugesichert werden kann.

Weitere Informationen zum Index

Eine vollständige Beschreibung des Index findet sich im Dokument zur Indexmethode ("Description of the Deutsche Bank Euro Dividend Mid-Term Average - EUR – Excess Return Index"), das hier abgerufen werden kann:

<https://index.db.com/dbiqweb2/servlet/indexsummary?redirect=benchmarkIndexSummary&indexid=8965¤cyreturntype=EUR-Unhedged&rebalperiod=1&pricegroup=STD&history=4&reportingfrequency=1&returncategory=ER&indexStartDate=20150201&priceDate=20180201&isnew=true>

Einzelheiten zur den Indexkomponenten, siehe:

<https://index.db.com/dbiqweb2/servlet/indexsummary?redirect=benchmarkIndexConstituent&indexid=8965¤cyreturntype=EUR-Unhedged&rebalperiod=1&pricegroup=STD&history=4&indexStartDate=02/01/2015&priceDate=20180201&reportingfrequency=1&returncategory=ER>

Weitere Informationen zu den dem Index zugrunde liegenden Futures sind unter folgenden Links verfügbar:

<http://www.eurexchange.com/exchange-en/products/did/exd/EURO-STOXX-50--Index-Dividend-Futures/36890>

<http://www.eurexchange.com/exchange-en/products/did>

PRIMUS SOLUTIONS ICAV

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Ein als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds errichtetes irisches Vehikel zur kollektiven Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-Management Vehicle), zugelassen von der Central Bank of Ireland gemäß den Bestimmungen der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils geltenden Fassung

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgenden ausgewählten Informationen umfassen bestimmte Angaben in Bezug auf das ICAV.

Im Prospekte definierte Wörter und Begriffe haben, soweit der Kontext dies zulässt, haben in diesem Abhang dieselbe Bedeutung.

Datum: 2. November 2018

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Dieser Anhang ist Bestandteil von und in Zusammenhang mit dem Prospekt der Primus Solutions ICAV (das ICAV) und jeweils maßgeblichen Nachträgen zu lesen.

I. Vertriebsberechtigte Teilfonds

Das ICAV hat die Absicht, Anteile des Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde dies für diesen Teilfonds des ICAV angezeigt.

Der nachstehende Teilfonds ist zwar zum Vertrieb berechtigt, die nachstehend genannten Anteilklassen sind hingegen nicht zum Vertrieb angezeigt:

Teilfonds	Anteilstklasse
Primus Euro Dividend Mid-Term Fund	Institutional USD I3C – U
	Institutional GBP I3C – G
	Institutional USD I2C – U
	Institutional EUR I1C – E
	Institutional GBP I2C – G
	Retail GBP R1C – G
	Retail EUR R2C – E

II. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Eine Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland existiert nicht. Die Anteile wurden und werden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben.

Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, Global Investment Solutions Frankfurt, Mainzer Landstrasse 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

III. Einsehbare Dokumente

Der Prospekt einschließlich jeweils maßgeblicher Nachträge, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des ICAV, dessen Jahres- und Halbjahresberichte und, soweit im entsprechenden Nachtrag erwähnt und eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Sonstige Dokumente, die entsprechend den Angaben im Prospekt bei dem ICAV einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

IV. Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rücknahmepreise in Bezug auf den zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite <https://www.db.com/company/en/global-equities.htm> veröffentlicht.

Mitteilungen zu Ausschüttungen werden auf der Webseite <https://www.db.com/company/en/global-equities.htm> veröffentlicht.

IV. Besondere Ereignisse

Neben einer Benachrichtigung in Form eines Schreibens an die Anteilsinhaber, werden diese über eine Veröffentlichung auf der Webseite <https://www.db.com/company/en/global-equities.htm> in folgenden Fällen informiert:

- 1.1 die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds;
- 1.2 die Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- 1.3 Änderungen der Satzung oder des Prospekts, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können;
- 1.4 die Verschmelzung eines Teilfonds und gegebenenfalls
- 1.5 die Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

VI. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB für den Erwerb von Anteilen durch deutsche Anleger

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen dem ICAV gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Primus Solutions ICAV, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist das ICAV verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

VII. Kurzangaben über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.09.2017)

Fonds nach irischem Recht

Allgemeines

Der folgende Abschnitt stellt eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Aspekte für in Deutschland steuerpflichtige Anleger dar und ist nicht als Steuerberatung zu verstehen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt nicht die jeweiligen besonderen Umstände eines einzelnen Anlegers. In Bezug auf Transaktionen mit dem ICAV sollten Anleger im Hinblick auf ihre jeweiligen Umstände ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

a) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

b) Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die

Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

c) Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

d) Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

a) Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

ine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die das ICAV im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist das ICAV berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile

sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. des ICAV, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

b) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt

werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

c) Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

d) Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

e) Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

f) Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

7. Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

8. Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt 1. c) bzw. 2. d)) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds

Fonds bzw. Teilfonds				Klassifikation Teilfreistellung	für Zwecke der Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen i.S.d. InvStG
Primus	Euro	Dividend	Mid-Term	☐	☐
Fund					